Basisprospekt vom 7. November 2017
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Outperformance-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle oder einen Korb bestehend aus den vorstehend genannten Korbkomponenten/Basiswerten
Sprint-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Puffer Plus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts über A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18. November 2016, einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017, der am 25. November 2017 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 8

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 8
ABSCHNITT B – EMITTENT 9
[*OUTPERFORMANCE-WERTPAPIERE/SPRINT-WERTPAPIERE/PUFFER PLUS-WERTPAPIERE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 13
[*EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST EXPRESS-WERTPAPIERE/REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 26
ABSCHNITT D – RISIKEN 46
[*OUTPERFORMANCE-WERTPAPIERE/SPRINT-WERTPAPIERE/PUFFER PLUS-WERTPAPIERE:*] 47
[*EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST EXPRESS-WERTPAPIERE/REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE:*] 51
ABSCHNITT E – ANGEBOT 59

II. RISIKOFAKTOREN 63

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 63
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 65
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN 66
A. 2.1. BASISWERTABHÄNGIGES TOTALVERLUSTRISIKO BEI WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 66
B. 2.1. BASISWERTABHÄNGIGES TOTALVERLUSTRISIKO BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 67
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 68
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 76
B. 2.3. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 90
B. 2.4. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT BONUSZAHLUNGEN BZW. ZINSZAHLUNGEN ((BEST) EXPRESS PRO-WERTPAPIERE BZW. (BEST) REVERSE EXPRESS PRO-WERTPAPIERE) 90
B. 2.5. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT BERÜCKSICHTIGUNG EINES SCHWELLENEREIGNISSES 91
B. 2.6. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT EINLÖSUNGSART ZAHLUNG ODER LIEFERUNG 92
2.7. WÄHRUNGSRISIKEN 93
2.8. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 95
2.9. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 95
2.10. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 99
2.11. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO 100
2.12. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 101
2.13. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 101
2.14. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 101

2.15. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 101
2.16. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 102
2.17. VOLATILITÄTSRISIKO 102
2.18. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN 102
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 103
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 104
3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 104
3.3. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT BESTEHEND AUS VERSCHIEDENEN KORBKOMPONENTEN (KORB) 105
3.4. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 105
3.5. INFORMATIONSRISIKO 107

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 108

1. FORM DES DOKUMENTS 108
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 108
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDER INFORMATION UND PRÜFUNG 109
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 109

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 111

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 111
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS 111
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN 111
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG 111
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 112

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 114

1. HAFTENDE PERSONEN 114
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 114
3. ZENTRALE ANGABEN 114
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND 114
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 115
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 115
A. 4.1. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 116
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Wertpapieren mit Partizipationsfaktor 116
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 116
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen wurden 121
A. 4.1.4. Form der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere 121
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 122
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 122

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 122
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 123
A. 4.1.9. Emissionstermin 123
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 123
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 123
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 123
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 124
A. 4.1.14. Besteuerung 137
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 142
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 142
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 142
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 149
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 150
B. 4.1. ANGABEN ZU DEN EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 151
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren 151
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 151
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen wurden 154
B. 4.1.4. Form der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 154
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 154
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 154
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 154
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 155
B. 4.1.9. Emissionstermin 155
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 155
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 155
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 155
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 156
B. 4.1.14. Besteuerung 192

B. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 198
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 198
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 198
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 204
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 204
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 205
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 205
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt 205
[*A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere*:] 205
[*B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere*:] 268
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 360
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 371
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 371
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 371
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 371
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 371
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN 371
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden 371
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 372
5.3. PREISFESTSETZUNG 372
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) 372
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe 372
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 373
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) 373
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 373
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen 373
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren 373
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 373
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle 373
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN 373
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL 373
6.2. ANGABE ALLER GEREGELTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND 374
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL 374
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 374
7.1. BERATER 374
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN 374
7.3. SACHVERSTÄNDIGE 374
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER 374
7.5. BEKANNTMACHUNGEN 375

8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 375
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON 375
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 375
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 376
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 376
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 376
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 376
8.1.6. Hinweis für die Anleger 376
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 377
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 377
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 377
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 377
8.2B.1. Hinweis für Anleger 377
ANHANG ISIN-LISTE 378

ANHANG: UNGEPRÜFTER UND PRÜFERISCH DURCHGESEHENER HALBJAHRESFINANZBERICHT DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ZUM 30. JUNI 2017

KENNZAHLEN DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ..... F 2
WIRTSCHAFTSBERICHT ..... F 5
NACHTRAGSBERICHT ..... F 10
PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT ..... F 11
RISIKOBERICHT ..... F 13
KONZERNBILANZ ..... F 20
KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG ..... F 21
ERLÄUTERUNGEN (NOTES) ZUR GEWINN- UND-VERLUST-RECHNUNG UND ZUR BILANZ DES KONZERNS ..... F 23
SONSTIGE ANGABEN ..... F 35
VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER ..... F 46
BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT ..... F 47

LETZTE SEITE L.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 7. November 2017 **[**, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●,**]** (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der **"Emittent"** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**[*ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●*.]]** **[*Generelle Zustimmung:*** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**]** **[**bzw.**]** **[*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die

	Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]** - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingung(en) einfügen: ●*].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]** **- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.
B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**

	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2015 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	**31.12.2016** (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	**30.06.2016** (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)	**30.06.2017** (sofern nicht anders angegeben) (IFRS, Halbjahresfinanzbericht HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, ungeprüft)
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4	91,4[3)]	91,4
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1	34,1[2), 4)]	34,1[5)]
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	21.670,5	23.084,8	25.217,6[3)]	27.345,7
Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	19.720,7[1)]	20.844,8[1)]	23.299,6[1)]	25.091,9[1)]
Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.949,8	2.240,0	1.918,0	2.253,8
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	10,3 %	12,3 %	9,4 %[3)]	12,6 %
Operative Erträge (in Millionen EUR)	721,3	774,8	397,1[2), 4)]	411,5[5)]
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	0,2	4,4	-1,0[2), 4)]	-0,1[5)]
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	530,4	567,9	287,2[2), 4)]	285,6[5)]
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	217,4	229,9	116,5[4)]	153,2[5)]

[1)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2015 und 31.12.2016 ist der Konzernabschluss 2016 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns und zu den Stichtagen 30.06.2016 und 30.06.2017 der Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017
[2)] Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2017
[3)] Quelle: Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2016
[4)] diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016
[5)] diese Werte beziehen sich auf den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2017

Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2016, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2017, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.
B.13	**Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe**
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige

	und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("**HSBC INKA**") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.

**[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere/Puffer Plus-Wertpapiere:*
Abschnitt C – Wertpapiere]**

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Outperformance-Wertpapiere**]** **[**Sprint-Wertpapiere**]** **[**Puffer Plus-Wertpapiere**]** (die **["Outperformance-Wertpapiere"] ["Sprint-Wertpapiere"] ["Puffer Plus-Wertpapiere"]** oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "**Emissionswährung**") erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag, auf **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands**[**, d. h. Lieferung des Basiswerts,**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der niedrigsten Rendite**]** (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**] [*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die

	Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen **[*ein Basiswert:*** des Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**] [*Korb:*** der **Korbkomponenten** (Korb) (siehe C.19) bzw. bereits einer Korbkomponente**]** (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**] [**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**] [**Die im Korb enthaltenen Korbkomponenten sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** **[*1. Outperformance-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Die Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) oberhalb des **Basispreises** (siehe E.3). D. h., Kursanstiege des Basiswerts führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert.**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**] [*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**] [*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Outperformance-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**] [*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des Einlösungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*2. Outperformance-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Die Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-**

	Partizipationsfaktor (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat,)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** mit der niedrigsten Rendite (siehe C.20) oberhalb seines **Basispreises** (siehe E.3). D. h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite führen somit zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Outperformance-Wertpapiere auf verschiedene Basiswerte beziehen. Folglich hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte ab. Die **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des **Liefergegenstands (siehe E.3)]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Höhe des Einlösungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*3. Outperformance-Wertpapiere (Korb):*** Die Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Wertveränderungen des Korbs bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten (die **"Korbkomponenten"**) (siehe C.20) oberhalb des **Basispreises** (siehe E.3). D. h., Anstiege des Korbwerts führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Entwicklung des Korbwerts oberhalb des Basispreises partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Bewegungen des Korbwerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Bewegungen des Korbwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Entwicklung dieses Korbs.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** An Bewegungen des Korbwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Outperformance-Wertpapiere auf den Wert eines Korbs bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, wobei die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (**Bezugsverhältnisse**) (siehe E.3), maßgeblich sind. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den **Referenzpreisen** (siehe C.19) der im Korb enthaltenen Korbkomponenten am **Bewertungstag** (siehe C.16) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung ab.**]** **[*4. Sprint-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Die Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe)

	(ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale**]** Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem sogenannten **Cap** (siehe E.3) als obere Kursgrenze. D. h., Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises und bis zum Cap partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3). **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Sprint-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des Einlösungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*5. Sprint-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Die Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat,)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** mit der niedrigsten Rendite (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale**]** Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, dem sogenannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem sogenannten **Cap** (siehe E.3) als obere Kursgrenze. D. h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite bis zum Cap führen somit zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises und bis zu seinem Cap partizipiert.**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises und bis zu seinem Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3). **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu

	beachten ist, dass sich die Sprint-Wertpapiere auf verschiedene Basiswerte beziehen. Folglich hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte ab. Die **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Höhe des Einlösungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*6. Puffer Plus-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Die Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale**]** Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem sogenannten **Cap** (siehe E.3) als obere Kursgrenze. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag wird bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Dabei führen Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt und wirken sich entsprechend auf die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags aus. Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises und bis zum Cap partizipiert. Maximal bis zum Cap partizipieren Wertpapierinhaber **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** stärker**]** an Kursanstiegen des Basiswerts als bei einer Direktanlage in diesen Basiswert. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3). Bei einem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am Bewertungstag, der auf oder unterhalb des Basispreises, aber oberhalb des **Sicherheitslevels** (siehe E.3) notiert, entspricht der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag immer dem mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten Basispreis, ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unterhalb des Sicherheitslevels, erfolgt die Ermittlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags unter Berücksichtigung des **Down-Partizipationsfaktors** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat. Zu beachten ist, dass sich die Puffer Plus-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Referenzpreis des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[●]** (der **"Einlösungstermin"**). Der letzte Referenztermin **[**für den **[**jeweiligen**]** Basiswert**]** **[**für die jeweilige Korbkomponente**]** ist der **[●]** (der **"Bewertungstag"**).
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle

	etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Outperformance-Wertpapiere (ein Basiswert):* Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*2. Outperformance-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.**]** Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am

	Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.**] [*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite, entspricht.**] [*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.**] [*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**] [*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*3. Outperformance-Wertpapiere (Korb):*** Sofern der Korbwert am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin **[*mit Up-Partizipationsfaktor:*** die Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Korbwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**] [*mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Korbwert am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Entspricht oder unterschreitet der Korbwert am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch **[*mit Down-Partizipationsfaktor:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Korbwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**] [*mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Korbwert am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**] [*ohne Down-Partizipationsfaktor:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Korbwert am Bewertungstag entspricht.**] [*ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Korbwert am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]]** **[*4. Sprint-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**] [*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und***

	einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag: die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*5. Sprint-Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem **Down-Partizipationsfaktor** und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem

	Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*6. Puffer Plus-Wertpapiere (ein Basiswert):*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel überschreitet (und auf oder unterhalb des Basispreises notiert), entspricht der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel, erfolgt die Einlösung des Puffer Plus-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Sicherheitslevel, entspricht.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab. **[*sofern die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.**]]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**

	[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:* Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**] [**(Österreich)**] [**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**] [●]** emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbkomponenten]**
	Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Basiswerte**] [**der Korbkomponenten**]**: **[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●] [●]]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●] [●]]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]]** **[*Indizes als Basiswert:*** Internetseite des Indexsponsors: **[●]]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]** Emittent/Fondsgesellschaft: **[●]** Internetseite der Fondsgesellschaft: **[●]]** **[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Korb:* Den Wertpapieren liegt ein Korb, bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten, als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

Korbkomponenten	[ISIN	[Währungen der Korbkomponenten	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[[Basiswerte] [Korbkomponenten]	[*Indizes als Basiswert/Korbkomponenten:* Internetseite des Indexsponsors	[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert/Korbkomponenten:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft	[*Edelmetalle als Basiswert/Korbkomponenten:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle
[●]	**[●]]**	**[●]]**	**[●]]]**

Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbkomponenten] und [deren] [seine] Volatilität[en] (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbkomponenten und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind,* [●]]** [*z. B.:* [*Aktien:* Informationen über die Kursentwicklung [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Korbkomponente], insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die [entsprechende] Gesellschaft, die [entsprechende] Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle bzw. der [entsprechenden] Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Korbkomponente] werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Korbkomponente] handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität [des [entsprechenden] Basiswerts] [der entsprechenden Korbkomponente] zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:* Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle wird

	bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]] [*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der **[**entsprechenden**]** vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung

	gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]] [*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]] [*weitere Edelmetalle:* [●]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**][**den Korbkomponenten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:*** **[**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**einen Index**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetalle**] [**einen Korb bestehend aus Korbkomponenten; bei den Korbkomponenten handelt es

	sich um **[*Art der Korbkomponenten einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetalle**].]]** **[*Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbkomponenten einfügen:* [●] [*z. B.:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z. B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]]**

[*Express-Wertpapiere/Best Express-Wertpapiere/Reverse Express-Wertpapiere/Best Reverse Express-Wertpapiere:*
Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:

	Die **[**Express-Wertpapiere**] [**Best Express-Wertpapiere**] [**Reverse Express-Wertpapiere**] [**Best Reverse Express-Wertpapiere**] [**Express Pro-Wertpapiere**] [**Best Express Pro-Wertpapiere**] [**Reverse Express Pro-Wertpapiere**] [**Best Reverse Express Pro-Wertpapiere**]** (die **["Express-Wertpapiere"] ["Best Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"] ["Best Reverse Express-Wertpapiere"] ["Express Pro-Wertpapiere"] ["Best Express Pro-Wertpapiere"] ["Reverse Express Pro-Wertpapiere"] ["Best Reverse Express Pro-Wertpapiere"]** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlung:*** auf **Bonuszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Bonusbedingung:*,** sofern die Bonusbedingung erfüllt ist**]** und**] [*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlung:*** auf **Zinszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Zinsbedingung:*,** sofern die Zinsbedingung erfüllt ist**]** und**]** in Abhängigkeit des **Referenzpreises** (siehe C.19) am **Letzten Bewertungstag** (siehe C.16) **[*mit Schwellenereignis:*** sowie unter Berücksichtigung eines etwaigen **Schwellenereignisses** (siehe C.15) und**]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, auf **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands**[**, d. h. Lieferung des Basiswerts,**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe E.3) (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[*ohne Bonuszahlung bzw. Zinszahlung:*** laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**] [*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten

	Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**]** **[**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mehrerer **Basiswerte]** (siehe C.20) ab. Die Wertpapiere verlieren bei **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgängen**]** **[*mit Reverse-Element:*** Kursanstiegen**]** **[*ein Basiswert:*** des Basiswerts**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**]** (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** **[**Der Kurs des Basiswerts hat**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*)**:** Die Kurse der Basiswerte haben**]** ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe der Wertpapiere. Das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Überschreiten**]** **[*mit Reverse-Element:*** Unterschreiten**]** einer bestimmten Kursschwelle (**Vorzeitiger Einlösungslevel** (siehe E.3)) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (**Bewertungstag** (siehe C.16)) durch den Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*)**:** mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]**, hat die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden **Vorzeitigen Einlösungstermin** (siehe C.16) zur Folge. Die Wertpapiere werden spätestens am **Einlösungstermin** (siehe C.16) eingelöst. Dabei **[**hängt**]** **[**hängen**]** die **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Höhe des Einlösungsbetrags**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*)**:** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag **[*mit Schwellenereignis:*** und von der Kursentwicklung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*)**:** mit der schlechtesten Performance**]** **[**innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer **Beobachtungsperiode**) (siehe E.3)**]** **[**zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag)**]]** ab. **[*mit Schwellenereignis:*** Das **Schwellenereignis** tritt ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*)**:** mit der schlechtesten Performance**]** ein. Das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Unterschreiten**]** **[*mit Reverse-Element:*** Überschreiten**]** einer Kursschwelle (**Barriere** (siehe E.3)) durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*)**:** mit der schlechtesten Performance**]** **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Letzten Bewertungstag**]** führt zum Schwellenereignis.**]**

	[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingter Bonuszahlung:* Darüber hinaus sehen die Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**]** **[**an einem **Bewertungstag]** **[**während der betreffenden **Beobachtungsperiode]** (siehe E.3) bedingte Bonuszahlungen vor. D. h., nur bei Vorliegen der Bonusbedingung und vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die entsprechende Bonuszahlung.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingter Zinszahlung:*** Darüber hinaus sehen die Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**]** **[**an einem **Bewertungstag]** **[**während der betreffenden **Beobachtungsperiode]** (siehe E.3) bedingte Zinszahlungen vor. D. h., nur bei Vorliegen der Zinsbedingung und vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die entsprechende Zinszahlung.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am **[●]** (der **"Einlösungstermin"**). Der letzte Referenztermin des **[**jeweiligen**]** Basiswerts ist der **[●]** (der **"Letzte Bewertungstag"**). Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

[*bei mehr als einem Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Einlösungstermin Kopfzeile einfügen, wobei "t" für die Nummerierung der betreffenden Termine steht:*	**t**	**[*An dieser Stelle wird die Nummer des betreffenden Bewertungstags bzw. Vorzeitigen Einlösungstermins eingefügt, z.B. 1, 2, etc*: [●]]**	**[*ggf. weitere Spalten mit entsprechender Nummer des betreffenden Bewertungstags bzw. Vorzeitigen Einlösungstermins einfügen:* [●]]]**
	Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Einlösung (die "**Bewertungstage**"):	**[●]**	**[●]**
	Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[(t)]}$" (die **"Vorzeitigen Einlösungstermine"**):	**[●]**	**[●]**

C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlung:*** bzw. die entsprechende Bonuszahlung**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlung:*** bzw. die entsprechende Zinszahlung**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur

	Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Express-Wertpapiere:* Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. überschreitet (Einlösungsbedingung). Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des für diesen Tag festgelegten **Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**] [**Bonusbeträgen**] [**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des Einlösungsbetrags**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*** Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags**] [**hängt**] [**hängen**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.**] [**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten der **[**betreffenden**]** durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**] [**während einer Beobachtungsperiode**] [**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**] Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts

	[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte***

	(Worst-of): mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-***

	of): mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]]** **[*2. Best Express-Wertpapiere:*** Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Best Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. überschreitet. Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des an diesem Tag ermittelten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3), mindestens jedoch durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Mindest-Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des Einlösungsbetrags**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*** Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags**]** **[**hängt**]** **[**hängen**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.**]** **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten der **[**betreffenden**]** durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit

	der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*,** d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei

	Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht.

	Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*3. Reverse Express-Wertpapiere:*** Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Reverse Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. unterschreitet (Einlösungsbedingung). Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des für diesen Tag festgelegten **Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]**

	Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet und den

	Einlösungslevel 2 überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]]** **[*4. Best Reverse Express-Wertpapiere:*** Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Best Reverse Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. unterschreitet. Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des an diesem Tag ermittelten **Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3), mindestens jedoch durch Zahlung des **Mindest-Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die **Barriere** (siehe E.3) unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten

	Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die

	Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*bei Schwellenereignis:*** Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Unterschreiten**] [*mit Reverse-Element:*** Überschreiten**]** einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.**]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier. Die Bonuszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**].]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist **[*unter Berücksichtigung von Bewertungstagen:*** und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert (Bonusbedingung),**] [*Bonusbedingung mit One Touch-Element:*** und innerhalb einer Beobachtungsperiode die **Bonusbedingung** erfüllt wird,**]** erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier. **[*Bonusbedingung mit One Touch-Element:*** Die Bonusbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** mindestens einmal auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Bonusbedingung mit No Touch-Element:*** Die Bonusbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** (siehe E.3) niemals auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** unter**] [*mit Reverse-Element:*** über**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Bonusbedingung mit Memory-Element:*** Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf **[**den Bewertungstag**] [**die

	Beobachtungsperiode**]** folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Bonusbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist **[*unter Berücksichtigung von Bewertungstagen:*** und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert (Zinsbedingung),**] [*Zinsbedingung mit One Touch-Element:*** und innerhalb einer Beobachtungsperiode die **Zinsbedingung** erfüllt wird,**]** erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier. **[*Zinsbedingung mit One Touch-Element:*** Die Zinsbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** mindestens einmal auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Zinsbedingung mit No Touch-Element:*** Die Zinsbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** (siehe E.3) niemals auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** unter**] [*mit Reverse-Element:*** über**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Zinsbedingung mit Memory-Element:*** Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf **[**den Bewertungstag**] [**die Beobachtungsperiode**]** folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier. Die Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**].]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab. **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Letzten Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.**]]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am **[**Letzten**]** Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt

	durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am **[**Letzten**]** Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am **[**Letzten**]** Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**]** **[●]** emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]**
	Referenzpreis **[**des Basiswerts**]** **[**der Basiswerte**]**: **[●]** **[**(wobei **[●]** **[●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●]** **[●]]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[●]**. ISIN: **[●]** **[**Währung des Basiswerts: **[●]** **[**(wobei **[●]** **[●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●]** **[●]]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]]** **[*Indizes als Basiswert:*** Internetseite des Indexsponsors: **[●]]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]** Emittent/Fondsgesellschaft: **[●]** Internetseite der Fondsgesellschaft: **[●]]** **[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen

[●]	**[●]]**	**[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]**

Basiswerte	**[*Indizes als Basiswert:*** Internetseite des Indexsponsors	**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft	**[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle
[●]	**[●]]**	**[●]]**	**[●]]]**

Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**]** und **[**deren**] [**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind:* [●]] [**z. B.: **[*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]] [*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der

	Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der **[**entsprechenden**]** vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]] [*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** , insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** , können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

	Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetalle**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte einfügen:* [●] [*z. B.:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z. B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]**

	[*Indizes:* Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]]]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]**

Abschnitt D – Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen. Risiko der Profitabilität: Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie

	Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere/Puffer Plus-Wertpapiere:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des **[**entsprechenden**]** Basispreises **[**des Korbs**]** unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. **[*Sprint-Wertpapiere:*** Der Einlösungsbetrag ist bei Endfälligkeit jedoch auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** über den **[**entsprechend**]** festgelegten Cap (obere Kursgrenze) hinaus.**]** **[*Puffer Plus-Wertpapiere:*** Der Einlösungsbetrag ist bei Endfälligkeit jedoch auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap (obere Kursgrenze) hinaus.**]** In jedem Fall erfolgt die Einlösung

	der Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** am Bewertungstag. **[*Einlösungsart Zahlung (ohne Puffer Plus-Wertpapiere, ohne Outperformance-Wertpapiere (Korb)):*** Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** am Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Totalverlust**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** steigt. **[*mit Down-Partizipationsfaktor:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** am Bewertungstag auf oder unter dem **[**entsprechenden**]** Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Sprint-Wertpapiere:*** Die Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger.**]** In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung (Outperformance-Wertpapiere (Korb)):*** Je weniger der Korbwert den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Wertentwicklung des Korbs und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Korbwert am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Totalverlust**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** steigt. **[*mit Down-Partizipationsfaktor:*** Sofern der Korbwert am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Bewegungen des Korbwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Entwicklung dieses Korbs.**]** In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung (Puffer Plus-Wertpapiere):*** Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags aus. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Sicherheitslevel notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels partizipiert der Wertpapierinhaber überproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von größer Eins) negativ an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Sicherheitslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust steigt. Die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden

	[in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]** unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, **[*Sprint-Wertpapiere:*** dessen Gegenwert unterhalb des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrags liegt,**]** ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. **[*mit Bezugsverhältnis:*** Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]**.**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis **[**des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]**.**]** Somit wirken sich**]** **[*ein Basiswert:*** Kursrückgänge des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.**]** **[*Korbkomponenten (Korb):*** Kursrückgänge der Korbkomponenten (Korb) bzw. Kursrückgänge bereits einer Korbkomponente negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse der Korbkomponenten.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]**

	[*Emissionswährung ≠ EUR:* Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbkomponenten (Korb)]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**][**der Korbkomponenten (Korb)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**][**der Korbkomponenten (Korb) bzw. bereits einer Korbkomponente**]** (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**][**der Korbkomponenten (Korb)**].]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des Einlösungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** den Liefergegenstand**] [*Einlösungsart Zahlung:*** einen geringeren Einlösungsbetrag**]** zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]** **[*Korb:*** Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Summe der Referenzpreise aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), für die Ermittlung des Korbwerts am Bewertungstag maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursänderungsrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung, da immer die Kurse aller Korbkomponenten, d. h. der Wert des Korbs, maßgeblich sind. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten die, im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten, eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Korbs und damit auf die Höhe des Einlösungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist **[*Einlösungsart Zahlung:*** kein Mindesteinlösungsbetrag**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** kein Mindesteinlösungsbetrag

	oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. **[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs **[*ein Basiswert:*** des zugrunde liegenden Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der zugrunde liegenden Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**] [*Korbkomponenten (Korb):*** der zugrunde liegenden Korbkomponenten bzw. bereits einer Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[**fällt**] [**fallen**]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Totalverlust**] [*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** einen Totalverlust**] [*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** den größtmöglichen Verlust**]**, wenn der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der niedrigsten Rendite**]] [**Korbwert**]** am Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft**].] [*Puffer Plus-Wertpapiere:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

[*Express-Wertpapiere/Best Express-Wertpapiere/Reverse Express-Wertpapiere/Best Reverse Express-Wertpapiere:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Die Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of) (relativen Wertentwicklung)**]** an einem Bewertungstag abhängig. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). **[[*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Einlösungsbetrags ist bei **[**Reverse**]** Express-Wertpapieren auf den festgelegten Betrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-

	of)**]**, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.**]** **[*Best* [*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*** Die vorzeitige Einlösung eines Best **[**Reverse**]** Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** an einem Bewertungstag abhängig.**]** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** **[*mit Schwellenereignis:*** und unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses**]**. **[*ein Basiswert:*** Der Kurs des Basiswerts hat**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben**]** maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Einlösungshöhe der Wertpapiere. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge**]** **[*mit Reverse-Element:*** Kursanstiege**]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** führen zu einer Minderung **[*Einlösungsart Zahlung:*** des Einlösungsbetrags**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** des Gegenwerts des Liefergegenstands**]**, bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Einlösungsbetrag**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands**]**. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb der **[**entsprechenden**]** Barriere notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** **[*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des

	Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die

	[entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:* [*Mindest-Einlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Mindesteinlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter

	der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:* [*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen

	Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:* [*Mindesteinlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Mindest-Einlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel

	am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen:*** Das Wertpapier verbrieft einen Anspruch auf **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]**, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen wie z. B. Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** können durch **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]** gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen:*** Bedingte **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]** sind nicht garantiert und von dem Eintritt der **[**Bonusbedingung**]** **[**Zinsbedingung**]** abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d. h. die **[**Bonusbedingung**]** **[**Zinsbedingung**]** ist nicht erfüllt, keine **[**Bonusbeträge**]** **[**Zinsbeträge**]** erhält. Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]**, soweit anwendbar, an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** können durch erhaltene **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]** gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung, am Einlösungstermin eingelöst werden. Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.**]** **[*Edelmetalle:*** Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Kursindikationen für den **[**betreffenden**]** Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle

	unterworfen sind.**][*Währungswechselkurse:*** Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des **[**betreffenden**]** Basiswerts herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung*** Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte (Worst-of)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge **[*ein Basiswert:*** des Basiswerts**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Die **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des

	Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des Einlösungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of). Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** den Liefergegenstand**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** einen geringeren Einlösungsbetrag**]** zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]]** **[*mit Reverse-Element:*** Kursanstiege des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. **[*ohne Reverse-Element:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den gelieferten Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.**]]** **[*mit Reverse-Element:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**

Angebots- und Emissionsvolumen (**[**Anzahl**]** **[**Gesamtsumme**]** der Wertpapiere): **[●]** **[**Zertifikate**]** **[***Währungskürzel* **[●]]**
[Nennbetrag: **[●]]**
[als Berechnungsgröße festgelegter Betrag: **[**EUR **[●]]** **[***Währungskürzel* **[●]]]**
[Basispreis **[**des Korbs**]** : **[●]]**
[Cap (obere Kursgrenze): **[●]]**
[Höchstbetrag: **[●]]**
[Sicherheitslevel: **[●]]**
[Startniveau: **[●]]**
[Bezugsverhältnis: **[●]]**
[Anzahl des Basiswerts: **[●]]**
[Liefergegenstand: **[●]]**
[Up-Partizipationsfaktor: **[●]]**
[Down-Partizipationsfaktor: **[●]]**
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

Basiswerte	**[**Basispreise**]**	**[**Barrieren**]**	**[**Caps**]**	**[**Startniveaus**]**	**[**Bezugsverhältnisse**]** **[**Anzahl der Basiswerte**]**
[●]	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Korb:*

Korbkomponenten	Bezugsverhältnisse
[●]	**[●]]**

[Barriere: **[●]]**
[Beobachtungsperiode: **[●]]**
[Vorzeitiger Einlösungsbetrag: **[●]]**
[Vorzeitiger Einlösungslevel: **[●]]**
[Einlösungslevel: **[●]]**
[Einlösungslevel 1: **[●]]**
[Einlösungslevel 2: **[●]]**
[Fester Einlösungsbetrag: **[●]]**
[Fester Einlösungsbetrag 1: **[●]]**
[Fester Einlösungsbetrag 2: **[●]]**
[Mindest-Einlösungsbetrag: **[●]]**
[Mindest-Einlösungsbetrag 1: **[●]]**
[Mindest-Einlösungsbetrag 2: **[●]]**
[Bewertungstag für die Zahlung von Zinsbeträgen: **[●]]**
[Beobachtungsperiode für die Zahlung von Zinsbeträgen: **[●]]**
[Zahltag: **[●]]**
[Zinslevel: **[●]]**
[Zinsbetrag: **[●]]**
[Bewertungstag für die Zahlung von Bonusbeträgen: **[●]]**
[Beobachtungsperiode für die Zahlung von Bonusbeträgen: **[●]]**
[Zahltag: **[●]]**
[Bonuslevel: **[●]]**
[Bonusbetrag: **[●]]**

[t	**[●]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Einlösung:	**[●]**
[Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[(t)]}$:	**[●]**
[Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Vorzeitiger Einlösungslevel $_{[(t)]]}$:	**[●]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen:	**[●]]**

[Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	**[●]]**
[Zahltag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Bonusbetrag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Bonuslevel $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen:	**[●]]**
[Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen:	**[●]]**
[Zahltag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Zinsbetrag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Zinslevel $_{[(t)]}$:	**[●]]**

[Datum des Beschlusses des Emittenten: **[●]]**
Erster Valutierungstag: **[●]**
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.]
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* [Emissionstermin (Verkaufsbeginn)**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere]: [●]]**
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Anfänglicher Ausgabepreis [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: [●] je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●])]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]**
[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:* [●]]
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.]
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Zeichnungsfrist: [●] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.]**
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]** vornehmen.**] [**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**] [**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: **[●]]]**
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Anfänglicher Ausgabepreis: [●] je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●])]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]**
Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.

	[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die Mindestzeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die maximale Zeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen*]**: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Erster Börsenhandelstag: **[●]]** **[*Anlegerkategorien:*** Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.**]** Die Wertpapiere **[**werden**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** wurden**]** **[**in Deutschland**]** **[**und**]** **[**in Österreich**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.**]** **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:*** **[**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**]** **[●]]** **[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:*** **[●]]** **[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*** **[●]]**
E.4	**Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich **[**ein Basiswert bezieht**]** **[**ein oder mehrere Basiswerte beziehen**]** **[**eine oder verschiedene Korbkomponenten beziehen**]**, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Basiswerte**]** **[**die Korbkomponenten**]** z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]** **[**der betreffenden Korbkomponenten**]**, z. B. durch die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]** **[**der betreffenden Korbkomponenten**]**, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**
	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger **[**kann**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** konnte**]** die Wertpapiere **[*mit Zeichnungsfrist:*** während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**]** **[*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von **[●]**)**]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**]** **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die "Outperformance-Wertpapiere", "Sprint-Wertpapiere", "Puffer Plus-Wertpapiere", "Express-Wertpapiere", "Best Express-Wertpapiere", "Reverse Express-Wertpapiere", "Best Reverse Express-Wertpapiere" (zusammen die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt vom 6. Oktober 2017 (der "Basisprospekt"), einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 28. April 2017 (das "Registrierungsformular") zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, **(**der "**Emittent**") beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

<u>Emittentenausfallrisiko:</u>

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen

ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:
Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

  Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative ist die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen stehen künftig verstärkt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird die Mitarbeiterzahl erhöht sowie die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet, um die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Wachstumsplan und den damit einhergehenden Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d. h. auf Outperformance-Wertpapiere

bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d. h. im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (z. B. Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Einlösungsart Zahlung erleidet der

Wertpapierinhaber einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Puffer Plus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Einlösungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Korb
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Wert des Korbs zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Korbwert am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

B. 2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren
Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Einlösungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der

Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Bei verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of), d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten allein maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark fallen, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Einlösungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor
Die Wertpapiere mit Partizipationsfaktor verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Wertpapiere mit Partizipationsfaktor verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Diese Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor nicht vorgesehen. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Risiken bei Outperformance-Wertpapieren
Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Dementsprechend besteht bei Outperformance-Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises bzw. des Basispreises des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) bzw. des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Outperformance-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) bzw. des Korbwerts am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Outperformance-Wertpapiere. Bei Outperformance-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des

Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen würde.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

1. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

2. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags den Liefergegenstand erhält.

Im Falle der Einlösung der Outperformance-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines

Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Outperformance-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

3. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) den entsprechenden Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag auf oder unter dem entsprechenden Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb des entsprechenden Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

4. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Outperformance-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Outperformance-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

5. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Korb

Je weniger der Korbwert den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Korbs und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Korbwert am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor
Sofern der Korbwert am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:
An Kursbewegungen des Korbs unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Korbs. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Sprint-Wertpapieren
Bei Sprint-Wertpapieren ist der Einlösungsbetrag bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) über den festgelegten Cap (obere Kursgrenze) bzw. den entsprechend festgelegten Cap des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) hinaus, die rein rechnerisch zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden, als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Die Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Sprint-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises bzw. des Basispreises des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Sprint-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Sprint-Wertpapiere. Bei Sprint-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer, als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen würde.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

1. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung
Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

2. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Sprint-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der

Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Basiswert kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

3. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) den entsprechenden Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag auf oder unter dem entsprechenden Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb des entsprechenden Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

4. Risiken bei Sprint-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands . Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem

Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Sprint-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Risiken bei Puffer Plus-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Puffer Plus-Wertpapieren ist der Einlösungsbetrag bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap (obere Kursgrenze) hinaus, die rein rechnerisch zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden, als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Somit wirken sich Kursrückgänge des Basiswerts negativ auf den Wert der Puffer Plus-Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Puffer Plus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Sicherheitslevel notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Sicherheitslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust steigt.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

B. 2.2. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin

Diese Wertpapiere verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Diese Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Diese Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of) am Letzten Bewertungstag und/oder von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er einen unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Der Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Einlösungshöhe der Wertpapiere.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands

(bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag notiert. Dementsprechend besteht bei Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag notiert. Dementsprechend besteht bei Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Höhe des Einlösungsbetrags ist bei Wertpapieren (ausgenommen Best Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere) auf den entsprechenden festgelegten Betrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.

Sofern bei den Wertpapieren Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen nicht vorgesehen sind, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Einlösung

Diese Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag abhängig. Durch eine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Vorzeitige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die vorzeitige Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag abhängig.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko, d. h., Anleger sind zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig eingelösten Wertpapiere aufweist.

Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags ist bei Wertpapieren (ausgenommen Best Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere) auf den entsprechenden festgelegten Betrag

begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.

B. 2.2.1. Risiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der

Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.2. Risiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart *Zahlung oder Lieferung*
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.3. Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

B. 2.2.4. Risiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-

Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der

Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.5. Risiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-

Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-

Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.6. Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten

Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

B. 2.3. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht von dem Wert aller Basiswerte, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts ab. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

B. 2.4. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)
Sofern bei den Wertpapieren unbedingte oder bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorgesehen sind, verbrieft ein Wertpapier bzw. unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen wie z. B. Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können durch erhaltene Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind nicht garantiert und von dem Eintritt der Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d. h. die Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung ist nicht erfüllt, keine Bonusbeträge bzw. Zinsbeträge erhält. Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen, soweit anwendbar, an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Die Höhe eines etwaigen Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags ist bei diesen Wertpapieren auf den entsprechenden festgelegten Betrag begrenzt.

B. 2.5. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses

(1) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of) beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of) beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit

des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

(2) Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

B. 2.6. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Emission der Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung, am Einlösungstermin eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung, neben der individuellen Bewertung der verschiedenen Basiswerte und den basiswertspezifischen Risiken, auch über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Denn die Wertpapierinhaber treffen mit dem Kauf von Wertpapieren auch eine Anlageentscheidung in Bezug auf den gegebenenfalls zu liefernden Liefergegenstand.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der zu liefernde Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

2.7. Währungsrisiken

2.7.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung gezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. D. h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbkomponenten (Korb) gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei für das entsprechende Wertpapier positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z. B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger, als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom (Letzten) Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgt, kann sich in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickelt haben. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Sofern der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.7.2. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Einlösung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger ausfällt, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.7.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer sogenannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto) durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am (Letzten) Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am (Letzten) Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Fallen des Währungswechselkurses (d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (z. B. Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am (Letzten) Bewertungstag führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin niedriger ausfällt, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts und hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen, was zu einem niedrigen Ertrag und somit zu einem Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.8. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.8.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Einlösung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.8.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Falle der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein, als der Einlösungsbetrag, der am (Letzten) Bewertungstag ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung gezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Einlösungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.9. Produktübergreifende Risiken

2.9.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) auf die sich die Wertpapiere beziehen ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. den Korbkomponenten (Korb) haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder im Falle von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. Korbkomponenten (Korb), der einzelnen Basiswerte bzw. Korbkomponenten (Korb) oder die Zinssätze am Geldmarkt. Der Wert der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien

bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Sofern verschiedene Basiswerte (Worst-of) bzw. Korbkomponenten (Korb) den Wertpapieren zugrunde liegen, können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts bzw. einer Korbkomponente (Korb) negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor, die ohne Cap (obere Kursgrenze) ausgestattet sind (Outperformance-Wertpapiere), haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), eine sinkende implizite Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) sowie, bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren, steigende erwartete Dividenden des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor, die mit einem Cap ausgestattet sind (Sprint-Wertpapiere und Puffer Plus-Wertpapiere), haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) sowie, bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren, gegebenenfalls steigende erwartete Dividenden des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren verläuft der Kursanstieg des Wertpapiers umso schwächer, je näher der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) beim Cap notiert. Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) deutlich über dem entsprechenden Cap, reagiert der Preis dieser Wertpapiere nur noch minimal auf Kursänderungen des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of). Je näher der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) in der Umgebung des entsprechenden Basispreises notiert, führt eine sinkende implizite Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Je näher der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite (Worst-of) beim entsprechenden Cap notiert, kann ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) zu einer Wertminderung dieser Wertpapiere führen.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren haben in der Regel fallende Kurse des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit amerikanischer Barrierenbetrachtung hat eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere, sofern der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren haben in der Regel steigende Kurse des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere und führen somit zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere. Bei Reverse

Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit amerikanischer Barrierenbetrachtung hat eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere, sofern der Kurs des Basiswerts in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag.

2.9.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.9.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere ist vor dem Einlösungstermin nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Einlösungstermin halten zu müssen.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Gegenwerts des Liefergegenstands negativ beeinflussen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese, aus welchen Gründen auch immer, erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.9.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter

Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Einlösungstermin zu halten.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Gegenwerts des Liefergegenstands negativ beeinflussen.

2.9.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere, zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise), gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch andere Faktoren einen Einfluss haben: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) voneinander), implizite Volatilitäten (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), das Zinsniveau oder, im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien, die Wiederanlage von Dividendenzahlungen. Die gestellten Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Einlösungstermin zu halten.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber

insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Gegenwerts des Liefergegenstands negativ beeinflussen.

2.9.6. Risiken bei Schwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, eines Basiswerts (Worst-of) während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Schwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Gegenwerts des Liefergegenstands negativ beeinflussen und hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

2.10. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.10.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. in den Korbkomponenten (Korb)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den im Basiswert enthaltenen Korbkomponenten (Korb) oder in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Korbkomponenten (Korb) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Korbkomponenten (Korb) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.10.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren

Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Korbkomponenten (Korb), z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.10.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. auf die verschiedenen oder einzelne Basiswerte (Worst-of) bzw. einzelne Korbkomponenten (Korb) beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.10.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.10.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen sogenannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.11. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.12. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.13. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.14. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.15. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. eine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs- bzw. Verkaufs der Wertpapiere, im Markt kann dies den Basiswert bzw. die verschiedenen oder einzelne Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) negativ beeinflussen, was sich damit auch auf den Wert der Wertpapiere und somit auch auf die Höhe des Einlösungsbetrags (Zahlung) bzw. die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit auf die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands negativ auswirken kann.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass der Emittent im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte in dem Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) und/oder in auf den Basiswert bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bezogenen Finanzinstrumenten tätigt. Dies kann sich unter Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts) negativ auf den Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auswirken und somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Gegenwerts des Liefergegenstands negativ beeinflussen.

2.16. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) geringer ist, als das Aufgewendete Kapital.

Im Falle einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere endet deren Laufzeit vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr. Ebenfalls erfolgt keine Zahlung von etwaigen Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an Zahltagen nach dem Vorzeitigen Einlösungstermin. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls auch unvorhergesehen, vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.17. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

2.18. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist, als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit

0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.18.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.18.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren
Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) ist/sind das/die den Wertpapieren zugrunde liegende(n) Bezugswert(e), das/die für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist/sind. Darüber hinaus werden auch der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung), die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und somit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung) durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden kann; insbesondere wenn der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den

Wert der Wertpapiere und die Einlösung der Wertpapiere negativ auswirken und hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich, bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) informieren und die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. den Korbkomponenten (Korb) (z. B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, führen Kursrückgänge dieses Basiswerts zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers und somit zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Einlösungsbetrags oder Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). D. h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Wertpapiere, die auf fallende Kurse setzen (Reverse-Element), können bei Kursanstiegen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, führen Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Einlösungsbetrags oder Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte können die negative Kursentwicklung auch nur eines Basiswerts nicht ausgleichen. D. h., für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. für die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) am Bewertungstag (bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren: am Letzten Bewertungstag) sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses (bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung) ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. eines niedrigen Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Abrechnungsart Zahlung oder Lieferung) ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert (kein Worst-of) sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich ist.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Basiswerte, d. h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Basiswerte, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Basiswerte entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung erhöht sich das Risiko eines Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten (Korb)

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten (Korb) beziehen, können bereits Kursverluste einer Korbkomponente zu einer Minderung des Einlösungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Im ungünstigsten Fall kann bereits die negative Kursentwicklung einer Korbkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Korbkomponenten nicht ausgeglichen werden. D. h. selbst wenn sich die Mehrzahl der Korbkomponenten positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich lediglich eine Korbkomponente überproportional schlecht entwickelt hat.

Bei diesen Wertpapieren ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Korbkomponenten, d. h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Korbkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Korbkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Sofern die verschiedenen Korbkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Korbkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Korbkomponenten zur Emissionswährung.

3.4. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren

Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (z. B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das sogenannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden Endgültige Bedingungen erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die BaFin hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die BaFin nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend genannten Dokumente wie folgt einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

- das Registrierungsformular vom 28. April 2017 des Emittenten, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- die Basisprospekte vom 3. Juni 2013 (Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere), 23. Mai 2014, 20. Mai 2015, 4. Februar 2016 und 18. November 2016 (Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der

Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat bzw. erstellen wird - jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",

- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte",
- die Satzung des Emittenten - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance",
- die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2016 sowie der Halbjahresfinanzbericht des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften zum 30. Juni 2017, wobei der Halbjahresfinanzbericht keiner Audit-Prüfung und einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte",
- aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte".

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

<u>Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines</u>

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den

Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular des Emittenten vom 28. April 2017 (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.),

- Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2016, enthalten in dem Basisprospekt vom 18. November 2016 (Seiten F 1 – F 41),

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 87 bis 157) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 158 bis 280) aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2013 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 107 bis 189) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 190 bis 339) aus dem Basisprospekt vom 23. Mai 2014 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 110 bis 193) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 194 bis 346) aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2015 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 112 bis 198) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 199 bis 354) aus dem Basisprospekt vom 4. Februar 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt, sowie

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seite 113 bis 200) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seite 201 bis 355) aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 18. November 2016 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 201 bis 355 des Basisprospekts vom 18. November 2016 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 356 bis 366 des Basisprospekts vom 18. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 7. November 2017 einbezogen.

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 18. November 2016 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 7. November 2017 fortgeführt werden soll, im Anhang durch Auflistung der ISIN identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 WpPG auf die Angaben aus dem bereits bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular vom 28. April 2017 sowie auf den ungeprüften und nicht prüferisch durchgesehenen Halbjahresfinanzbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. Juni 2016 (enthalten in dem Basisprospekt vom 18. November 2016 (Seiten F 1 – F 41)) verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und ungeprüften Halbjahresfinanzberichts des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 30. Juni 2017, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten

unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt (Stand zum Datum dieses Basisprospekts). Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 7. November 2017) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein oder verschiedene Basiswert(e) (Worst-of) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen oder verschiedene Basiswerte (Worst-of) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines oder mehrerer Basiswerte (Worst-of), z. B. durch die Berechnung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.3. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus Korbkomponenten

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich eine oder mehrere Korbkomponente (Korb) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf eine oder mehrere Korbkomponenten (Korb) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs einer oder mehrerer

Korbkomponenten (Korb), z. B. durch die Berechnung der betreffenden Korbkomponente (Korb), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 7. November 2017) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seite 87 bis 157 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2013 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seite 107 bis 189 aus dem Basisprospekt vom 23. Mai 2014 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapier;
- Abschnitt V. 4., Seite 110 bis 193 aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2015 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seite 112 bis 198 aus dem Basisprospekt vom 4. Februar 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seite 113 bis 200 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d. h. auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere.

A. 4.1. Angaben zu den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d. h. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere, jeweils mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

A. 4.1.2.1. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Darüber hinaus werden bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands durch die Kursentwicklung des Basiswerts

maßgeblich beeinflusst. Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung wird die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren geltend machen.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit einer Währungsumrechnung, hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ferner auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Feststellungstag bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag ab.

Outperformance-Wertpapiere

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D. h., Kursanstiege des Basiswerts führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D. h., an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Sprint-Wertpapiere

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1
Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Puffer Plus-Wertpapiere
Referenzpreis oberhalb Basispreis:
Puffer Plus-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1
Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. Der Einlösungsbetrag wird bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Dabei führen Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt und wirken sich entsprechend auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Puffer Plus-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1
Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Referenzpreis auf oder unterhalb Basispreis, aber oberhalb Sicherheitslevel:
Bei einem Referenzpreis des Basiswerts, der auf oder unterhalb des Basispreises, aber oberhalb des Sicherheitslevels notiert, entspricht der Einlösungsbetrag immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

Referenzprei unterhalb Sicherheitslevel:
Bei einem Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels, erfolgt die Ermittlung des Einlösungsbetrags unter Berücksichtigung des Down-Partizipationsfaktors, der einen Wert größer als Eins hat.

A. 4.1.2.2. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung mehrerer Basiswerte (Worst-of) ab.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands wiederum immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ab. Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung hängt wiederum die Höhe des Einlösungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ab.

Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren geltend machen.

Outperformance-Wertpapiere
Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1
Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises. D. h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1
Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises. D. h., an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1
An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1
An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Sprint-Wertpapiere

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., Kursanstiege des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite bis zu seinem Cap führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., an Kursanstiegen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb des Basispreises bis zu seinem Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite oberhalb seines Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

An Kursbewegungen des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

A. 4.1.2.3. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert bestehend aus Korbkomponenten (Korb)

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten (Korb) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere insbesondere von der Kursentwicklung verschiedener Korbkomponenten (Korb) ab.

Dementsprechend beziehen sich die Outperformance-Wertpapiere auf die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Wertentwicklung der Outperformance-Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursänderungsrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten die (im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten) eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des

Korbs und damit auf die Höhe des Einlösungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Korbkomponenten (Korb). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren geltend machen.

Outperformance-Wertpapiere

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Korbwerts oberhalb des Basispreises. D. h., Kursanstiege des Korbwerts führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1

Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Korbwerts oberhalb des Basispreises. D. h., an Kursbewegungen des Korbwerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1

An Kursbewegungen des Korbwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Korbwerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1

An Kursbewegungen des Korbwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

An Kursbewegungen des Korbwerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

A. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) bzw. jeder einzelnen Korbkomponente (Korb) vornehmen.

Puffer Plus-Wertpapiere

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Puffer Plus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG,

Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren handelt es sich um Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren geltend machen. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Die Puffer Plus-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere wertlos. Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Der letzte Referenztermin des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den

Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gilt zusätzlich: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Outperformance-Wertpapiere. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.13.1. Einlösungsprofile der Wertpapiere

1. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines

Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

2. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Im Falle der Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der

durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Outperformance-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

3. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung
Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d. h. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, d. h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) positiv ist, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, d. h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) negativ oder null ist, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht.

4. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d. h., des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Im Falle der Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Outperformance-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

5. Outperformance-Wertpapiere bezogen auf einen Korb als Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten (Korb) beziehen, ist regelmäßig der Wert des gesamten Korbs und somit die Kursentwicklung jeder einzelnen im Korb enthaltenen Korbkomponente relevant. Die Outperformance-Wertpapiere beziehen sich auf die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung ab. Der Korbwert errechnet sich aus der Summe der Werte der einzelnen Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung. D. h. der Referenzpreis der betreffenden Korbkomponente am Bewertungstag wird mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und ist für die Ermittlung des Einlösungsbetrags am Bewertungstag maßgeblich.

Je mehr der Korbwert den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Korbwerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Korbwert am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Korbwert am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Korbwert am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Korbwert am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Korbwert am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Korbwert am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Korbwert am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

6. Sprint-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines

Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

7. Sprint-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Im Falle der Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Sprint-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

8. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d. h. des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden

Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag unterhalb seines Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, d. h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) positiv ist, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite, entspricht.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, d. h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) negativ oder null ist, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit

der niedrigsten Rendite und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis mit der niedrigsten Rendite entspricht.

9. Sprint-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, d. h., des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis des entsprechenden Basiswerts geteilten Differenz aus Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts und Basispreis des entsprechenden Basiswerts. Die Worst-of-Rendite entspricht dabei der niedrigsten Rendite eines Basiswerts.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Im Falle der Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite unterhalb seines Basispreises am Bewertungstag notiert.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) dem Basispreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet, d. h., sofern die Worst-of-Rendite (die niedrigste Rendite eines Basiswerts) positiv ist, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Worst-of-Rendite. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung. Der

Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Sprint-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

10. Puffer Plus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Puffer Plus-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Puffer Plus-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel überschreitet und auf oder unterhalb des Basispreises notiert, entspricht der Einlösungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis.

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel, erfolgt die Einlösung des Puffer Plus-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Sicherheitslevel, entspricht.

A. 4.1.13.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

1. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Outperformance-Wertpapier bzw. Sprint-Wertpapier bzw. Puffer Plus-Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

2. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und somit der Einlösungsbetrag und der Höchstbetrag (bei Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren) können in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Lautet die Emissionswährung auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Lautet die Währung des Basiswerts auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Multiplikation des entsprechenden Betrags mit dem maßgeblichen Umrechnungskurs.

Sofern die Währung des Basiswerts als auch die Emissionswährung nicht in Euro ausgedrückt werden und die Währung des Basiswerts von der Emissionswährung abweicht, erfolgt die Umrechnung des Einlösungsbetrags bzw. des Höchstbetrags in die Emissionswährung über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung erfolgt in diesem Fall zunächst durch Division des Betrags durch den Kurs des Basiswerts je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der maßgebliche Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag am darauffolgenden Bankarbeitstag.

3. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere zum Kauf angeboten werden (Deutschland und/oder Österreich), vorsehen. Die Wertpapiere können in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Einlösung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

4. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere können mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D. h., bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein

Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere bei der Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen als auch bei der Einlösung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

5. Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig und die Rechte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

6. Zahlungs- oder Liefertermin

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere die Einlösungsart Zahlung vorsehen, wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags am Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere die Einlösungsart Zahlung oder Lieferung vorsehen, erfolgt die Einlösung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere in Abhängigkeit von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag entweder durch Zahlung des Einlösungsbetrags (Höchstbetrags) oder durch Lieferung.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags wird der Emittent am Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die Emissionsbedingungen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands die Zahlung eines Ausgleichsbetrags vorsehen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands (z. B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des Liefergegenstands nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Outperformance-Wertpapier bzw. Sprint-Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015) sowie des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1.8.2016 durch das EU-AbgÄG 2016 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden

ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Rückzahlungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umstände können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften
Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2016/305) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) können inländische Zinsen oder inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich / Automatischer Informationsaustausch
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1.7.2005 zur Anwendung kam, sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich setzte die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) um, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer zuletzt 35 %igen (ab 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsah. Dieser unterlagen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlte. Hatte der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, war er unbeschränkt steuerpflichtig und fiel nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) ist das EU-QuStG grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten und weiters wurde die Richtlinie (EU) Nr. 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt. Das EU-QuStG ist jedoch auf gewisse Fälle (§ 4 Abs 2 sowie §§ 8 bis 11 sowie § 14 Abs 5) bis Ablauf des 30. Juni 2017 oder bis zur Erfüllung der im EU-QuStG beschriebenen Verpflichtungen, Ansprüche und Zwecke weiter anzuwenden. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.**

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016) und Adaptierung des EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG; BGBl. I Nr. 112/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2016) und des Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG; BGBl. I Nr. 102/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2015).

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Abweichend davon sind in Bezug auf Neukonten im Sinne des § 82 und § 86 GMSG bereits Informationen erfasst, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs des Basiswerts) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) am Bewertungstag.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswerts) bzw. der verschiedenen Basiswerte (Bezugswerte) (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), der/die den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst. Der Wert der Puffer Plus-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts, der den Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegt, maßgeblich beeinflusst.

Der den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb), die den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren zugrunde liegen wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der den Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. der Korbkomponenten (Korb) können den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle,
- ein Korb bestehend aus den vorstehend genannten Korbkomponenten/Basiswerten; bei den Korbkomponenten kann es sich um verschiedene Basiswerte gleicher Gattung oder um eine gemischte Zusammensetzung verschiedener Korbkomponenten handeln.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und seine/deren Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage

zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere

aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (z. B. Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

In diesem Fall wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der

Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.
Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der

Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h., gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Korb

Ein Korb enthält verschiedene Korbkomponenten. Bei solchen Korbkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Korbkomponenten oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein Aktienkorb beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z. B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Korbaktien"). Während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher

Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Outperformance-Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein Indexkorb beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z. B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertetenden Basiswerten (die "Korbindizes"). Mögliche Korbindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Outperformance-Wertpapiere findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Korbkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Korbkomponenten dem Korb der jeweiligen Emission zugrunde liegen, wie diese jeweils gewichtet werden, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere, jeweils mit verschiedenen Ausstattungselementen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung dieser Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

B. 4.1.2.1. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei diesen Wertpapieren hängt deren Kursentwicklung insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Basiswert hat ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Das Erreichen oder Überschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (mit Reverse-Element) einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. D. h., in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts an einem Bewertungstag kann es zur vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere kommen.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere werden spätestens am Einlösungstermin eingelöst. Dabei hängt bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts ein. Das Erreichen oder Unterschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Überschreiten (mit Reverse-Element) einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere können ferner bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Währungsumrechnung, hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ferner auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Feststellungstag bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag ab.

B. 4.1.2.2. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei diesen Wertpapieren hängt deren Kursentwicklung insbesondere von der Kursentwicklung mehrerer Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Basiswerte haben ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. D. h., in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag kann es zur vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere kommen.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere werden spätestens am Einlösungstermin eingelöst. Dabei hängt bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands wiederum immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapiere mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ein. Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere können ferner bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf der Basiswerte.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht (vollständig) ausgeglichen werden. D. h., selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

B. 4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Diese Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke dieser Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Diese Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung dieser Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Diese Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit verschiedenen Ausstattungselementen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen. Diese

Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder, bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, Lieferung des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen diese Wertpapiere wertlos. Diese Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus diesen Wertpapieren besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Diese Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern diese Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) dieser Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern diese Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für diese Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Diese Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Die Laufzeit dieser Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am bei Emission festgelegten Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den

Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gilt zusätzlich: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden können, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Express-Wertpapiere. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1. Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags am (Vorzeitigen) Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-

of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags am (Vorzeitigen) Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die Emissionsbedingungen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands die Zahlung eines Ausgleichsbetrags vorsehen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands (z. B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des Liefergegenstands nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten

Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer

ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den

Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen

überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der

Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2

bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2

unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten

Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

2. Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts

während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags am (Vorzeitigen) Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am

Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen

Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

3. Best Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinaus gehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten

Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags am (Vorzeitigen) Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance (Worst-of) am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags am (Vorzeitigen) Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, und nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Wertpapieren selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die Emissionsbedingungen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands die Zahlung eines Ausgleichsbetrags vorsehen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands (z. B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des Liefergegenstands nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere

überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das

Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er ebenfalls mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des

Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-

Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem

bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag

entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

4. Best Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Reverse Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Reverse Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinaus gehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums

(Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Der Emittent wird die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags am (Vorzeitigen) Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse

Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

5. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

4. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. ((Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)

Diese Wertpapiere sehen entweder bedingte oder unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vor.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung) geleistet. Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind dabei abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of). Wenn die entsprechende Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags.

Unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) geleistet.

Bei bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen mit Memory-Element besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen zu erhalten. Ein ausgefallener Bonusbetrag bzw. Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlungen
(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen
Sofern die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier. Die Bonuszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of).

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag auf oder über dem Bonuslevel (Bonusbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag auf oder unter dem Bonuslevel (Bonusbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder über dem Bonuslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden

Beobachtungsperiode niemals auf oder unter dem Bonuslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bonusbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden
Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder unter dem Bonuslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder über dem Bonuslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bonusbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen und Memory-Element
Ist die Zahlung von Bonusbeträgen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Bonusbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen zu erhalten, sogenanntes Memory-Element. D. h., sofern für diese Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag bzw. die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Bonusbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlungen
(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen
Sofern die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier. Die Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of).

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag auf oder über dem Zinslevel (Zinsbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag auf oder unter dem Zinslevel (Zinsbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder über dem Zinslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder unter dem Zinslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Zinsbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder unter dem Zinslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder über dem Zinslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Zinsbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element

Ist die Zahlung von Zinsbeträgen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Zinsbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinsbeträgen zu erhalten, sogenanntes Memory-Element. D. h., sofern für diese Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag bzw. die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und somit der Einlösungsbetrag und andere Zahlungsbeträge können in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Lautet die Emissionswährung auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Lautet die Währung des Basiswerts auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Multiplikation des entsprechenden Betrags mit dem maßgeblichen Umrechnungskurs.

Sofern die Währung des Basiswerts als auch die Emissionswährung nicht in Euro ausgedrückt werden und die Währung des Basiswerts von der Emissionswährung abweicht, erfolgt die Umrechnung des Einlösungsbetrags bzw. des Höchstbetrags in die Emissionswährung über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung erfolgt in diesem Fall zunächst durch Division des Betrags durch den Kurs des Basiswerts je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der maßgebliche Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem diese Wertpapiere zum Kauf angeboten werden
Diese Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem diese Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen. Die Wertpapiere können in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Einlösung dieser Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung dieser Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)
Diese Wertpapiere können mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Diese Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D. h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit dieser Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am (Letzten) Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit dieser Wertpapiere bei der Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen als auch bei der Einlösung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei diesen Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

Kündigungsrechte des Emittenten
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung dieser Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung dieser Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis dieser Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig und die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus diesen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere und nicht als

auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015) sowie des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1.8.2016 durch das EU-AbgÄG 2016 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb

eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umstände können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2016/305) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) können inländische Zinsen oder inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich / Automatischer Informationsaustausch
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1.7.2005 zur Anwendung kam, sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich setzte die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) um, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer zuletzt 35 %igen (ab 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsah. Dieser unterlagen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlte. Hatte der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, war er unbeschränkt steuerpflichtig und fiel nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) ist das EU-QuStG grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten und weiters wurde die Richtlinie (EU) Nr. 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt. Das EU-QuStG ist jedoch auf gewisse Fälle (§ 4 Abs 2 sowie §§ 8 bis 11 sowie § 14 Abs 5) bis Ablauf des 30. Juni 2017 oder bis zur Erfüllung der im EU-QuStG beschriebenen Verpflichtungen, Ansprüche und Zwecke weiter anzuwenden. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.**

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016) und Adaptierung des EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG; BGBl. I Nr. 112/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2016) und des Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG; BGBl. I Nr. 102/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2015).

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Abweichend davon sind in Bezug auf Neukonten im Sinne des § 82 und § 86 GMSG bereits Informationen erfasst, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Stichtag (Letzter Bewertungstag) ab. Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Stichtag (Letzter Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) am Letzten Bewertungstag. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an einem Bewertungstag ist ebenfalls für die Feststellung einer etwaigen vorzeitigen Einlösung sowie, soweit anwendbar, bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen maßgeblich. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts bzw. den Kursen der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die diesen Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst.

Der Wert der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Der den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die diesen Wertpapieren zugrunde liegen, wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der den Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können diesen Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs"), beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Währungswechselkurse,
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),

– Edelmetalle.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und seine/deren Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die diesen Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung dieser Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb dieser Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (z. B. Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung

bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h., gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die

Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich diese Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche

Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt
Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 7. November 2017) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 158 bis 280 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2013 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 190 bis 339 aus dem Basisprospekt vom 23. Mai 2014 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapier aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 194 bis 346 aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2015 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 199 bis 354 aus dem Basisprospekt vom 4. Februar 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 201 bis 355 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem nachfolgend genannten Basisprospekt begebenen Wertpapieren, werden die in dem nachfolgend aufgeführten Basisprospekt enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 7. November 2017) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 201 bis 355 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 356 bis 366 des Basisprospekts vom 18. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

[*A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere*:]

[Emissionsbedingungen
für die
[*Marketingnamen einfügen: ●*] [Outperformance-] [Sprint-] [Puffer Plus-] [Zertifikate] [Anleihe] bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [*Outperformance-Wertpapiere:* einen Korb]

[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*: /Form und Nennbetrag]

[*Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[2]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[3]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

---

1 Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

2 Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

3 Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[4]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[5]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von ●.**]**

---

4 Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

5 Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[*Anwendbar bei Outperformance-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[6]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[7]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[8]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander

---

6 **[**Der Gesamtnennbetrag**] [**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**] [**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

7 **[**Der Gesamtnennbetrag**] [**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**] [**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

8 **[**Der Gesamtnennbetrag**] [**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**] [**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

"Emissionswährung":	●
["Basispreis":	●;**]**
["Basiswert":	●;**]**
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**))];**]**
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Referenzpreis":	● **[**(oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**))**]**; **[**wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;**]]**
["Bezugsverhältnis":	**[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, mit Währungsabsicherung + Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap, gemäß folgender Formel:

$$Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag / Umrechungskurs}{Cap},$$

wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:* wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**] [*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: Bezugsverhältnis = **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x **[**Nennbetrag**] [●]**) **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**] [*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[●]]

["Up-Partizipationsfaktor": **●;]**

["Down-Partizipationsfaktor": **●;]**

["Relevante Referenzstelle": **●;]**

["Relevante Terminbörse": **●;]**

["Fondgesellschaft": **●;]**

["Startniveau": **●;]**

["Liefergegenstand": **●]**

["Emittent Liefergegenstand": **●]**

["ISIN Liefergegenstand": **●]**

["Währung Liefergegenstand": **● [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**

["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand": **●]**

["Anzahl des Basiswerts": **[*sofern die Anzahl des Basiswerts erst am Bewertungstag ermittelt wird, mit Währungsabsicherung + Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap, gemäß folgender Formel:

$$Anzahl\ des\ Basiswerts = \frac{Höchstbetrag\ /\ Umrechungskurs}{Cap},$$

wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anzahl des Basiswerts") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[*sofern die Anzahl des Basiswerts erst am Bewertungstag ermittelt wird:* wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*alternative Berechnungsweise der Anzahl des Basiswerts einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: Anzahl des Basiswerts = **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x **[**Nennbetrag**]** **[●]**) **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anzahl des Basiswerts") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[●]]

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren oder Puffer Plus-Wertpapieren:*

"Höchstbetrag": ●;

["Cap": ●;**]]**

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Wertpapieren:*

"Sicherheitslevel": ●;**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

["Basiswerte"] ["ISIN"] ["Emittent Basiswerte"] ["Währung der Basis-werte"]	**["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondgesellschaften"]**	**["Basispreise"]**	**["Referenzpreise"]**	**["Startniveaus"]**	**["Bezugsverhältnisse"] ["Anzahl der Basiswerte"]**
[●][(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●])]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●][**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●])]**	**[●]**	**[●]**

"Emissionswährung": ●;

["Rendite": die Rendite eines Basiswerts entspricht der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis und Basispreis;**]**

["Worst-of-Rendite": die Worst-of-Rendite entspricht der niedrigsten Rendite;**]**
["Up-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Down-Partizipationsfaktor": ●;**]**
[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren oder Puffer Plus-Wertpapieren:*
"Höchstbetrag": ●;**]]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren bezogen auf einen Korb:*
"Korb": der sich aus den nachfolgenden Korbkomponenten zusammensetzende Korb:

["Korbkomponenten"] ["ISIN"] ["Emittent Korbkomponenten "] ["Währung Korbkomponenten"]	**["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondgesellschaften"]**	**"Bezugsverhältnisse"**	**"Referenzpreise"**
[●][(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*])]**	**[●]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*])]**

"Emissionswährung": ●;
["Up-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Down-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Basispreis": ●;**]**
"Korbwert": entspricht der Summe der Produkte der von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreise der jeweiligen Korbkomponenten und der Bezugsverhältnisse der jeweiligen Korbkomponenten,

wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^{N}(r_i \times w_1)$$

"w_i": Bezugsverhältnis der jeweiligen Korbkomponenten;

"r_i": Referenzpreis der jeweiligen Korbkomponenten**[,** gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]**

§ 3
Einlösung

[*Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (ein Basiswert):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Liefergegenstands**] [**Basiswerts**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$ **.]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern die Anzahl des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des **[**zu liefernden Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (ein Basiswert):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern die Worst-of-Rendite positiv ist, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte

Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung mit Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder null ist, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder null ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder null ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern die Anzahl des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]** Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]** nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten

Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]**je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinen Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit seinem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) seinem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit seinem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) seinem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und (y) seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem mit seinem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (Korb):*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

(2) a) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Korbwert und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Basketwert} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Korbwert und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Basketwert} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** und dem Quotienten aus Korbwert und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x $\frac{\text{Basketwert}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Outperformance-Wertpapiere ohne einen als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (Korb):*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

(2) a) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem

Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Korbwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Korbwert – Basispreis).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Korbwert am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Korbwert – Basispreis).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Korbwert, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Korbwert.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]**

[*Sprint- Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (ein Basiswert) :*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** **[**dem Nennbetrag**]** und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern die Anzahl des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des **[**zu liefernden Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (ein Basiswert) :*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*
(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) sofern die Worst-of-Rendite positiv ist, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung mit Down-Partizipationsfaktor:*
b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder null ist, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der Worst-of-Rendite, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x Worst-of-Rendite).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*
b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder null ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag und seinem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*
b) Sofern die Worst-of-Rendite negativ oder null ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern die Anzahl des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]** Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**] [**Liefergegenstands**]** nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten

Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite den entsprechenden Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem entsprechenden Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem entsprechenden Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite dem entsprechenden Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem entsprechenden Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des entsprechenden Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem entsprechenden Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite dem entsprechenden Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem mit dem entsprechenden Bezugsverhältnis multiplizierten entsprechenden Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**maßgeblichen Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Puffer Plus-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (ein Basiswert):*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag").

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht,

a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

b) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Sicherheitslevel überschreitet und dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Basispreis.

c) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Sicherheitslevel entspricht oder diesen unterschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Sicherheitslevel, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Sicherheitslevel)).**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]]**

§ 4

Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**
["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**
["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 5
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Basiswert*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den **[**zu liefernden Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der **[**zu liefernde Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den **[**zu liefernden Basiswert**]** **[**Liefergegenstands**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des **[**Basiswerts mit der niedrigsten Rendite**]** **[**Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, Referenzpreis des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts mit der niedrigsten Rendite am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der **[**zu liefernde Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*

[(2)**]**

[(3)**]** a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbkomponenten ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")**]** **[**Referenzpreis**]** wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber gezahlt**]** **[**zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt durch Division des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. **]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbkomponenten ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag")**]** **[**Referenzpreis**]** wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber gezahlt**]** **[**zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des **[**Fremdwährungsbetrags**]** **[**Referenzpreises**]** durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende **[**EUR-Betrag**]** **[**EUR-Referenzpreis**]** wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbkomponenten = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter **[**fälliger Betrag (der "EUR-Betrag")**]** **[**Referenzpreis**]** wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung **[**an die Wertpapierinhaber gezahlt**]** **[**zur Ermittlung des Korbwerts herangezogen**]**. Die Umrechnung des **[**EUR-Betrags**]** **[**Referenzpreises**]** in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des **[**EUR-Betrags**]** **[**Referenzpreises**]** mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung

eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung

eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird**.**

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.

[*Wertpapiere (Korb):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Korbkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffene Korbkomponente entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(2) **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**] [**Korbkomponenten**]**, die **[**Aktien**] [**oder**] [**Depositary Receipts ("DRs")**] [**wie z. B.**] [**American Depositary Receipts ("ADRs")**] [**oder**] [**Global Depositary Receipts ("GDRs")**] [**oder**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**oder**] [**Exchange Traded Funds ("ETFs")**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**] [**in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten**]** an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**] [**auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten**]** bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(3) a) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene

Korbkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Korbkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.

[(4) a) Sofern die Marktstörung für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*
b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*
b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:
(2) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Korbkomponenten**]**, die **[**Indizes**] [**oder**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen **[**in dem entsprechenden Basiswert**] [**in der entsprechenden Korbkomponente**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von **[**auf den entsprechenden Basiswert**] [**auf die entsprechende Korbkomponente**]** bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des entsprechenden Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**

einfließende Kurs einer **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** **[**in der entsprechenden Korbkomponente**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

(3) a) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder **[**der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**der in durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**in durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**]** **[**der Korbkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.

[(4) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung/Korbkomponentenbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung/Korbkomponentenbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Korbkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden**.**

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Korbkomponente**]**, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage

und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**] [**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**]** **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Caps**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines

Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**]** **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Caps**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;

(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xv) Verstaatlichung;

(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und

Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt

in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend

anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**] [**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**] [**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Wertpapiere (Korb):*

(1) Hinsichtlich einzelner Korbkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen

des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Korbkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Korbkomponenten**]**, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Korbkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Korbkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Korbkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**]** **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Caps**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**einen Basiswert**]** **[**eine Korbkomponente**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der

"Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

(●) In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Korbkomponenten**]**, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Korbkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Korbkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Korbkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die **[**Basiswerte**] [**Korbkomponenten**]** sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte **[**auf den betreffenden Basiswert**] [**auf die betreffende Korbkomponente**]** an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**] [**des betreffenden

Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**]** **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Caps**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**einen Basiswert**]** **[**eine Korbkomponente**]** oder auf die **[**einem Basiswert**]** **[**einer Korbkomponente**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;

(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]** sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**]** **[**auf Korbkomponenten**]**, die **[**Indizes**]** **[**oder**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "Ersatzkorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch eine**[**n**]** derartigen **[**Ersatzbasiswert**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch eine**[**n**]** derartigen **[**Ersatzbasiswert**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eine**[**s**]****[**r**]** **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzkorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzkorbkomponente**]**

oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten Korbkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder **[**der Ersatzbasiswert**]** **[**die Ersatzkorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzkorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzkorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des betreffenden Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden Ersatzkorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzkorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Korbkomponenten**]**, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**] [**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**] [**(die "Ersatzkorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**] [**eine derartige Ersatzkorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den betreffenden Basiswert**] [**die betreffende Korbkomponente**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden

Korbkomponente**]** in die Handelswährung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung **[**eines anderen Basiswerts**] [**einer anderen Korbkomponente**]** nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Korbkomponenten**]**, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**eines Basiswerts**] [**einer Korbkomponente**]** haben kann;

(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**] [**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**] [**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(●) **[**In Bezug **[**auf Basiswerte**] [**auf Korbkomponenten**]**, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sind die Konzepte **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welche**[**r**]** dann regelmäßig veröffentlichte andere **[**Basiswert**]** **[**Korbkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "Ersatzkorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige Ersatzkorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige Ersatzkorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzkorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzkorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der Ersatzkorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** nicht mehr gegeben ist, oder wenn **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** oder **[**der Ersatzbasiswert**]** **[**die Ersatzkorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzkorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des**]** **[**der**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises relevanten **[**Basiswerts**]** **[**Korbkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des betreffenden

Ersatzbasiswert**]** **[**der betreffenden Ersatzkorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des betreffenden Ersatzbasiswert**]** **[**der betreffenden Ersatzkorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente**]** oder betreffenden **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**Ersatzbasiswerts**]** **[**Ersatzkorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises ist die Veröffentlichung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die jeweils Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der betreffende Basiswert**] [**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**] [**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**] [**(die "Ersatzkorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**] [**eine derartige Ersatzkorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer Ersatzkorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**] [**der Ersatzkorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**] [**der Ersatzkorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Korbkomponente oder Ersatzkorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder die Ersatzkorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer Ersatzkorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**] [**der weiterberechneten Korbkomponente oder Ersatzkorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der weiterberechneten Korbkomponente Ersatzkorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente oder Ersatzkorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**

[g)**]** § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte bzw. die Korbkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

§ 8
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**] [**die entsprechende Korbkomponente**]** nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**] [**die entsprechende Korbkomponente**]** regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 9
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) **[*Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:*** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag:* Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche

Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere*:]

**[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen:* ●] [Best] [Reverse] Express-[Pro-][Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Verbriefung und Lieferung der [Reverse] Express-Wertpapiere [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Express-Wertpapieren*: /Form und Nennbetrag]

[*Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat**.]**

[*Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[2]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere des Emittenten sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere

[1] Die Stückzahl der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[2] Der Gesamtnennbetrag der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Anleihen:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[3]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe des Emittenten ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.**]**

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

"Emissionswährung":	●;
["Basiswert":	●;**]**
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]**)**]**;**]**
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Referenzpreis":	● **[**(oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]**)**]**;

[3] Der Gesamtnennbetrag der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	[wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;**]]**
["Relevante Referenzstelle":	●;**]**
["Relevante Terminbörse":	●;**]**
["Fondgesellschaft":	●;**]**
["Startniveau":	●;**]**
["Bezugsverhältnis":	**[**●**]**
	[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Letzten Bewertungstag ermittelt wird:* wird am Letzten Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 7 Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**] [*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: Bezugsverhältnis = **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x ●) **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag**] [*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	●**]**
["Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**
["Börsentag":	**[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die

Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

["Basiswerte"] ["ISIN"] ["Emittent Basiswerte"] ["Währung der Basis-werte"]	**["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**["Relevante Referenzstelle"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondgesellschaften"]**	**["Referenzpreise"]**	**["Startniveaus"]**	**["Bezugsverhältnisse"]**
[●][(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*])]**	**[●]**	**[●]**	**[●][**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*])]**	**[●]**	**[●]**

"Emissionswährung":	●;
["Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**
["Börsentag":	**[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**

["Performance": Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$ **.]]**

§ 3
[Bonusbeträge][/][Zinsbeträge]

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren ohne Bonus-oder Zinszahlungen:*
Bonus- bzw. Zinszahlungen werden auf die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen:* Bonusbeträge

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(*t*)]:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(*t*)]:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(*t*)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag [(t)] folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(*t*)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode [(t)] folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(*t*)]:**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag [(t)]":	●;
"Bonusbetrag [(t)]":	●;
"Bonuslevel [(t)]"	●;
"Bonusbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag [(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)].**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)]:**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode [(t)]" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag [(t)]":	●;
"Bonusbetrag [(t)]":	●;
"Bonuslevel [(t)]"	●;

"Bonusbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Bonuslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag $_{[(t)]}$*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonuslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Bonusbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Bonuslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonuslevel $_{[(t)]}$"	●;

"Bonusbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren mit Zinszahlungen:* Zinsbeträge

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* $_{[(t)]}$:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)]:**

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag [(t)] folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags bzw. ggf. die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode [(t)] folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(*t*)]:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag [(t)]":	●;
"Zinsbetrag [(t)]":	●;
"Zinslevel [(t)]"	●;
"Zinsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag [(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)].**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(*t*)]:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode [(t)]" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag [(t)]":	●;
"Zinsbetrag [(t)]":	●;
"Zinslevel [(t)]"	●;

"Zinsbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Zinslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:
(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]**

**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* $_{[(t)]}$:**
(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Zinsbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* $_{[(t)]}$:
(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;

"Zinsbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren:*

§ 4

Vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere

(1) Sofern am Bewertungstag [(t)] die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)], andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die vorzeitige Einlösung:	●;
"Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)]":	●;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	**●;]**
[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:* "Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	errechnet sich aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$. Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag [(t)]").**]**
"Vorzeitiger Einlösungslevel [(t)]":	●;
"Einlösungsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel [(t)] oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**

"Bewertungstag [(t)]" für die vorzeitige Einlösung:	●;
"Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)]":	●;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	●;]
[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:* "Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	errechnet sich aus dem am Bewertungstag [(t)] von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch das entsprechende Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$. Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag [(t)]").]
"Vorzeitiger Einlösungslevel [(t)]":	●;
"Einlösungsbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungslevel [(t)] oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.]

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)].]

**[*Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:*
§ 4
Vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere**

(1) Sofern am Bewertungstag [(t)] die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)], andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die vorzeitige Einlösung:	●;
"Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)]":	●;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	●;**]**
[*Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:* "Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	errechnet sich aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times (2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}})$. Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag [(t)]").**]**
"Vorzeitiger Einlösungslevel [(t)]":	●;
"Einlösungsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel [(t)] oder unterschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)].**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren:*

§ 5
Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier oder durch

Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	**●;]**
["Einlösungslevel":	**●;]**
["Einlösungslevel 1":	**●;**
"Einlösungslevel 2“:	**●;]**
"Letzter Bewertungstag":	**●;**
"Einlösungstermin":	**●;**
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]**
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Basiswerte $_{(t)}$":	●;
["Barriere $_{[(t)]}$":	●;**]**
["Einlösungslevel $_{[(t)]}$":	●;**]**
["Einlösungslevel 1 $_{[(t)]}$":	●;
"Einlösungslevel 2 $_{[(t)]}$":	●;**]**
"Letzter Bewertungstag":	●;
"Einlösungstermin":	●;
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts mit der schlechtesten Performance der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]**

"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$ **]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau

und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden

Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit

der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$ **]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet,

bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel

entspricht oder überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$ **]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]]**

[*Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:*

§ 5

Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	**●;]**
["Einlösungslevel":	**●;]**
["Einlösungslevel 1":	**●;**
"Einlösungslevel 2“:	**●;]**
"Letzter Bewertungstag":	**●;**
"Einlösungstermin":	**●;**
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag

	des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 überschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel 1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten

Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]]**

[*Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$ **]**

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag $_{[(t)]}$ von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße

festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 überschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der

Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel 1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times (2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel 1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]]**

§ 6
Einlösungstermin

Die Laufzeit der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, am Einlösungstermin.

§ 7
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Bonuszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Zinszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge und etwaiger Zinszahlungen/Bonuszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) **[**bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung)**] [**bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung)**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den **[**zu liefernden Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung

an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der **[**zu liefernde Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den **[**zu liefernden Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der **[**zu liefernde Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
[(2)**]**
[(3)**]** a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Letzte**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Letzten**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Letzte**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Letzten**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Letzte**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Letzten**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf einen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere - bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des

Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird**.**

(2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**] [**oder**] [**Depositary Receipts ("DRs")**] [**wie z. B.**] [**American Depositary Receipts ("ADRs")**] [**oder**] [**Global Depositary Receipts ("GDRs")**] [**oder**]**

[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**oder**]** **[**Exchange Traded Funds ("ETFs")**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(●) a) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**] [**oder**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

[(●) a) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine

Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.

(●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden**.**

(●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**[●]]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein

Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels [(t)]**]** **[**der Einlösungslevel**[●]]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird,

der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**] [**das Bezugsverhältnis**] [**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**] [**den Einlösungslevel**] [**den Einlösungslevel**[**1**]] [**den Einlösungslevel**[**2**]] [**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in

einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels [(t)]**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung

ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(xiii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(xiv) Verstaatlichung;
(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**] [**der Einlösungslevel**[●]] [**des Einlösungslevels**] [**des Einlösungslevels**[**1**]] [**des Einlösungslevels**[**2**]] [**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht

mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als

angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**
[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**
[g)**]** § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(i)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des Basiswerts.**]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des

Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(i)]}$**] [**des Einlösungslevels**] [**des Einlösungslevels**[**1**]] [**des Einlösungslevels**[**2**]] [**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht

oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{I(t)}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

(●) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"), sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{I(t)}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{I(t)}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts

entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**[●]]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**oder**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen

marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(i)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel [(i)]**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**] [**der Einlösungslevel**[●]] [**des Einlösungslevels**] [**des Einlösungslevels**[**1**]] [**des Einlösungslevels**[**2**]] [**der Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder

Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder betreffenden Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels [(i)]**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**die Barriere**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert **[**während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**

[g)**]** § 9 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Cap**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

§ 10
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 11
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) **[*Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:*** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag:* Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 7. November 2017
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[*Ggf. Marketingnamen einfügen:* ●] [*Produktnamen einfügen:* [Outperformance-Wertpapiere[n]] [Sprint-Wertpapiere[n]] [Puffer Plus-Wertpapiere[n]] [Express-Wertpapiere[n]] [Reverse Express-Wertpapiere[n]] [Best Express-Wertpapiere[n]] [Best Reverse Express-Wertpapiere[n]] [Best Express Pro-Wertpapiere[n]] [Express Pro-Wertpapiere[n]] [Best Reverse Express Pro-Wertpapiere[n]] [Reverse Express Pro-Wertpapiere[n]]]
bezogen auf [*Basiswert einfügen:* [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [*Outperformance-Wertpapiere:* einen Korb]]
(die "Wertpapiere" oder [die "Outperformance-Wertpapiere"] [die "Sprint-Wertpapiere"] [die "Puffer Plus-Wertpapiere"] [die "Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"])

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**3. Juni 2013**] [**23. Mai 2014**] [**20. Mai 2015**] [**4. Februar 2016**] [**18. November 2016**] [**7. November 2017**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●]**.**]**

[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**3. Juni 2013**] [**23. Mai 2014**] [**20. Mai 2015**] [**4. Februar 2016**] [**18. November 2016**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen **[*Produktnamen einfügen*: ●]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 7. November 2017, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird einfügen:*
Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 7. November 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**] [**öffentlich angeboten werden**]**, verliert am **[●]** seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 7. November 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.**]**

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[*ein Basiswert:*

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen: ●*]**.

[ISIN: ●**]**

[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]]**

[Emittent des Basiswerts: ●]

[Relevante Referenzstelle: ●**]**

[Relevante Terminbörse: ●**]**

[*Indizes als Basiswert:*

Indexart: **[**Kursindex**] [**Performanceindex**] [*Alternative Indexart einfügen*: ●]**

Indexsponsor: ●

Internetseite des Indexsponsors: ●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●

Emittent/Fondsgesellschaft: ●

Internetseite der Fondsgesellschaft: ●

[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]]**

[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl**	**●]**	**●]**

		und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]* [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*])]]**		

[*Korb:*
Den Wertpapieren liegt ein Korb, bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten, als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

Korbkomponenten	**[**ISIN	**[**Währungen der Korbkomponenten	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]* [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]* [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*])]]**	**●]**	**●]]**

[*Indizes als Basiswert:*

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen*: ●]**	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	**●]]**

Bei **[**dem Basiswert**] [**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**einen Index**] [**einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**Edelmetall**] [**einen Korb bestehend aus Korbkomponenten; bei den Korbkomponenten handelt es sich um **[*Art der Korbkomponenten einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**] [**Edelmetalle**].]]**

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**] [**Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**] [**Endgültiger Referenzpreis der Korbkomponenten (Korb):**] [*Referenzpreis einfügen*: ●]**

[(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in **[**Euro**] [**US-Dollar**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●] [**("EUR")**] [**("USD")**] [*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z. B. Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen*: ●]

[*Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere:*

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: **[*Einlösungstermin einfügen*: ●]**

Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]]**

[[*Reverse*] *Express-Wertpapiere bzw. Best* [*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: **[*Einlösungstermin einfügen*: ●]**

Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]**

Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

[t	**●]**
Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Einlösung	●
Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[(t)]}$"	**●]**

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**

[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**

Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**

[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit,**] [*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [**vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**

Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen: ●*]**: **[*Datum einfügen*: ●]**

Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Maximale Zeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen:* ●]** vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere **[**werden**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** wurden**]** in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots**]**
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* [*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*
Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung:
[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]

[*Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**

[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**] [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]**.
[Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren
[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen:* ●].]**
[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**
[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**
- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen:* ●]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen: ●*].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**
[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●*].]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d. h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind, wird dieser

Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten

Angaben ersichtlich, die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts

öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ANHANG ISIN-LISTE

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 18. November 2016 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TD7FWM6
DE000TD00S95
DE000TD79FD6
DE000TD7BFM0
DE000TD7FBL2
DE000TD7FWQ7
DE000TD8BZV7
DE000TD9C119
DE000TD8CZZ6
DE000TD8FBH8
DE000TD8FBJ4

ANHANG: UNGEPRÜFTER UND PRÜFERISCH DURCHGESEHENER HALBJAHRESFINANZBERICHT DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ZUM 30. JUNI 2017

KENNZAHLEN DES HSBC TRINKAUS & BURKHARDT-KONZERNS ..... F 2

WIRTSCHAFTSBERICHT..... F 5

NACHTRAGSBERICHT ..... F 10

PROGNOSE- UND CHANCENBERICHT ..... F 11

RISIKOBERICHT..... F 13

KONZERNBILANZ..... F 20

KONZERN-GESAMTERGEBNISRECHNUNG ..... F 21

ERLÄUTERUNGEN (NOTES) ZUR GEWINN- UND-VERLUST-RECHNUNG UND
ZUR BILANZ DES KONZERNS ..... F 23

SONSTIGE ANGABEN ..... F 35

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER ..... F 46

BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT ..... F 47

Halbjahresfinanzbericht
zum 30. Juni

2017

HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

HSBC

Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns

	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016	Veränderung in %
Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. €			
Operative Erträge	411,5	397,1	3,6
Risikovorsorge	–0,1	–1,0	–90,0
Verwaltungsaufwand	285,6	287,2	–0,6
Jahresüberschuss vor Steuern	153,2	116,5	31,5
Ertragsteuern	50,9	36,6	39,1
Jahresüberschuss	102,3	79,9	28,0
Kennzahlen			
Aufwand-Ertrag-Relation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in %	65,1	71,3	–
Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (auf das Jahr hochgerechnet)	14,6	12,1	–
Anteil Provisionsüberschuss an den operativen Erträgen in %	63,0	60,0	–
Mitarbeiter zum Stichtag	2.840	2.804	1,3
Angaben zur Aktie			
Durchschnittliche Stückzahl der umlaufenden Aktien in Mio. €	34,1	34,1	0,0
Ergebnis je Aktie in €	3,00	2,34	28,2
Börsenkurs der Aktie zum Stichtag in €	66,00	64,40	2,5
Marktkapitalisierung zum Stichtag in Mio. €	2.250,6	2.196,0	2,5

	30.06.2017	31.12.2016	Veränderung in %
Bilanzzahlen in Mio. €			
Bilanzsumme	27.345,7	23.084,8	18,5
Bilanzielles Eigenkapital	2.253,8	2.240,0	0,6
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen			
Kernkapital in Mio. €	1.896,0	1.916,8	–1,1
Aufsichtsrechtliches Kapital Mio. €	2.201,6	2.241,9	–1,8
Risikoposition in Mio. €	15.045,6	15.613,7	–3,6
Kernkapitalquote in %	12,6	12,3	–
Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition in %	14,6	14,4	–

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

im ersten Halbjahr 2017 hat Ihre Bank an das erfolgreiche Jahr 2016 anknüpfen können. Unser stark auf Dienstleistungen basierendes Geschäftsmodell hat sich erneut als leistungsfähig erwiesen und dem widrigen Marktumfeld einmal mehr getrotzt. Zudem hat sich der Vorstand verstärkt, um sich an das stete Wachstum anzupassen.

Die Bank hat im ersten Halbjahr 2017 ein Vorsteuerergebnis von 153,2 Mio. Euro (Vorjahr: 116,5 Mio. Euro) erzielt. Dies entspricht einem Anstieg um 36,7 Mio. Euro oder 31,5 %. Dieser signifikante Anstieg geht teilweise auf einen Sondereffekt in Höhe von 20,3 Mio. Euro zurück. Er resultiert aus dem Verkauf von Beteiligungen, die für den operativen Geschäftsbetrieb nicht mehr erforderlich sind. Rechnet man diese Erlöse aus dem Vorsteuerergebnis heraus, ergibt sich ein Plus von 14,1 %, was die operative Stärke der Bank widerspiegelt.

Dass die Bank aus dem starken Kundengeschäft heraus wächst, zeigt erneut das Wachstum des Provisionsergebnisses. Es stieg um ansehnliche 8,7 % auf 259,2 Mio. Euro. Damit verdiente die Bank rund 20 Millionen Euro mehr an Provisionen als im ersten Halbjahr 2016. Der Zinsüberschuss blieb trotz des schwierigen Zinsumfelds nahezu unverändert bei 101,5 Mio. Euro (101,4 Mio. Euro). Der Zinsüberschuss im Kreditgeschäft ist gestiegen, was von einem Erfolg unserer Strategie mit erneuten Marktanteilsgewinnen im Firmenkundengeschäft zeugt.

Ihre Bank ist für die Kunden attraktiv, weil sie dank der internationalen Aufstellung ein Alleinstellungsmerkmal auf dem deutschen Markt besitzt, das auf steigende Nachfrage bei der hiesigen Wirtschaft trifft. Auch im ersten Halbjahr 2017 war HSBC Deutschland als „Leading International Bank“ gefragt. Wir etablieren uns als Berater und Anbieter von Lösungen für komplexe Herausforderungen unserer Kunden. Zudem überzeugt die Kapitalstärke der Bank, die mit dem unverändert besten Fitch-Rating von „AA- Stable“ einer privaten Geschäftsbank in Deutschland bestätigt wird.

Die globale Konjunkturbelebung und die positive Entwicklung der Eurozone trafen auf ein weiterhin schwieriges Umfeld für Banken. Das durch die Geldpolitik der EZB bedingte niedrige Zinsniveau und die Überschussliquidität drücken auf die Durchschnittsrenditen unseres Liquiditätsbestands. Das gilt insbesondere für unsere Bank mit ihrer sehr starken Einlagenbasis. Auch der Aufwand für die Regulierung blieb unverändert hoch. Umso erfreulicher ist es, dass wir im ersten Halbjahr 2017 die Kosten leicht senken konnten.

Durch das stete Wachstum der Bank und die zusätzlichen regulatorischen Anforderungen sind die Aufgaben und Herausforderungen im Risikomanagement in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. HSBC Deutschland trägt diesen Aspekten Rechnung und hat zum 1. Mai 2017 mit Fredun Mazaheri einen ausgewiesenen Risikoexperten zum Vorstand für das neu geschaffene Vorstandsressort Risikomanagement benannt. Mit seiner breit gefächerten Erfahrung wird er die ausgewogene Risikopositionierung der Bank für die Zukunft sicherstellen.

Im Berichtszeitraum hat der Aufsichtsrat zudem entschieden, für den ertragsstärksten Bereich der Bank, Global Banking & Markets, mit Dr. Jan Wilmanns zum 1. Juli 2017 ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu berufen. Damit würdigt die Bank die außerordentliche Leistung von Dr. Jan Wilmanns,

der HSBC Deutschland zu einem führenden Anbieter von Markets-Produkten in Deutschland und Österreich etabliert hat.

Auch der Erfolg der Bank im ersten Halbjahr geht zu einem signifikanten Teil auf den Bereich Global Banking & Markets zurück. So traf das Alternative-Investment-Produkt „Direct Lending Basket II" den Nerv der Investoren auf der Suche nach auskömmlichen Renditen. Mit 1,2 Mrd. Euro zugesagtem Kapital ist HSBC damit zum Marktführer in der Asset-Klasse Private Debt im deutschsprachigen Raum aufgestiegen. Weiterhin trugen große Einzeltransaktionen im Kapitalmarkt- und Refinanzierungsgeschäft zur Ausweitung des Provisionsergebnisses bei. Das Segment erzielte insgesamt einen Jahresüberschuss vor Steuern von 88,0 Mio. Euro – 23,7 Mio. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum.

Das Segment Commercial Banking konnte das Ergebnis im Vergleich zum ersten Halbjahr 2016 leicht verbessern. Die Ausweitung der Zinserlöse im Kreditgeschäft bei gleichzeitig rückläufiger Risikovorsorge und geringeren Kosten konnten den Rückgang der Kreditprovisionen ausgleichen.

Das vom aktuellen Zinsumfeld am meisten betroffene Segment Private Banking & Asset Management konnte einen leichten Ergebnisanstieg verzeichnen. Der Anstieg des Provisionsüberschusses glich den Rückgang beim Zinsergebnis mehr als aus. Beide Geschäftsbereiche haben von einem im Vergleich zum Vorjahreszeitraum freundlicheren Umfeld an den Kapitalmärkten profitiert. Bereits im ersten Halbjahr 2017 konnte das Private Banking mit Zuflüssen von mehr als 1 Mrd. Euro den Volumenzuwachs des Vorjahres übertreffen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Bank für die Zukunft gerüstet ist. Mit unserem breiten Beratungs- und Leistungsangebot werden wir von mehr und mehr Kunden in die Riege der Kernbanken aufgenommen. Wir setzen darauf, dass wir aus dieser Position der Stärke heraus die Erlöse trotz des Drucks auf der Kostenseite weiter ausbauen können. Wir heben deshalb die Ergebnisprognose an und erwarten nun einen Anstieg des Vorsteuerergebnisses im oberen einstelligen Bereich.

Dieser Erfolg wäre ohne den unermüdlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich gewesen. Ebenso wenig wie der zuversichtliche Ausblick auf das zweite Halbjahr 2017. Unseren Mitarbeitern gebühren unsere Anerkennung und unser Dank.

Carola Gräfin v. Schmettow **Dr. Rudolf Apenbrink** **Paul Hagen**

Fredun Mazaheri **Norbert Reis** **Dr. Jan Wilmanns**

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Wirtschaft der Eurozone hat zum Jahreswechsel 2016/17 getrieben durch eine globale Konjunkturbelebung Fahrt aufgenommen. Sie legte im ersten Quartal 2017 um kräftige 0,6 % im Vergleich zur Vorperiode zu. Dabei bleiben Spanien (+ 0,8 %) und Deutschland (+ 0,6 %) die Zugpferde der Erholung. Erfreulich ist die Belebung der Investitionstätigkeit in der Währungsunion, die lange Zeit hinter der gesamtwirtschaftlichen Erholung hinterherhinkte. Hier hat ein Aufholprozess eingesetzt, sodass sich die Basis des Aufschwungs verbreitert. In Anbetracht des anhaltenden Optimismus auf Unternehmensebene dürfte nicht nur der positive Trend bei den Investitionen, sondern auch am Arbeitsmarkt anhalten. Die Arbeitslosenquote lag im Juni mit 9,3 % auf dem tiefsten Stand seit dem ersten Quartal 2009. In Deutschland bewegt sich die auf Basis der Vorgaben der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) berechnete Quote sogar bei nur 3,9 %. In diesem Umfeld dürfte die Eurozone 2017 um 1,9 % (Deutschland: 1,8 %) wachsen, die Wachstumsdynamik im nächsten Jahr aber leicht auf 1,6 % nachgeben (Deutschland: 1,9 %).

Die Abschwächung des Ölpreises seit dem zyklischen Hoch vom Jahresstart hat mit dazu beigetragen, dass die Inflation in der Eurozone im ersten Quartal 2017 mit rund 2 % ihren Hochpunkt erreicht haben dürfte. In den kommenden Monaten rechnen wir aufgrund einer immer noch hohen Arbeitslosigkeit und eines daraus resultierenden moderaten Lohndrucks nicht mit einem nachhaltigen Anziehen der Teuerung in Richtung der 2-%-Marke. Damit bewegt sich die EZB im Spannungsfeld einer soliden Konjunktur und eines trotzdem niedrigen Inflationsdrucks. Vor diesem Hintergrund ist der Druck auf die EZB für einen raschen Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik gering. Da aber kein Krisenumfeld mehr gegeben ist, erfolgte im April eine Reduzierung der Anleihenkäufe der EZB von 80 Mrd. Euro auf 60 Mrd. Euro. Ab Januar 2018 dürfte die Notenbank ihr QE-Programm sukzessive zurückfahren und mit dem Start des vierten Quartals 2018 beenden. Dies sollte in einem leichten Renditeanstieg langlaufender Anleihen münden. Solange die EZB Anleihen kauft, ist mit keiner Erhöhung des Leitzinses zu rechnen, sodass in den kommenden Monaten eine Versteilung der Renditestrukturkurve zu erwarten ist.

Die US-Wirtschaft dürfte nach einem schwachen Start in das Jahr 2017 wieder etwas an Fahrt aufnehmen. Wir rechnen für das Gesamtjahr 2017 mit einem BIP-Plus von 2,3 %, gefolgt von 2,4 % im kommenden Jahr. Wieder anziehende Investitionen, unter anderem im Energiesektor, stützen die US-Wirtschaft, und 2018 ist mit zusätzlichem Rückenwind durch Steuerreduzierungen zu rechnen. Die Lage am US-Arbeitsmarkt ist weiter solide, obgleich sich die Dynamik beim Stellenaufbau zuletzt abgeschwächt hat. Nachdem die US-Notenbank im laufenden Jahr bereits zweimal die Fed Funds Rate um 25 Basispunkte erhöht hat, rechnen wir nur mit einer weiteren Erhöhung um 25 Basispunkte zum Jahresende 2017. Die US-Notenbank dürfte zudem dieses Jahr eine Bilanzreduzierung mit dem Ziel starten, die Bilanz jährlich um rund 400 bis 500 Mrd. US-Dollar zu schrumpfen, indem auslaufende Anleihen zum Teil nicht mehr reinvestiert werden. In den Schwellenländern ist der Start in das Jahr 2017 aus wirtschaftlicher Perspektive solide verlaufen. Die chinesische Wirtschaft dürfte gestützt durch Infrastrukturinvestitionen 2017/18 um je 6,7 % im Jahresvergleich wachsen.

Die Herausforderungen für die Finanzbranche durch die Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen bei gleichzeitig rückläufigem Erlöspotenzial und verschärftem Wettbewerb in Deutschland sind unverändert hoch. Insbesondere das extrem niedrige Zinsniveau am Geldmarkt aufgrund des negativen Einlagesatzes der EZB und die durch die Notenbank bereitgestellte Überschussliquidität führen bei HSBC Trinkaus & Burkhardt mit seiner soliden Einlagenbasis dazu, dass eine Zinsmarge auf der Passivseite nicht mehr erzielbar ist.

Geschäftsverlauf und Lage

Ertragslage

Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern hat im ersten Halbjahr 2017 ein Vorsteuerergebnis von 153,2 Mio. Euro (Vorjahr 116,5 Mio. Euro) erzielt. Dies bedeutet einen Anstieg um 36,7 Mio. Euro oder 31,5 %. Darin enthalten sind einmalige Veräußerungsgewinne in Höhe von 20,3 Mio. Euro aus dem Verkauf von nicht länger erforderlichen Beteiligungen. Auch nach Herausrechnung des Sondereffekts überzeugt dieses Ergebnis im Vergleich zum deutschen Bankmarkt und demonstriert zum wiederholten Male die erfolgreiche Umsetzung der strategischen Ziele der Bank. Der Jahresüberschuss nach Steuern beträgt 102,3 Mio. Euro und liegt damit um 28,0 % beziehungsweise 22,4 Mio. Euro über dem Vorjahreswert von 79,9 Mio. Euro.

Der Geschäftsverlauf wurde maßgeblich geprägt durch die erfolgreiche Fortführung unserer Wachstumsstrategie, die stärker auf ein renditeorientiertes Wachstum fokussiert ist. Das Kundengeschäft entwickelte sich sehr erfreulich, getragen von einer Vertiefung bestehender Kundenbeziehungen sowie Geschäften mit neuen Kunden, und signalisiert klare Marktanteilsgewinne. Einige größere Transaktionen, die eine längere Durchführungsdauer hatten, konnten im ersten Halbjahr 2017 abgeschlossen werden. Sie trugen zu dem sehr hohen Anstieg des Ergebnisses ebenfalls bei. Belastend wirkt weiter das Niedrigzinsumfeld, zum einen aufgrund von negativen Einlagenmargen und zum anderen durch die sinkenden Durchschnittsrenditen unseres Liquiditätsbestandes.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung:

Der Zinsüberschuss zeigt sich mit 101,5 Mio. Euro nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr (101,4 Mio. Euro).

Im Kundenkreditgeschäft konnten verbesserte Zinserträge aufgrund höherer Volumina und leicht angestiegener Margen erzielt werden. Demgegenüber waren die Zinserträge aus Finanzanlagen erneut rückläufig. Im aktuellen Marktumfeld konnten endfällige Anleihen bei vergleichbarem Risikoprofil nur durch solche mit deutlich niedrigerem Kupon ersetzt werden. Darüber hinaus belasten weiterhin die negativen Margen im Einlagengeschäft.

Nach Nettoerträgen aus der Auflösung von Risikovorsorge im Kreditgeschäft in den ersten sechs Monaten des Vorjahres in Höhe von 1,0 Mio. Euro konnten in der Berichtsperiode wiederum netto 0,1 Mio. Euro ergebniswirksam aufgelöst werden. Direktabschreibungen belasteten das Ergebnis im ersten Halbjahr in Höhe von 1,7 Mio. Euro. Demgegenüber ergab sich eine Nettoauflösung der Portfoliowertberichtigungen in Höhe von 1,6 Mio. Euro. Aus Eingängen auf abgeschriebene Forderungen erzielten wir Erträge in Höhe von 0,2 Mio. Euro. Wir halten weiterhin an unserer konservativen Ausrichtung bei der Beurteilung von Ausfallrisiken fest. Obwohl die Konjunktur in Deutschland unverändert sehr robust ist, kann wie im Prognosebericht dargestellt bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen.

Das Provisionsergebnis demonstriert erneut die Stärke der Bank im Ausbau des Kundengeschäfts und die damit verbundenen Gewinne von Marktanteilen. So konnte der Überschuss erneut um beachtliche 20,8 Mio. Euro oder 8,7 % auf 259,2 Mio. Euro (Vorjahr 238,4 Mio. Euro) gesteigert werden.

Im Transaktionsgeschäft mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten erzielten wir ein Provisionsergebnis von 73,9 Mio. Euro (Vorjahr 63,2 Mio. Euro). Neben einer insgesamt erfreulichen Entwicklung der durchgeführten Transaktionen in Finanzinstrumenten ist es uns gelungen, unseren Kunden weitere interessante Anlagen in Infrastrukturinvestitionen zugänglich zu machen.

Im Wertpapierbestandsgeschäft konnten wir das Ergebnis von 51,3 Mio. Euro im Vorjahr um 8,4 % auf 55,6 Mio. Euro steigern. Hier zeigt sich im Wesentlichen unsere weiterhin erfolgreiche Arbeit in der Verwaltung von Sondervermögen und dem Depotbankgeschäft, die mit Volumenszuwächsen einherging.

In einem unverändert wettbewerbsintensiven Umfeld beläuft sich das Provisionsergebnis aus dem Asset Management und der Vermögensverwaltung nach dem ersten Halbjahr bei einer Steigerung auf 39,7 Mio. Euro (Vorjahr: 37,1 Mio. Euro).

Im Provisionsgeschäft mit Devisen erwirtschafteten wir mit 31,8 Mio. Euro (Vorjahr: 34,8 Mio. Euro) ein um 3,0 Mio. Euro oder 8,6 % rückläufiges Ergebnis. Da

das Devisenmarktumfeld weniger volatil war, sank auch der Bedarf an Absicherungen gegen Devisenkursschwankungen. Das Vorjahr war hingegen durch den Brexit geprägt.

Das Provisionsergebnis aus Capital Financing steigerten wir deutlich um 11,8 Mio. Euro oder 65,6 % auf 29,8 Mio. Euro (Vorjahr: 18,0 Mio. Euro). Dieser bemerkenswerte Anstieg ist im Wesentlichen auf die erfolgreiche Unterstützung unserer Kunden im Geschäft mit eigen- und fremdkapitalbasierten Unternehmensfinanzierungstransaktionen zurückzuführen.

Im Provisionsergebnis im Kreditgeschäft konnte die Bank ihre im Vorjahr vor allem durch das Geschäft mit syndizierten Krediten erzielten Erlöse nicht wiederholen. Das Ergebnis im ersten Halbjahr beläuft sich auf 13,1 Mio. Euro und ist mit 30,0 % oder 5,6 Mio. Euro rückläufig (Vorjahr: 18,7 Mio. Euro).

Im inländischen und ausländlichen Zahlungsverkehr sowie im Dokumentengeschäft erzielten wir im Vergleich zum Vorjahr mit 11,6 Mio. Euro ein nahezu unverändertes Ergebnis (Vorjahr: 12,0 Mio. Euro).

Das Handelsergebnis hat sich um 4,7 Mio. Euro auf 45,2 Mio. Euro verringert (Vorjahr: 49,9 Mio. Euro).

Aus dem Handel mit Aktien und Aktien-/Indexderivaten konnte im laufenden Geschäftsjahr ein Ergebnis in Höhe von 28,1 Mio. Euro erzielt werden (Vorjahr: 23,5 Mio. Euro).

Das Ergebnis mit Renten, Geldmarktgeschäften und Zinsderivaten hingegen war, belastet durch das gestiegene Zinsniveau auf dem Rentenmarkt, um 7,0 Mio. Euro rückläufig. Die Bank erzielte ein Ergebnis in Höhe von 13,6 Mio. Euro nach 20,6 Mio. Euro im Vorjahr.

Das Ergebnis des Devisenhandels war um 0,9 Mio. Euro auf 3,2 Mio. Euro rückläufig (Vorjahr: 4,1 Mio. Euro). Im aktuell weniger volatilen Devisenmarktumfeld besteht ein geringerer Absicherungsbedarf unserer Kunden gegen Devisenkursschwankungen, wodurch die Volumina rückläufig waren. Auch wurde eine Umstellung des Devisenhandels auf eine höher automatisierte Plattform vorgenommen. Das Ergebnis aus den Derivaten des Bankbuchs beträgt 1,2 Mio. Euro nach 0,6 Mio. Euro im Vorjahr.

Aufgrund des besonderen Augenmerks auf die Verbesserung der Kosteneffizienz ist es uns gelungen, den Verwaltungsaufwand um 1,6 Mio. Euro oder 0,6 % von 287,2 Mio. Euro auf 285,6 Mio. Euro zu reduzieren. Vor dem Hintergrund anstehender Projekte ist aber ein Kostenanstieg im zweiten Halbjahr zu erwarten.

Trotz eines moderaten Zuwachses an Mitarbeitern im ersten Halbjahr 2017 stellt sich der Personalaufwand mit 174,9 Mio. Euro um 1,3 Mio. Euro geringer dar als im Vergleichszeitraum 2016 (176,2 Mio. Euro), wobei die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung leicht anstiegen.

Die anderen Verwaltungsaufwendungen befinden sich mit 100,5 Mio. Euro im laufenden Geschäftsjahr auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr (101,2 Mio. Euro). Hier trägt unsere Kostendisziplin bei der Durchführung von Projekten vor allem vor dem Hintergrund der weiterhin hohen regulatorischen Anforderungen sichtbare Früchte.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte betragen 10,2 Mio. Euro und sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Mio. Euro leicht angestiegen.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen steigerten wir deutlich um 20,9 Mio. Euro auf 25,9 Mio. Euro (Vorjahr 5,0 Mio. Euro). Darin enthalten sind Veräußerungsgewinne in Höhe von 20,3 Mio. Euro aus dem Verkauf von Beteiligungen, die nicht mehr für den operativen Geschäftsbetrieb erforderlich sind.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis beträgt 6,8 Mio. Euro (Vorjahr: 7,9 Mio. Euro) und resultiert im Wesentlichen aus den Mieterträgen unserer Immobilien. Das Übrige Ergebnis beträgt 0,1 Mio. Euro nach 0,0 Mio. Euro im Vorjahr.

Der Ertragssteueraufwand im Geschäftsjahr beträgt 50,9 Mio. Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr um 14,3 Mio. Euro angestiegen. Daraus ergibt sich eine Steuerquote von 33,2 % nach 31,4 % im Vorjahr.

Die Aufwand-Ertrag-Relation beträgt unter Berücksichtigung der hohen einmaligen Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen 65,1 % (Vorjahr: 71,3 %).

Zur Entwicklung der Ergebnisse der einzelnen Segmente verweisen wir auf die Note „Geschäftssegmente" innerhalb der Erläuterungen (Notes) zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung und zur Bilanz des Konzerns.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 27,3 Mrd. Euro nach 23,1 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2016 und ist damit um 4,2 Mrd. Euro angestiegen.

Die Kundeneinlagen stellen nach wie vor die wichtigste Refinanzierungsquelle der Bank dar. Zum Stichtag machten sie mit 16,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 13,7 Mrd. Euro) rund 60 % der Bilanzsumme aus. Wir werten die Höhe der Einlagen als klares Bekenntnis unserer Kunden zu unserer soliden Geschäftspolitik und unserer hohen Bonität. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verfügt als Teil der HSBC-Gruppe mit „AA- (Stable)" weiterhin über das beste Fitch-Rating einer privaten Geschäftsbank in Deutschland.

Der Anstieg der Barreserve um 3,7 Mrd. Euro auf 4,8 Mrd. Euro zum 30. Juni 2017 ist stichtagsbedingt und steht im Zusammenhang mit dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 1,8 Mrd. Euro auf 3,8 Mrd. Euro und mit dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden von 13,7 Mrd. Euro auf 16,4 Mrd. Euro.

Die Bank hat sich an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften II der Zentralbank mit insgesamt 1,6 Mrd. Euro beteiligt. Weitere Ausführungen dazu befinden sich im Abschnitt zur Finanzlage.

Die Handelspassiva und die negativen Marktwerte der Derivate belaufen sich auf 4,0 Mrd. Euro und sind im Vergleich zum 31. Dezember 2016 um rund 0,5 Mrd. Euro zurückgegangen. Der Rückgang betrifft überwiegend die Derivate.

Das Nachrangkapital hat sich aufgrund planmäßig zurückgezahlter Schuldscheindarlehen und Genussscheine von 437,7 Mio. Euro im Vorjahr auf 392,1 Mio. Euro verringert.

Die im Vorjahr im Posten Verbriefte Verbindlichkeiten ausgewiesenen Namensschuldverschreibungen werden dem Marktstandard folgend fortan unter Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen sind entsprechend angepasst.

Der Rückgang der Rückstellungen um 19,3 Mio. Euro auf 153,9 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aufgrund gestiegener Rechnungszinsen.

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt 2.253,8 Mio. Euro und ist nahezu konstant geblieben (31. Dezember 2016: 2.240,0 Mio. Euro). Die Bank erreichte aufgrund des hohen Finanzanlageergebnisses eine Eigenkapitalrendite von 14,6 % und liegt damit bislang deutlich über der Prognose und dem Vorjahr (31. Dezember 2016: 11,8 %).

Im zweiten Quartal erfolgte die Ausschüttung der Dividende für das Vorjahr in Höhe von 85,2 Mio. Euro. Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente ging von 115,6 Mio. Euro auf 101,2 Mio. Euro zurück. Dies resultierte überwiegend aus Beteiligungsveräußerungen. Dagegen verringerte sich die negative Reserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung aufgrund leicht gestiegener Zinsen um 13,4 Mio. Euro auf –84,0 Mio. Euro.

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von 1,0 Mrd. Euro sind im Vergleich zum 31. Dezember 2016 stichtagsbedingt um 0,3 Mrd. Euro zurückgegangen.

Die Forderungen an Kunden sind von 8,5 Mrd. Euro auf 9,8 Mrd. Euro um 1,3 Mrd. Euro weiter angestiegen. Dieser Anstieg resultiert überwiegend aus höheren Forderungen aus gestellten Cash-Sicherheiten im Derivategeschäft und einem stichtagsbedingten Anstieg auf laufenden Konten. Wir sehen weiterhin Wachstumspotenzial, da unsere Kunden die eingeräumten Kreditlinien immer noch unterdurchschnittlich ausnutzen.

Die Handelsaktiva und die positiven Marktwerte der Derivate belaufen sich zum Stichtag auf 6,5 Mrd. Euro und sind im Vergleich zum 31. Dezember 2016 um 0,1 Mrd. Euro leicht rückläufig. Während die positiven Marktwerte der OTC-Derivate um 0,3 Mrd. Euro auf 1,5 Mrd. Euro zurückgegangen sind, ergab sich ein Anstieg bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 0,3 Mrd. Euro auf 1,5 Mrd. Euro. Ein leicht rückläufiger, aber immer noch hoher Anteil der Handelsaktiva entfällt auf Anleihen, die börsennotiert und notenbankfähig sind. Sie werden unter anderem zur Stellung von Sicherheiten für Derivate gegenüber den entsprechenden Börsen genutzt.

Die Finanzanlagen in Höhe von 4,8 Mrd. Euro (31. Dezember 2016: 5,4 Mrd. Euro) sind um 0,6 Mrd. Euro zurückgegangen. Der überwiegende Teil der Finanzanlagen besteht aus börsennotierten und notenbankfähigen Schuldverschreibungen und dient als Liquiditätspuffer. Sowohl im Handelsbestand als auch in den Finanzanlagen haben wir ein nur begrenztes Engagement in den Euro-Peripheriestaaten.

Finanzlage

Die mit Eigenkapital zu unterlegenden Risikopositionen des Konzerns zum 30. Juni 2017 betragen 15.045,6 Mio. Euro (31. Dezember 2016: 15.613,7 Mio. Euro). Dabei entfallen 12.516,1 Mio. Euro auf das Kreditrisiko (31. Dezember 2016: 13.190,8 Mio. Euro), auf das Marktrisiko 1.151,7 Mio. Euro (31. Dezember 2016: 1.063,4 Mio. Euro) und 1.377,8 Mio. Euro auf das operationelle Risiko (31. Dezember 2016: 1.359,5 Mio. Euro). Damit ergibt sich eine Kernkapitalquote von 12,6 % (31. Dezember 2016: 12,3 %) und eine Eigenkapitalquote von 14,6 % (31. Dezember 2016: 14,4 %).

Der Rat der EZB hat im Frühjahr 2016 angekündigt, zur Verbesserung der geldpolitischen Transmission weitere Anreize für die Kreditvergabe der Banken zu setzen und eine weitere Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte II (GLRG II) durchzuführen. Die Ausführungsbestimmungen wurden Ende April 2016 im GLRG-II-Rechtsakt beschlossen. Es werden insgesamt vier GLRG II beginnend im Juni 2016 in vierteljährlichem Abstand durchgeführt. Jedes GLRG II wird dabei mit einer vierjährigen Laufzeit sowie einer freiwilligen Rückzahlungsoption ausgestattet sein. Die Bank hat sich zur Refinanzierung des angestrebten weiteren Kreditwachstums am ersten GLRG II mit einer Gesamtzuteilung in Höhe von 450 Mio. Euro, am zweiten GLRG II mit einer Gesamtzuteilung in Höhe von 300 Mio. Euro und am dritten GLRG II mit einer Gesamtzuteilung in Höhe von 800 Mio. Euro beteiligt.

Die Finanzlage ist durch eine nach wie vor hervorragende Liquidität gekennzeichnet. Einen wesentlichen Teil unserer Überschussliquidität investieren wir weiterhin vor allem in notenbankfähige Anleihen deutscher Bundesländer.

Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum der Aufstellung nicht eingetreten.

Prognose- und Chancenbericht

Das konjunkturelle Umfeld in Deutschland ist wie von uns erwartet konstruktiv. Für unser Basisszenario haben wir die Wachstumsprognose für Deutschland von 1,6 % auf 1,8 % für 2017 angehoben. Die guten Beschäftigungsaussichten, steigende Löhne und ein aufgrund der Null-/Negativzinspolitik der EZB nur geringer Sparanreiz schaffen dabei ein konsumfreundliches Umfeld. Damit sollte sich im laufenden Jahr wiederum die deutsche Binnenkonjunktur als zentrale Stütze für die deutsche Konjunktur neben einer erfreulichen Exportentwicklung erweisen. Sollte jedoch eine deutlich abweichende Entwicklung im Verlauf des zweiten Halbjahres eintreten, sind wir bereit, frühzeitig darauf zu reagieren und gegenzusteuern, um die Bank vor nicht gewollten Risiken zu schützen, auch wenn sich dadurch die Ertragsplanung nicht realisieren lassen sollte.

Während das gesamtwirtschaftliche Umfeld für die Bank wegen des Geschäftsschwerpunktes auf Deutschland weiterhin solide und unterstützend sein sollte, werden andere Rahmenbedingungen unsere Ertragslage im Jahr 2017 weiter belasten. Hierzu zählt das extrem niedrige Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt. Die solide Einlagenbasis der Bank hat durch die Überschussliquidität, welche die EZB bereitstellt, sehr stark an Wert verloren, und soweit wir unseren Kunden keine negativen Einlagenzinsen belasten können, sinkt unser Zinsüberschuss aufgrund negativer Einlagenmargen. Der kundeninduzierte Einlagenüberschuss, bisher eine Stärke unserer Bankbilanz, bleibt durch die Maßnahmen der EZB ein Belastungsfaktor. Gleichzeitig laufen weitere hochverzinsliche Anleihen aus dem Liquiditätsbestand der Bank aus, die bei vergleichbarer Kreditqualität nur mit deutlich niedrigeren Renditen, teils sogar Negativrenditen, ersetzt werden können. Beide Faktoren belasten das Zinsergebnis signifikant.

Wir erwarten im weiteren Jahresverlauf keine Verschlechterung der Liquiditätssituation, selbst wenn in höherem Maße Kreditlinien durch die Kunden ausgenutzt werden sollten. Die deutliche Übererfüllung der Anforderungen an die Liquidity Coverage Ratio dürfte sich leicht zurückbilden. Die Bank verfügt über einen sehr signifikanten Refinanzierungsspielraum bei der EZB einschließlich der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG).

Änderungen externer Rahmenbedingungen durch Gesetzgeber und Regulatoren belasten die Erlössituation der Bank und führen gleichzeitig zu signifikant steigenden Verwaltungsaufwendungen. Hierzu zählen zum Beispiel die Änderungen aufgrund von MiFiD II, Common Reporting Standards (Nachfolge zu FATCA) sowie weitere Ausweitungen des Meldewesens.

Die Kapitalbasis der Bank wurde im Dezember 2016 durch die erstmalige Aufnahme von Additional Tier 1-Kapital deutlich gestärkt. Auch ließ die Ertragsstärke im Vorjahr eine Thesaurierung neben der Zahlung einer unveränderten Dividende zu. Durch das erfolgreiche Jahr 2016, in dem wir unsere Vorjahresprognose erfüllt und unsere Marktanteile – wie vorgesehen – in den Zielgruppen weiter ausgebaut haben, haben wir ein gutes Fundament für die kommenden Jahre geschaffen.

Für die Bank steht 2017 der weitere Ausbau der Marktstellung insbesondere im Corporate Banking und im Geschäft mit Institutionellen Kunden entsprechend der Wachstumsstrategie an. Sie legt den Schwerpunkt auf das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden, aber sieht auch einen weiteren Ausbau des Global Markets-Geschäfts vor. Die geänderte Wettbewerbssituation im Neugeschäft mit Krediten führt in der Kombination mit den im Markt wahrgenommenen längeren Laufzeiten, laxeren Kreditbestimmungen und gesunkenen Margen zu einer deutlich geringeren Attraktivität des Kundenkreditgeschäftes. Deshalb werden wir das Kreditvolumen sehr stark nach wertorientierten Maßstäben steuern und hinreichend großes Zusatzgeschäft anstreben, damit eine angemessene Risikovorsorge und Kapitalverzinsung erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der verstärkten Ausrichtung auf qualitatives Wachstum gehen wir von leicht rückläufigen Kapitalquoten aus, da wir durch die Kapitalerhöhung im Dezember 2016 hohe Eigenkapitalratios ausweisen und hierdurch Spielraum für den Aufbau weiterer Risk Weighted Assets geschaffen haben. Durch die Kapitalerhöhung im Dezember 2016 haben wir die Voraussetzungen geschaffen, um den weiter erhöhten Eigenkapitalbedarf bei planmäßiger Umsetzung der ambitionierten Ziele der Wachstumsstrategie abzudecken.

Für 2017 erwarten wir im Basisszenario aufgrund des erfolgreichen ersten Halbjahres nunmehr einen Anstieg der Nettoerträge zwischen 5 und 10 %. Wachstumstreiber sollen neben dem Corporate & Institutional Banking auch die Aktivitäten in Global Markets, im Private Banking und Asset Management sein. Damit sieht unsere Planung wiederum ein deutlich schnelleres Wachstum als der Markt und klare Marktanteilsgewinne im deutschen Bankenmarkt vor.

Die Vorlaufkosten der Wachstumsstrategie resultierten in einem deutlichen Aufbau der Mitarbeiterzahlen für das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden und einer entsprechenden Ausweitung der Produktangebote wie Zahlungsverkehr (Global Liquidity and Cash Management) und Global Trade and Receivable Finance. Aber auch die Servicebereiche der Bank und die zentralen Funktionen wie Personal, Risiko und Finanzen wurden entsprechend verstärkt. Dazu kommt eine Vielzahl von Projekten, um die IT-Unterstützung des Geschäfts auszubauen und die erforderlichen Kapazitäten zu schaffen. Dies hat 2016 zu einer deutlichen Steigerung der Verwaltungsaufwendungen geführt. Die Zuwachsrate der Kosten soll 2017 unter 5 % betragen, sodass die Erlöse schneller steigen sollten als die Aufwendungen. Die Anzahl der Neueinstellungen wird 2017 begrenzt sein. Auch werden wir weitere Aufgaben in die globalen Servicecenter der HSBC-Gruppe verlagern, um Kosteneinsparungen zu realisieren. Trotz des günstigeren Verlaufs im ersten Halbjahr, erwarten wir, dass die Aufwand-Ertrag-Relation der Bank aufgrund des Margendrucks und der stark belastenden Zinserlös-Situation verbunden mit einer Vielzahl an Projekten nur leicht unter 70 % liegen wird.

Eine Expansionsstrategie bedeutet höhere Risiken, aber auch größere Chancen. Dies gilt vor allem für den Ausbau des Kreditportfolios mit mittelständischen Firmenkunden. Trotz des günstigeren Verlaufs im ersten Halbjahr, erwarten wir, dass der Risikovorsorgebedarf bis Jahresende höher ausfallen wird als im Jahr 2016, das nur sehr geringe Risikokosten ausweist. Die Ausweitung der Ziel-Ratings im Firmenkundenbereich wird neben höherem Risikovorsorgebedarf auch eine erhöhte Kapitalunterlegung mit sich bringen. Da unser Portfolio von unterschiedlichen Konzentrationsmerkmalen geprägt ist, kann bereits eine geringe Anzahl von Problemfällen zu signifikanten Einzelwertberichtigungen führen, die das Ergebnis über die Planung hinaus belasten könnten. Die im europäischen Kontext positiv erwartete Entwicklung der deutschen Wirtschaft lässt diese Risiken jedoch als akzeptabel erscheinen.

Wir heben unsere Jahresprognose aufgrund der positiven Sondererträge aus dem Verkauf von Finanzanlagen an und erwarten insgesamt einen Anstieg des Vorsteuerergebnisses von mehr als 5 %. Wir planen, die Eigenkapitalrendite vor Steuern weiterhin oberhalb der Zehnprozent-Marke zu halten – ein in Deutschland vergleichsweise hoher Wert. Der signifikante Ausbau des Geschäfts mit den dazu erforderlichen Investitionen konnte bisher ohne Ergebniseinbruch realisiert werden. Dies sollte sich auch im laufenden Jahr fortsetzen, wenn keine überraschenden Kreditausfälle erfolgen, die Entwicklung der Zins-, Währungs- und Aktienmärkte keinen Schocks ausgesetzt ist und die externen Einflüsse auf das kundenorientierte Geschäftsmodell der Bank beherrschbar bleiben.

Möglichkeiten zu Akquisitionen werden wir sorgfältig prüfen, wenn sich Synergien mit unseren bestehenden Geschäftsfeldern bieten. Auch die Akquisition interessanter Kundenportfolios schließen wir nicht aus, wenn sie dazu dienen, die Zielkundenbasis der Bank zu erweitern.

Wir gehen in unserem Basisszenario mit Optimismus in den weiteren Verlauf des Jahres 2017 und stellen uns gerne den Herausforderungen des deutschen Markts und den selbst gesetzten Zielen für das Geschäftswachstum. Die Umsetzung unserer Planungen sollte es ermöglichen, unseren Aktionären auch in den kommenden Jahren eine angemessene Dividende zu zahlen und das Eigenkapital der Bank durch Thesaurierung weiter zu stärken.

Risikobericht

Risikomanagement im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern

Risikopolitische Grundsätze

Es ist eine Kernfunktion von Banken, Risiken bewusst zu übernehmen, aktiv zu steuern und gezielt zu transformieren. Als wesentliche Risiken unseres Bankgeschäfts sehen wir Adressenausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken, ferner operationelle und strategische Risiken sowie Pensionsrisiken. Aktive Risikosteuerung bedeutet, die Risiken nach Art, Höhe und Umfang zu identifizieren und so zu gestalten, dass sie zum einen im Einklang mit der Risikotragfähigkeit des Konzerns stehen und sich zum anderen angemessene Risikoentgelte und Erträge erwirtschaften lassen.

Wir sind bereit, im Rahmen unserer risikopolitischen Grundsätze aktiv Markt- und Adressenausfallrisiken einzugehen. Operationelle Risiken wollen wir minimieren, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zur Risikovermeidung stehen. Zusätzlich sind adäquate Versicherungen abgeschlossen. Zur geschäftspolitischen Grundeinstellung unseres Hauses gehört es, Reputations- und Compliancerisiken zu vermeiden. Liquiditätsrisiken schließen wir so weit wie möglich aus und nehmen dabei auch Mindererträge in Kauf.

Die Höhe der Gesamtrisiken wird von der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat begrenzt. Die Angemessenheit von Risikoübernahmen wird insbesondere vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit des Konzerns und der besonderen Kompetenzen im Risikomanagement für die Kerngeschäftsfelder beurteilt. Diese Grundsätze gelten unverändert.

Die im letzten Konzernabschluss beschriebenen Verfahren zum Risikomanagement und -Reporting entsprechen nach wie vor den gegenwärtigen Verhältnissen.

Internal Capital Adequacy Assessment Process

Die Ermittlung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs passen wir kontinuierlich den wachsenden Anforderungen an. Die Risikotragfähigkeit wird quartalsweise umfassend analysiert und laufend fortgeschrieben. Die zugrunde liegenden Methoden werden im Capital Steering Committee ausführlich diskutiert. Die Protokolle des Capital Steering Committees werden dem Gesamtvorstand zugeleitet und dort behandelt. Außerdem wird der ICAAP mindestens einmal im Jahr im Risikoausschuss des Aufsichtsrats besprochen.

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Risikodeckungsmasse	**2.352,4**	**2.338,6**
abzüglich regulatorisch erforderlichen Kapitals	–1.466,9	–1.424,7
Freie Risikodeckungsmasse	**885,4**	**913,9**
Risiken		
Kreditrisiken	143,2	158,7
Marktrisiken (inkl. illiquiden Beteiligungsrisikos)	100,6	120,9
Liquiditätsrisiko	13,7	19,8
Operationelles Risiko	65,2	63,1
Pensionsrisiko	1,5	1,5
Geschäftsrisiko	45,6	42,9
Ökonomisch erforderliches Kapital	**369,8**	**406,9**
Ausnutzung der freien Risikodeckungsmasse (in %)	**41,8**	**44,5**

Risikokategorien

Adressenausfallrisiken

Das maximale Ausfallrisiko gliedert sich wie folgt nach Branchen und Regionen:

	30.06.2017		31.12.2016	
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Risikokonzentration nach Branchen				
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige	20.239,4	59,1	19.403,0	58,5
Kreditinstitute und Finanzierungsinstitutionen	8.972,7	26,2	8.246,9	24,9
Öffentliche Haushalte	4.771,0	13,9	5.286,6	15,9
Wirtschaftlich unselbstständige Personen	273,5	0,8	230,8	0,7
Insgesamt	**34.256,6**	**100,0**	**33.167,3**	**100,0**

	30.06.2017		31.12.2016	
	Summe	Anteil in %	Summe	Anteil in %
Risikokonzentration nach Regionen				
Inland	23.177,2	67,6	22.535,3	68,0
Sonstige EU (zuzüglich Norwegen und der Schweiz)	8.241,1	24,1	8.299,7	25,0
Nordamerika	1.273,4	3,7	1.021,6	3,1
Asien	1.017,4	3,0	663,9	2,0
Afrika	281,2	0,8	369,9	1,1
Südamerika	123,8	0,4	139,9	0,4
Resteuropa	66,2	0,2	75,9	0,2
Ozeanien	76,3	0,2	61,1	0,2
Insgesamt	**34.256,6**	**100,0**	**33.167,3**	**100,0**

Die Qualität der Kredite und Forderungen (einschließlich Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen), die weder überfällig noch wertgemindert sind, lässt sich anhand folgender Übersicht beurteilen:

in Mio. Euro	30.06.2017				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
CRR 1 und CRR 2	712,7	2.462,3	1.054,1	4.383,7	8.612,8
CRR 3	176,7	4.088,1	869,6	4.105,6	9.240,0
CRR 4 und CRR 5	64,0	2.995,7	536,1	1.205,5	4.801,3
CRR 6 bis CRR 8	4,1	150,7	57,4	100,0	312,2
CRR 9	0,0	4,3	1,6	0,3	6,2
Insgesamt	**957,5**	**9.701,1**	**2.518,8**	**9.795,1**	**22.972,5**

in Mio. €	31.12.2016				
	Kredite und Forderungen an Kreditinstitute	Kredite und Forderungen an Kunden	Eventual-verbindlichkeiten	Kreditzusagen	Insgesamt
CRR 1 und CRR 2	1.014,7	2.093,7	815,6	3.832,2	7.756,2
CRR 3	192,6	3.175,7	828,0	3.670,5	7.866,8
CRR 4 und CRR 5	42,6	2.915,1	652,1	1.783,1	5.392,9
CRR 6 bis CRR 8	6,1	134,5	102,9	58,2	301,7
CRR 9	0,0	9,5	1,6	0,2	11,3
Insgesamt	**1.256,0**	**8.328,5**	**2.400,2**	**9.344,2**	**21.328,9**

Die Forderungen an Kreditinstitute sowie die Forderungen an Kunden weisen wir im Risikobericht vor Abzug der Risikovorsorge aus.

Handelsaktiva und Finanzanlagen

In der folgenden Übersicht werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere berücksichtigt, deren externe Ratings (in der Regel Standard & Poor´s) regelmäßig verfügbar sind. Falls verschiedene Rating-Agenturen zu unterschiedlichen Bewertungen desselben finanziellen Vermögenswerts kommen, erfolgt die Zuordnung in die jeweils schlechtere Rating-Klasse.

in Mio. €	30.06.2017			31.12.2016		
	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
AAA	315,9	1.292,6	1.608,5	320,5	1.570,3	1.890,8
AA+ bis AA–	900,7	1.929,4	2.830,1	1.078,8	1.980,6	3.059,4
A+ bis A–	129,5	169,3	298,8	51,4	190,8	242,2
BBB+ bis BBB–	100,8	984,0	1.084,8	84,1	1.047,5	1.131,6
Schlechter als BBB–	3,5	203,0	206,5	0,0	300,7	300,7
Ohne Rating	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	**1.450,4**	**4.578,3**	**6.028,7**	**1.534,8**	**5.089,9**	**6.624,7**

Die Kreditqualität der handelbaren Forderungen in den Handelsaktiva und Finanzanlagen wird mit internen Rating-Verfahren (CRR) ermittelt und zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

in Mio. €	30.06.2017			31.12.2016		
	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	Handelsaktiva	Finanzanlagen	Insgesamt
CRR 1 und CRR 2	745,6	84,0	829,6	1.179,2	86,4	1.265,6
CRR 3	1.053,4	18,7	1.072,1	586,8	19,2	606,0
CRR 4 und CRR 5	0,0	0,0	0,0	0,0	33,3	33,3
CRR 6 bis CRR 8	0,0	34,7	34,7	0,0	0,0	0,0
CRR 9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	**1.799,0**	**137,4**	**1.936,4**	**1.766,0**	**138,9**	**1.904,9**

Zur Beurteilung der Kreditqualität von OTC-Derivaten werden deren Marktwerte im Folgenden nach Kreditnehmerherkunft und -art aufgeschlüsselt.

		30.06.2017		31.12.2016	
		in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
OECD	Banken	1.222,7	79,9	1.138,4	61,5
	Finanzinstitute	67,1	4,4	418,3	22,5
	Sonstige	225,6	14,7	291,4	15,7
Nicht OECD	Banken	12,7	0,8	6,4	0,3
	Finanzinstitute	0,1	0,0	0,8	0,0
	Sonstige	2,7	0,2	0,1	0,0
Insgesamt		**1.530,9**	**100,0**	**1.855,4**	**100,0**

Marktrisiken

Im Folgenden sind die Marktrisiken des Konzerns nach Risikokategorie auf Ebene des Handelsbuchs und des Bankbuchs aufgegliedert:

in Mio. €		2017		
		30.06.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	1,4	2,5	2,1
	Währungsrisiko	0,1	0,2	0,1
	Aktien-/Indexrisiko	0,7	2,2	1,1
	Creditspread-Risiko	1,8	2,3	2,0
	Rohwarenrisiko	0,0	0,1	0,0
	Diversifikation	1,9	3,2	2,4
	Gesamtes Risiko	**2,2**	**3,5**	**2,9**
Bankbuch	Zinsrisiko	4,1	7,1	5,4
	Währungsrisiko	0,0	0,0	0,0
	Aktien-/Indexrisiko	2,4	2,4	2,1
	Creditspread-Risiko	3,1	3,6	3,2
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	3,7	5,9	5,0
	Gesamtes Risiko	**5,8**	**7,0**	**5,7**

in Mio. €		2016		
		31.12.	Maximum	Durchschnitt
Handelsbuch	Zinsrisiko	2,2	6,0	3,4
	Währungsrisiko	0,1	0,4	0,1
	Aktien- / Indexrisiko	0,7	1,6	0,7
	Creditspread-Risiko	2,3	2,3	1,8
	Rohwarenrisiko	0,0	0,2	0,0
	Diversifikation	2,2	3,3	2,3
	Gesamtes Risiko	**3,1**	**5,6**	**3,8**
Bankbuch	Zinsrisiko	6,0	6,4	4,6
	Währungsrisiko	0,0	0,8	0,1
	Aktien- / Indexrisiko	1,7	3,0	2,4
	Creditspread-Risiko	3,4	3,6	2,9
	Rohwarenrisiko	(–)	(–)	(–)
	Diversifikation	5,1	5,4	4,0
	Gesamtes Risiko	**6,0**	**7,6**	**6,0**

Die Berechnung des Marktrisikopotenzials erfolgt für alle Marktrisikokategorien mit einem einheitlichen internen Modell, das wir kontinuierlich weiterentwickeln. Zur Messung der Marktrisiken des Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen verwenden wir Value at Risk-Ansätze.

Für das Marktrisikopotenzial im Bankbuch hat die Bank in der Vergangenheit die Verzinsung des Eigenkapitals modelliert einfließen lassen. Ab dem 30. Juni 2017 hat die Bank davon Abstand genommen. Diese Vorgehensweise entspricht dem methodischen Ansatz bei der Ermittlung des Zinsrisikokoeffizienten im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Ermittlung des Zinsschocks im Bankbuch. Wir haben die Vorjahresperiode entsprechend angepasst.

Im ersten Halbjahr 2017 waren keine Backtesting-Ausreißer zu verzeichnen.

Als Value at Risk verstehen wir den potenziellen Verlustbetrag, der bei einer Haltedauer von einem Handelstag und unveränderter Position mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % im Fall einer ungünstigen Marktentwicklung nicht überschritten wird. Durch die Berücksichtigung von Korrelationen ist das gesamte Marktrisikopotenzial geringer als die Summe der Risiken je Risikokategorie.

Liquiditätsrisiken

(a) Definition

Unter Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, die entsteht, wenn langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge aktiver Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

(b) Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) ist eine Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos von Banken und setzt den Bestand an hochliquiden finanziellen Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettozahlungsmittelfluss der nächsten 30 Tage. Die für die interne Risikosteuerung ermittelte LCR betrug zum 30. Juni 2017 129,1 % (31. Dezember 2016: 132,7 %).

	Liquidity Coverage Ratio	
in %	**30.06.2017**	**31.12.2016**
Stichtag	129,1	132,7
Minimum	116,4	107,4
Maximum	153,5	146,5
Durchschnitt	139,1	124,9

Die folgende Übersicht gibt die aufsichtsrechtliche Liquiditätskennzahl nach LiqV der Bank wieder, die weit über die gesetzliche Anforderung hinausgeht:

	Liquiditätskennzahl nach LiqV	
	30.06.2017	**31.12.2016**
Stichtag	2,78	2,50
Minimum	2,51	1,95
Maximum	2,81	2,75
Durchschnitt	2,68	2,42
Aufsichtsrechtliches Minimum	**1,00**	**1,00**

(c) Internes Liquiditätsrisikomanagement und Liquiditätspuffer

Das interne Liquiditätsrisikomanagement der Bank baut konsequent auf den Vorgaben der LCR und der NSFR auf. Während die NSFR auf Basis der Vorgaben aus der CRR noch nicht endgültig quantifiziert werden kann, wird zur internen Steuerung bereits eine auf Basis des BCBS-295-Papiers ermittelte NSFR verwendet. Das Liquiditätstransfer-Pricing der Bank baut ebenfalls auf der regulatorischen Logik von LCR und NSFR auf.

Ebenso wird der Liquiditätspuffer auf Basis der regulatorischen Vorgaben der LCR und der NSFR ermittelt. Die zu prognostizierenden Zahlungsmitteleingänge und -ausgänge entsprechen daher dem Nettozahlungsmittelfluss des in der LCR impliziert modellierten Stresszenarios, das sowohl idiosynkratische als auch systemische Stresselemente abbildet. Dem in diesem Stressszenario der LCR modellierten Nettozahlungsmittelabfluss steht der Liquiditätspuffer gegenüber. Dieser besteht aus dem Cash- beziehungsweise Zentralbankguthaben sowie der High Quality Liquid Asset- (HQLA-)Position gemäß LCR und berücksichtigt die gleichen (unterschiedlich hohen) Abschläge auf den nicht beliehenen Marktwert. Der Liquiditätspuffer besteht damit zu großen Teilen aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie hochliquiden Aktien, die mit wenigen Ausnahmen alle zentralbankfähig sind.

Der Nettosaldo der Zahlungsmitteleingänge und -ausgänge nach Verwertung des Liquiditätspuffers muss entsprechend deutlich positiv sein.

Die Bank prüft regelmäßig, dass die operativen Voraussetzungen der LCR erfüllt sind, sodass Zugang und Verwertbarkeit des Liquiditätspuffers jederzeit gewährt sind. Zum 30. Juni 2017 hatten wir einen freien Beleihungswert von 2,71 Mrd. Euro bei der Bundesbank

hinterlegt (31. Dezember 2016: 3,72 Mrd. Euro) – und damit in dieser Höhe potenziellen Zugriff auf Notenbankkredite. Wir haben im ersten Halbjahr 2017 im Rahmen von Testgeschäften zur Validierung unseres Liquiditätsnotfallplans in geringem Umfang an einem Hauptrefinanzierungstender der EZB teilgenommen.

Gesamtbild der Risikolage

Das Gesamtbild der Risikolage der Bank ist nach wie vor ausgewogen und steht im Einklang mit der Risikotragfähigkeit.

Konzernbilanz

Aktiva in Mio. €	Notes	30.06.2017	31.12.2016	Veränderung	
				in Mio €	in %
Barreserve		4.837,4	1.107,3	3.730,1	>100
Forderungen an Kreditinstitute	(8)	957,3	1.255,9	–298,6	–23,8
Forderungen an Kunden	(9)	9.830,4	8.457,9	1.372,5	16,2
Handelsaktiva*	(11)	4.736,6	4.462,3	274,3	6,1
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten*	(12)	1.744,8	2.099,6	–354,8	–16,9
Finanzanlagen	(13)	4.839,6	5.351,0	–511,4	–9,6
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen		0,0	0,0	0,0	–
Sachanlagevermögen		110,6	105,3	5,3	5,0
Immaterielle Vermögenswerte		13,5	12,5	1,0	8,0
Ertragsteueransprüche		56,6	50,4	6,2	12,3
davon laufend		19,3	14,0	5,3	37,9
davon latent		37,3	36,4	0,9	2,5
Sonstige Aktiva		218,9	182,6	36,3	19,9
Summe der Aktiva		**27.345,7**	**23.084,8**	**4.260,9**	**18,5**

Passiva in Mio. €	Notes	30.06.2017	31.12.2016	Veränderung	
				in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(14)	3.801,4	1.786,2	2.015,2	>100
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**	(15)	16.397,2	13.668,7	2.728,5	20,0
Verbriefte Verbindlichkeiten**		0,0	0,0	0,0	–
Handelspassiva*	(16)	2.432,0	2.326,7	105,3	4,5
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten*	(17)	1.591,4	2.173,1	–581,7	–26,8
Rückstellungen	(18)	153,9	173,2	–19,3	–11,1
Ertragsteuerverpflichtungen		38,2	43,9	–5,7	–13,0
davon laufend		38,2	43,9	–5,7	–13,0
davon latent		0,0	0,0	0,0	–
Sonstige Passiva		285,7	235,3	50,4	21,4
Nachrangkapital		392,1	437,7	–45,6	–10,4
Eigenkapital		2.253,8	2.240,0	13,8	0,6
Gezeichnetes Kapital		91,4	91,4	0,0	0,0
Kapitalrücklagen		720,9	720,9	0,0	0,0
Zusätzliches Kernkapital		235,0	235,0	0,0	0,0
Gewinnrücklagen		1.187,0	1.170,8	16,2	1,4
Bewertungsreserve für Finanzinstrumente		101,2	115,6	–14,4	–12,5
Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung		–84,0	–97,4	13,4	–13,8
Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung		2,3	3,7	–1,4	–37,8
Summe der Passiva		**27.345,7**	**23.084,8**	**4.260,9**	**18,5**

* Die im Vorjahr unter Handelsaktiva bzw. Handelspassiva ausgewiesenen Derivate werden dem Marktstandard folgend als separate Bilanzposten dargestellt. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

** Die im Vorjahr unter den Verbrieften Verbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden nun unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung

in Mio. €	Notes	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016	Veränderung in Mio. €	Veränderung in %
Zinserträge		146,2	145,8	0,4	0,3
Zinsaufwendungen		44,7	44,4	0,3	0,7
Zinsüberschuss	(1)	101,5	101,4	0,1	0,1
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(2)	–0,1	–1,0	0,9	–90,0
Ergebnis aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen		0,0	0,1	–0,1	–100,0
Provisionserträge*		352,3	333,5	18,8	5,6
Provisionsaufwendungen*		93,1	95,1	–2,0	–2,1
Provisionsüberschuss	(3)	259,2	238,4	20,8	8,7
Handelsergebnis	(4)	45,2	49,9	–4,7	–9,4
Verwaltungsaufwand	(5)	285,6	287,2	–1,6	–0,6
Ergebnis aus Finanzanlagen		25,9	5,0	20,9	>100,0
Sonstiges Ergebnis	(6)	6,9	7,9	–1,0	–12,7
Jahresüberschuss vor Steuern		153,2	116,5	36,7	31,5
Ertragsteuern		50,9	36,6	14,3	39,1
Jahresüberschuss		**102,3**	**79,9**	**22,4**	**28,0**

* Die Vorjahreswerte wurden angepasst. Die Anpassungen sind in den Erläuterungen (Notes) zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung und zur Bilanz des Konzerns erläutert.

Ergebnis je Aktie in €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Unverwässert	3,00	2,34
Verwässert	3,00	2,34
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien in Mio. Stück	**34,1**	**34,1**

Überleitung vom Jahresüberschuss zum Gesamtergebnis

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Jahresüberschuss	102,3	79,9
Gewinne/Verluste nach Steuern, die in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden	–15,8	11,4
davon aus Finanzinstrumenten	–14,4	11,3
davon aus Währungsumrechnung	–1,4	0,1
Gewinne/Verluste nach Steuern, die nicht in die Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden	13,4	–36,4
davon aus Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	13,4	–36,4
Sonstiges Periodenergebnis	–2,4	–25,0
Insgesamt	**99,9**	**54,9**

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

in Mio. €	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Zusätzliches Kernkapital	Gewinnrücklage*	Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	Bewertungsreserve für die Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	Bewertungsreserve aus Währungsumrechnung	Konzerneigenkapital
Stand 31.12.2015	**91,4**	**720,9**	**0,0**	**1.100,6**	**120,0**	**–85,1**	**2,0**	**1.949,8**
Ausschüttung Bilanzgewinn				–85,2				–85,2
Zugang aus Jahresüberschuss				79,9				79,9
Sonstiges Periodenergebnis					11,3	–36,4	0,1	–25,0
Sonstige Änderungen				–1,5				–1,5
Stand 30.06.2016	**91,4**	**720,9**	**0,0**	**1.093,8**	**131,3**	**–121,5**	**2,1**	**1.918,0**
Stand 31.12.2016	**91,4**	**720,9**	**235,0**	**1.170,8**	**115,6**	**–97,4**	**3,7**	**2.240,0**
Ausschüttung Bilanzgewinn				–86,1				–86,1
Zugang aus Jahresüberschuss				102,3				102,3
Sonstiges Periodenergebnis					–14,4	13,4	–1,4	–2,4
Sonstige Änderungen								
Stand 30.06.2017	**91,4**	**720,9**	**235,0**	**1.187,0**	**101,2**	**–84,0**	**2,3**	**2.253,8**

* inkl. Konzernbilanzgewinn

Verkürzte Konzern-Kapitalflussrechnung

in Mio. €	2017	2016
Zahlungsmittelbestand zum 01.01.	1.107,3	690,2
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	3.856,6	737,5
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,6	–5,2
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	–127,1	–85,2
Zahlungsmittelbestand zum 30.06.	**4.837,4**	**1.337,3**

Die nach der indirekten Methode ermittelte verkürzte Kapitalflussrechnung zeigt die Entwicklung und den Stand der Zahlungsmittel des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns. Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht dem Bilanzposten Barreserve, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt.

Erläuterungen (Notes) zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung und zur Bilanz des Konzerns

Der vorliegende Halbjahresfinanzbericht für den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern zum 30. Juni 2017 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, erstellt. Insbesondere werden die in IAS 34 genannten Anforderungen an einen Zwischenbericht erfüllt. Darüber hinaus genügt der Zwischenbericht den Anforderungen an einen Halbjahresfinanzbericht nach § 37 w WpHG. Der Bericht wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Zu den Ergebnissen verweisen wir auf den Abschnitt Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht.

Bei der Aufstellung dieses Halbjahresfinanzberichts einschließlich der Vergleichszahlen für die Vorjahreszeiträume haben wir grundsätzlich dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Konzernabschluss 2016 angewendet.

Abweichend zum ersten Halbjahr des Vorjahres haben wir seit dem zweiten Halbjahr 2016 Provisionsaufwendungen und -erträge, die im Zusammenhang mit konzernextern erbrachten Portfoliomanagement-Leistungen für bestimmte durch uns verwaltete Sondervermögen stehen, miteinander verrechnet. Dadurch reduzieren sich im Vorjahr Provisionsaufwendungen und -erträge um jeweils 117,1 Mio. Euro. Diese Nettodarstellung berücksichtigt, dass der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern die Rolle des Vermittlers (agent) im Sinne des IAS 18 dieser zugunsten der Sondervermögen erbrachten Leistungen hat. Die Änderung in der Darstellung hat keine Auswirkung auf den Provisionsüberschuss, den Jahresüberschuss und das Ergebnis je Aktie. Insgesamt ergeben sich auch keine materiellen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Wir haben den Ausweis der bislang unter den Verbrieften Verbindlichkeiten ausgewiesenen Finanzinstrumente geändert; dem Marktstandard folgend werden diese nun in den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen. Ferner haben wir dem Marktstandard folgend den Ausweis der Derivate geändert: Die im Vorjahr unter Handelsaktiva beziehungsweise unter Handelspassiva ausgewiesenen Derivate werden nun ebenfalls dem Marktstandard folgend als separate Bilanzposten dargestellt. Die Vorjahreszahlen haben wir entsprechend angepasst.

Die Standards und Interpretationen, die nach Vorgaben des IASB in geänderter Fassung erstmals zum 1. Januar 2017 anwendbar sein sollten, sind bislang nicht in EU-Recht übernommen worden und daher noch nicht verpflichtend anzuwenden. Wären die geänderten Vorschriften in diesem Abschluss berücksichtigt worden, hätte dies keine wesentlichen Auswirkungen auf den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzernabschluss gehabt.

Im Juli 2014 veröffentlichte das IASB IFRS 9 „Finanzinstrumente". IFRS 9 befasst sich mit dem Ansatz und der Bewertung von Finanzinstrumenten und ersetzt IAS 39. Der neue Standard ändert grundlegend die bisherigen Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, zur bilanziellen Abbildung der erwarteten Adressenausfallrisiken (Impairment) sowie zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting). Infolge der Übernahme von IFRS 9 in EU-Recht ist der neue Standard verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Hinsichtlich der Darstellung der sich ändernden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für Finanzinstrumente wird auch auf die Angaben im Geschäftsbericht 2016 verwiesen.

IAS 8.30 verlangt eine Darstellung von bekannten beziehungsweise einigermaßen verlässlich einschätzbaren Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung neuer IFRS auf den Abschluss von Unternehmen in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind. Nachfolgende Darstellung zu den erwarteten Auswirkungen einer erstmaligen Anwendung von IFRS-9 basiert auf dem gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen zur IFRS-9-Einführung und den aktuellen Rahmenbedingungen. Maßgeblich für die tatsächlichen Auswirkungen der IFRS-9-Erstanwendung sind jedoch die Tatsachen und Umstände zum Zeitpunkt der Erstanwendung, dem 1. Januar 2018. In Abhängigkeit der Entwicklung von Rahmenbedingungen können

daher die tatsächlichen Auswirkungen der IFRS-9-Erstanwendung substanziell von den nachfolgend dargestellten derzeitigen Erwartungen abweichen.

Im Zusammenhang mit der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten geht die Bank gegenwärtig davon aus, dass das klassische Kreditgeschäft auch künftig fast vollständig zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert wird (Geschäftsmodell „Halten"). Die derzeit nach IAS 39 der Kategorie Available for Sale zugeordneten Finanzinstrumente werden nach derzeitiger Einschätzung überwiegend eine Zuordnung zum Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen" erfahren und infolgedessen in Abhängigkeit der Ausstattung der Finanzinstrumente mehrheitlich erfolgsneutral zum Fair Value bilanziert werden. Soweit gehaltene Finanzinstrumente in diesem Geschäftsmodell aufgrund ihrer Ausstattung nicht erfolgsneutral zum Fair Value bilanziert werden können, wird eine erfolgswirksame Fair Value-Bewertung dieser finanziellen Vermögenswerte erforderlich. Die von der Bank unverändert erwartete leichte Erhöhung der ergebniswirksam zum Fair Value bewerteten Bestände resultiert im Wesentlichen hieraus. Auf Basis der von der Bank zum 30. Juni 2017 gehaltenen Aktiva wäre hiervon ein Volumen mit einem Fair Value von rund einer Viertelmilliarde Euro betroffen. Mit einem zunehmenden Volumen von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten geht tendenziell eine höhere Ergebnisvolatilität einher. Bisher erfolgswirksam zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente werden aller Voraussicht nach unverändert bilanziert (i.W. Geschäftsmodell „Verkaufen"). Derzeit gehen wir davon aus, dass von dem IFRS-9-Wahlrecht, bestimmte gehaltene Eigenkapitalinstrumente nach den neuen Vorschriften erfolgsneutral zum Fair Value zu bewerten, nur für ausgewählte Beteiligungen Gebrauch gemacht wird. Im Hinblick auf die Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten erwarten wir keine wesentlichen Änderungen. Die Bank plant weiterhin, keinen Gebrauch von dem IFRS-9-Wahlrecht der freiwilligen erfolgswirksamen Fair Value-Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu machen.

Von den Regelungen zur Wertminderung unter IFRS 9 sind Vermögenswerte betroffen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit Abbildung der Wertänderungen direkt im Eigenkapital bilanziert werden sowie Kreditzusagen und Finanzgarantien.

Gemäß IFRS 9 wird für den Fall, dass sich das Kreditrisiko am Bilanzstichtag seit dem Erstansatz nicht signifikant erhöht hat, für finanzielle Vermögenswerte eine Risikovorsorge in Höhe der zwölfmonatigen erwarteten Kreditverluste (Stufe 1) erfasst. Eine Erfassung der Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die restliche Laufzeit (lifetime expected losses) erfolgt für finanzielle Vermögenswerte, bei denen sich das Kreditrisiko seit Zugang signifikant erhöht hat (Stufe 2) und für am Bilanzstichtag notleidende Vermögenswerte (Stufe 3). Indikator für den Übergang von Stufe 1 in Stufe 2 ist aus heutiger Sicht neben der Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen und der Aufnahme in die Liste der näher zu beobachtenden Engagements als primärer Indikator die Veränderung der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten seit Zugang.

Die methodische, prozessuale und systemseitige Umsetzung der IFRS-9-Impairmentvorschriften erfolgt in enger Anlehnung an das Projekt der HSBC-Gruppe und stützt sich somit in wesentlichen Teilen auf die Expertise in der HSBC-Gruppe. Das Projekt der Bank wird unter Einbeziehung sämtlicher relevanter Bereiche (insbesondere Risk und Finance) bis hin zur Vorstandsebene geführt. Es haben bereits erste Testläufe im Zusammenspiel mit dem Gesamtprojekt auf HSBC-Gruppenebene stattgefunden, deren Ergebnisse und Auswirkungen für die Bank kritisch analysiert wurden.

Die Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten ist naturgemäß ein Teilbereich der Rechnungslegung, der mit nennenswerten Schätzunsicherheiten und Ermessensentscheidungen behaftet sein wird. Mit Anwendung der neuen Impairmentvorschriften geht die Bank aus heutiger Sicht von einer Reduzierung der Risikovorsorge auf Portfolioebene aufgrund des Expected Credit Loss-Modells des IFRS 9 in Höhe von 10 bis 20 Mio. Euro aus sowie von einer erhöhten Volatilität der Risikovorsorge im Vergleich zu den Vorschriften des IAS 39. Eine verlässlichere Quantifizierung der voraussichtlichen Effekte ist aufgrund der noch bestehenden Unsicherheiten im Prozess und wegen bestehender Interpretationsmöglichkeiten derzeit noch nicht möglich. Aus heutiger Sicht erwartet die Bank keine wesentliche Änderung bei den Wertberichtigungen in Stufe 3.

Die Bank hat sich entschieden, das IFRS-9-Wahlrecht auszuüben und zunächst die IAS-39-Vorschriften für das Hedge Accounting weiter anzuwenden, sodass hieraus keine Auswirkungen zu erwarten sind. Unter Umständen kann jedoch eine nach IFRS 9 geänderte Klassifizie-

rung und Bewertung von Finanzinstrumenten ab dem IFRS-9-Erstanwendungszeitpunkt zur Bildung neuer und/oder zur Auflösung bis dahin bestehender Sicherungsbeziehungen im Hedge Accounting führen.

Die Bank beschäftigt sich weiter intensiv mit der prozessualen und der systemseitigen Umsetzung der Vorschriften.

IFRS 15, der für die Geschäftsjahre in Kraft tritt, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, gibt vor, wie und wann Erträge vereinnahmt werden. IFRS 15 ersetzt mehrere andere IFRS-Vorschriften und -Interpretationen, die derzeit die Ertragsvereinnahmung regeln, und stellt ein einzelnes, auf Prinzipien basiertes Fünf-Stufen-Modell dar, das auf alle Kundenvereinbarungen angewendet wird, hat aber voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Vereinnahmung von Erträgen, die im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten des Regelungsbereichs von IFRS 9/IAS 39 stehen. Der Standard soll retrospektiv angewandt werden. Das EU-Endorsement ist erfolgt. Für den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzernabschluss erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen aus der Anwendung dieses Standards.

Im Januar 2016 wurde der neue Rechnungslegungsstandard IFRS 16 zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Ein EU-Endorsement vorausgesetzt, ist IFRS 16 verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Der neue Standard ersetzt den bestehenden IAS 17 sowie die damit verbundenen Interpretationen. Nach den neuen Regelungen aktiviert zukünftig der Leasingnehmer ein Nutzungsrecht an dem Leasinggegenstand und passiviert zugleich eine Verbindlichkeit, die seine Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten darstellt. Für Leasingvereinbarungen mit einer Laufzeit unter zwölf Monaten sowie für geringwertige Vermögenswerte gelten Erleichterungsvorschriften. Der Leasinggeber hat ähnlich den bisherigen Regelungen die Leasingverträge als Finanzierungs- oder Operating-Leasing-Verhältnisse zu klassifizieren und dementsprechend zu bilanzieren. IFRS 16 beinhaltet ebenfalls Regelungen zu erweiterten Anhangangaben sowie zu Sale-and-Lease-Back-Transaktionen. Die Auswirkungen auf den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzernabschluss werden derzeit analysiert.

Mitte Mai 2017 hat das IASB den neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 17 „Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Durch IFRS 17 wird die Bilanzierung von Versicherungsverträgen und die Bewertung von Versicherungsverbindlichkeiten neu geregelt. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, und ersetzt IFRS 4. Das EU-Endorsement steht noch aus. Die Auswirkungen auf den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzernabschluss werden derzeit analysiert.

Alle Änderungen von weiteren Standards und Interpretationen, auf deren vorzeitige Anwendung wir verzichtet haben, haben aus heutiger Sicht keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung für unseren Konzernabschluss.

Die Erstellung von IFRS-Abschlüssen verlangt vom Management Beurteilungen, Annahmen und Schätzungen. Bereiche, in denen dies notwendig ist, sind die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten, die Klassifizierung in die Fair Value Levels 1–3, die Wertminderung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen, die Bilanzierung von Rückstellungen (inklusive Rückstellungen für laufende Steuern) sowie sonstigen Verpflichtungen, die Risikovorsorge im Kreditgeschäft, die Ermittlung latenter Steuern und die Beurteilung der Beherrschung von strukturierten Einheiten im Sinne des IFRS 10. Diese Annahmen, Schätzungen und Beurteilungen beeinflussen den Ausweis von Aktiva und Passiva sowie von Erträgen und Aufwendungen der Berichtsperiode. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den Einschätzungen des Managements abweichen. Schätzungen sind mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Um dies zu minimieren, wird so weit wie möglich auf verfügbare objektive Informationen, aber auch auf Erfahrungen zurückgegriffen. Die verwendeten Schätzverfahren unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und werden gegebenenfalls angepasst.

Die Darstellungswährung ist Euro. Zur besseren Übersichtlichkeit weisen wir die Beträge grundsätzlich in Mio. Euro aus. Es wird kaufmännisch gerundet. Hierdurch können sich im vorliegenden Zwischenbericht bei der Bildung von Summen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

1 Zinsüberschuss

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Zinserträge	**146,2**	**145,8**
aus Forderungen an Kreditinstitute	4,1	4,1
Geldmarktgeschäfte	2,8	2,8
Andere verzinsliche Forderungen	1,3	1,3
Reverse Repos	0,0	0,0
aus Forderungen an Kunden	105,7	93,0
Geldmarktgeschäfte	16,6	13,9
Andere verzinsliche Forderungen	89,1	79,1
aus Finanzanlagen	34,3	47,7
Zinserträge	31,3	44,6
Dividendenerträge	2,1	2,4
Beteiligungserträge	0,9	0,7
aus Sonstiges	2,1	1,0
Zinsaufwendungen	**44,7**	**44,4**
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21,7	21,9
Geldmarktgeschäfte	1,4	1,5
Andere verzinsliche Einlagen	20,3	20,4
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13,5	11,8
Geldmarktgeschäfte	6,9	4,9
Andere verzinsliche Einlagen	6,6	6,9
aus Nachrangkapital	8,0	8,5
aus Sonstiges	1,5	2,2
Zinsüberschuss	**101,5**	**101,4**

2 Risikovorsorge im Kreditgeschäft

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Zuführungen	0,0	5,2
Auflösungen	1,6	6,1
Direktabschreibungen	1,7	0,0
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	0,2	0,1
Insgesamt	**–0,1**	**–1,0**

3 Provisionsüberschuss

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Wertpapiertransaktionsgeschäft	73,9	63,2
Wertpapierbestandsgeschäft	55,6	51,3
Asset Management/Vermögensverwaltung	39,7	37,1
Devisengeschäft	31,8	34,8
Capital Financing	29,8	18,0
Kreditgeschäft	13,1	18,7
Zahlungsverkehr In-/Ausland	11,6	12,0
Sonstige Dienstleistungen	3,7	3,3
Insgesamt	**259,2**	**238,4**

4 Handelsergebnis

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Aktien und Aktien-/Indexderivate	28,1	23,5
Renten und Zinsderivate	13,6	20,6
Devisen	3,2	4,1
Derivate des Bankbuchs	1,2	0,6
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	–0,9	1,1
Insgesamt	**45,2**	**49,9**

Das den Handelsaktivitäten zuzuordnende Zins- und Dividendenergebnis ist Bestandteil des Handelsergebnisses.

5 Verwaltungsaufwand

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Personalaufwand	174,9	176,2
Löhne und Gehälter	142,7	146,6
Soziale Abgaben	17,9	17,4
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	14,3	12,2
Andere Verwaltungsaufwendungen	100,5	101,2
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und auf Immaterielle Vermögenswerte	10,2	9,8
Insgesamt	**285,6**	**287,2**

6 Sonstiges Ergebnis

in Mio. €	01.01. bis 30.06.2017	01.01. bis 30.06.2016
Sonstige betriebliche Erträge	9,2	9,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2,4	1,9
Sonstiges betriebliches Ergebnis	**6,8**	**7,9**
Übrige Erträge	0,3	0,2
Übrige Aufwendungen	0,2	0,2
Übriges Ergebnis	**0,1**	**0,0**
Sonstiges Ergebnis	**6,9**	**7,9**

7 Geschäftssegmente

in Mio. €		PB & AM	CMB	GB & M	Central/ Konsolidierung	Insgesamt
Zinsüberschuss	30.06.2017	4,4	54,9	34,5	7,7	101,5
	30.06.2016	5,8	54,5	29,3	11,8	101,4
Risikovorsorge	30.06.2017	–0,2	–0,9	1,1	–0,1	–0,1
	30.06.2016	–0,2	0,1	–0,5	–0,4	–1,0
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	30.06.2017	4,6	55,8	33,4	7,8	101,6
	30.06.2016	6,0	54,4	29,8	12,2	102,4
Ergebnis aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	30.06.2017	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	30.06.2016	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Provisionsüberschuss	30.06.2017	48,8	28,9	181,6	–0,1	259,2
	30.06.2016	44,8	31,5	162,1	0,0	238,4
Operatives Handelsergebnis	30.06.2017	0,0	0,0	37,0	7,0	44,0
	30.06.2016	0,7	1,3	38,2	9,1	49,3
Erträge nach Risikovorsorge	30.06.2017	53,4	84,7	252,0	14,7	404,8
	30.06.2016	51,5	87,2	230,1	21,4	390,2
Verwaltungsaufwand	30.06.2017	41,1	55,5	176,3	12,7	285,6
	30.06.2016	39,4	57,9	175,1	14,8	287,2
davon Abschreibung und Amortisation	30.06.2017	0,5	0,6	1,3	7,8	10,2
	30.06.2016	0,6	0,7	1,4	7,1	9,8
Ergebnis aus Finanzanlagen	30.06.2017	1,5	2,5	7,5	14,4	25,9
	30.06.2016	0,7	1,1	3,3	–0,1	5,0
Ergebnis aus Derivaten des Bankbuchs	30.06.2017	0,0	0,0	0,0	1,2	1,2
	30.06.2016	0,0	0,0	0,1	0,5	0,6
Übriges /Sonst. Betr. Ergebnis	30.06.2017	0,8	1,4	4,8	–0,1	6,9
	30.06.2016	0,9	1,6	5,9	–0,5	7,9
Jahresüberschuss vor Steuern	**30.06.2017**	**14,6**	**33,1**	**88,0**	**17,5**	**153,2**
	30.06.2016	**13,7**	**32,0**	**64,3**	**6,5**	**116,5**
Steueraufwand	30.06.2017	4,8	11,0	29,3	5,8	50,9
	30.06.2016	4,4	10,1	20,2	1,9	36,6
Jahresüberschuss	**30.06.2017**	**9,8**	**22,1**	**58,7**	**11,7**	**102,3**
	30.06.2016	**9,3**	**21,9**	**44,1**	**4,6**	**79,9**

Der Änderung der Darstellung der HSBC-Gruppe folgend, wurde der Geldhandel erstmalig für dieses Halbjahr und rückwirkend für das erste Halbjahr des Vorjahres aus dem Segment Global Banking & Markets umgesetzt in das Segment Central.

Die Anpassung der Vorjahreswerte führte zu einem Rückgang im Zinsüberschuss des Segments Global Banking & Markets und zu einem Anstieg in Central in Höhe von 12,1 Mio. Euro und zu einem Rückgang im operativen Handelsergebnis des Segments Global Banking & Markets und zu einem Anstieg in Central in Höhe von 9,1 Mio. Euro. Die Änderung in der Darstellung hat keine Auswirkungen auf den Jahresüberschuss und das Ergebnis je Aktie und ebenso keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Dank der weiterhin wachsenden Binnennachfrage aufgrund der günstigen Arbeitsmarktsituation und der hohen Reallohnsteigerungen einerseits sowie der erstarkten Weltkonjunktur andererseits zeigte sich im ersten Halbjahr 2017 ein robuster Aufschwung der deutschen Wirtschaft. Belastend auf die Ergebnissituation der Bank wirkten sich dagegen die unverändert hohen Aufwendungen für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen und die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB mit negativen Einlagezinssätzen aus. Die unter diesen herausfordernden in- und externen Rahmenbedingungen erreichte deutliche Verbesserung des Ergebnisses dokumentiert die Ausgewogenheit und Stärke des kundenorientierten Geschäftsmodells der Bank. Infolge der immer intensiveren Zusammenarbeit innerhalb der HSBC-Gruppe und des anhaltenden Erfolgs der Wachstumsstrategie erreichte das Segment Global Banking & Markets eine ausgeprägte Ergebnisverbesserung, auch getrieben von einigen größeren Einzeltransaktionen. Die Segmente Private Banking & Asset Management und Commercial Banking konnten ihre Vorjahresergebnisse trotz des schwierigen Marktzinsumfelds leicht verbessern. Der von den negativen kurzfristigen Marktzinsen besonders betroffene Geldhandel konnte sein hohes Vorjahresergebnis nicht wiederholen, was den Rückgang der Zins- und Handelsergebnisse innerhalb des Segments Central erklärt. Daneben enthält das Segment Central noch im Wesentlichen die regulatorischen Kosten und im Finanzanlageergebnis den Gewinn aus dem Verkauf der Beteiligung an einem Finanzunternehmen.

Die nennenswerten Steigerungen sowohl der Zinsergebnisse aufgrund der Ausweitung der Kreditvergaben und -inanspruchnahmen als auch der Provisionsergebnisse, insbesondere aus Investment-Banking-, Alternative-Investment- und Fixed-Income-Aktivitäten, belegen im Segment Global Banking & Markets die nachhaltig positiven Einflüsse der starken Kundenorientierung im Geschäft mit international tätigen Firmenkunden und Institutionellen Kunden. Im Segment Commercial Banking reichten die überwiegend margenbedingten Ausweitungen der Zinserlöse im Kreditgeschäft bei gleichzeitig rückläufiger Risikovorsorge und geringerem Verwaltungsaufwand aus, den Rückgang der im Vorjahr sehr hohen Kreditprovisionen aus neuen syndizierten Krediten auszugleichen. Das Segment Private Banking & Asset Management profitierte sowohl von der Ausweitung der Provisionserlöse aus Management- und Distributions-Fees im Fondsgeschäft als auch von höheren Transaktionserlösen mit Privatkunden im Brokerage-Geschäft mit Aktien und Investmentanteilen. Diese Erlöszuwächse konnten die margenbedingt rückläufigen Zinsergebnisse aus Sichteinlagen infolge der Negativzinspolitik der EZB überkompensieren, was durch den unveränderten Verzicht auf die Weitergabe negativer Einlagezinsen an die Privatkunden weiterhin erschwert wurde.

Trotz der unverändert hohen Aufwendungen für die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen sowie zur Sicherstellung einer unverändert hohen Qualität in der Geschäftsabwicklung und zur Umsetzung der Global Standards der HSBC im Kundengeschäft, ermäßigte sich der Verwaltungsaufwand im Vorjahresvergleich durch strikte Kostendisziplin leicht.

8 Forderungen an Kreditinstitute

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Laufende Konten	757,5	404,4
Geldmarktgeschäfte	56,9	21,7
davon Tagesgelder	0,0	11,2
davon Termingelder	56,9	10,5
Sonstige Forderungen	138,9	167,1
Sicherheiten im Derivategeschäft	4,2	662,8
Insgesamt (vor Risikovorsorge)	**957,5**	**1.256,0**
Risikovorsorge für Forderungen	0,2	0,1
Insgesamt (netto)	**957,3**	**1.255,9**

Die Forderungen an Kreditinstitute umfassen auch Geldanlagen innerhalb der HSBC-Gruppe. Wir weisen die Forderungen an Kreditinstitute nach Abzug der Risikovorsorge aus.

9 Forderungen an Kunden

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Laufende Konten	2.133,7	1.303,2
Geldmarktgeschäfte	984,3	868,1
davon Tagesgelder	145,0	166,2
davon Termingelder	839,3	701,9
Kreditkonten	5.632,4	5.650,2
Sonstige Forderungen	681,7	575,7
Sicherheiten im Derivategeschäft	420,7	83,8
Insgesamt (vor Risikovorsorge)	**9.852,8**	**8.481,0**
Risikovorsorge für Forderungen	22,4	23,1
Insgesamt (netto)	**9.830,4**	**8.457,9**

Wir weisen die Forderungen an Kunden nach Abzug der Risikovorsorge aus.

10 Risikovorsorge für Forderungen

	Wertberichtigungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis			
in Mio. €	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**
Stand 01.01.	**7,7**	**14,2**	**15,5**	**14,2**	**23,2**	**28,4**
Auflösungen	0,2	5,9	0,4	0,0	0,6	5,9
Verbrauch	0,0	3,0	0,0	0,0	0,0	3,0
Zuführungen	0,0	3,0	0,0	2,2	0,0	5,2
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1
Stand 30.06.	**7,5**	**8,4**	**15,1**	**16,4**	**22,6**	**24,8**

11 Handelsaktiva

in Mio. €	**30.06.2017**	**31.12.2016**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.450,4	1.534,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.487,2	1.161,5
Handelbare Forderungen	1.799,0	1.766,0
Insgesamt	**4.736,6**	**4.462,3**

12 Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten

in Mio. €	**30.06.2017**	**31.12.2016**
Positive Marktwerte Derivate	1.740,3	2.099,3
davon OTC-Derivate	1.526,4	1.855,1
davon börsengehandelte Derivate	213,9	244,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	4,4	0,2
Derivate des Bankbuchs	0,1	0,1
Insgesamt	**1.744,8**	**2.099,6**

13 Finanzanlagen

in Mio. €	**30.06.2017**	**31.12.2016**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.578,3	5.089,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	16,2	0,0
Investmentanteile	50,7	49,8
Schuldscheindarlehen	137,4	138,9
Beteiligungen	57,0	72,4
Insgesamt	**4.839,6**	**5.351,0**

14 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Laufende Konten	1.027,2	298,2
Geldmarktgeschäfte	1.637,3	846,4
davon Tagesgelder	1,0	6,3
davon Termingelder	1.636,3	840,1
Sonstige Verbindlichkeiten	379,5	398,1
Sicherheiten im Derivategeschäft	757,4	243,5
Insgesamt	**3.801,4**	**1.786,2**
davon gegenüber inländischen Kreditinstituten	2.154,2	1.303,8
davon gegenüber ausländischen Kreditinstituten	1.647,2	482,4

15 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Laufende Konten	13.835,5	11.335,5
Geldmarktgeschäfte*	2.279,7	1.767,7
davon Tagesgelder	546,0	261,9
davon Termingelder*	1.733,7	1.505,8
Spareinlagen	2,6	3,6
Sonstige Verbindlichkeiten	279,4	561,9
Insgesamt*	**16.397,2**	**13.668,7**
davon gegenüber inländischen Kunden*	15.266,8	12.367,2
davon gegenüber ausländischen Kunden	1.130,4	1.301,5

* Die im Vorjahr unter den Verbrieften Verbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten (45,4 Mio. Euro) werden nun unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

16 Handelspassiva

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Schuldscheindarlehen	424,8	430,2
Schuldverschreibungen	706,6	702,9
Zertifikate und Optionsscheine	1.268,4	1.187,5
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	32,2	6,1
Insgesamt	**2.432,0**	**2.326,7**

17 Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
Negative Marktwerte Derivate	1.535,0	2.066,5
davon OTC-Derivate	1.240,9	1.633,0
davon börsengehandelte Derivate	294,1	433,5
Derivate in Sicherungsbeziehungen	54,8	104,1
Derivate des Bankbuchs	1,6	2,5
Insgesamt	**1.591,4**	**2.173,1**

18 Rückstellungen

Die Rückstellungen im Konzern haben sich wie folgt entwickelt:

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016	in %
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	61,5	75,0	–18,0
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	16,7	18,4	–9,2
Übrige Rückstellungen	75,7	79,8	–5,1
Insgesamt	**153,9**	**173,2**	**–11,1**

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Im Jahr 2017 haben sich die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen folgendermaßen entwickelt:

in Mio. €	Pensionen und vergleichbare Verpflichtungen	Altersteilzeit	Lebens-arbeitszeit	Sonstige	Gesamt
Stand 01.01.	**69,8**	**0,5**	**1,5**	**3,2**	**75,0**
Veränderung des Planvermögens (Zuführung und Ausschüttung)	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3
Gezahlte Pensionen	–4,9	–0,3	0,0	0,0	–5,2
Zuführung (inkl. Planerträge)	9,0	0,2	1,2	0,0	10,4
Umbuchung/Sonstiges	0,6	0,0	–1,2	1,0	0,4
Erfolgsneutrale Veränderung aus der Neubewertung der Nettopensionsverpflichtung	–19,4	0,0	0,0	0,0	–19,4
Stand 30.06.	**55,4**	**0,4**	**1,5**	**4,2**	**61,5**

Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

Die Rückstellungen für Bonitätsrisiken aus dem außerbilanziellen Kreditgeschäft in Höhe von 16,7 Mio. Euro (Vorjahr: 15,0 Mio. Euro) werden gebildet für Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen. Die Entwicklung der Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft ergibt folgendes Bild:

	Rückstellungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis			
in Mio. €	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**	**2017**	**2016**
Stand 01.01.	**4,2**	**0,0**	**14,2**	**15,2**	**18,4**	**15,2**
Auflösungen	0,0	0,0	1,0	0,2	1,0	0,2
Verbrauch	0,7	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0
Zuführungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Währungsdifferenzen/Umbuchungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stand 30.06.	**3,5**	**0,0**	**13,2**	**15,0**	**16,7**	**15,0**

Übrige Rückstellungen

Die übrigen Rückstellungen haben sich im Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

in Mio. €	**Stand 01.01.**	**Verbrauch**	**Auflösung**	**Zuführung**	**Aufzinsung**	**Umbuchung/ Sonstiges**	**Stand 30.06.**
Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen für Soft- und Hardware	26,2	2,7	2,1	1,7	0,0	0,0	23,1
Rückstellungen für erwartete Zinsen auf Steuernachzahlungen	8,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	8,2
Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen für Dienstleistungen	10,3	1,5	0,8	2,8	0,0	0,0	10,8
Kulanzrückstellungen	8,0	0,1	0,4	0,1	0,0	0,0	7,6
Rückstellungen im Zusammenhang mit der Aufgabe bestimmter Geschäftsaktivitäten in Luxemburg	14,4	0,8	1,0	0,0	0,4	0,0	13,0
Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen	4,2	0,1	0,0	0,4	0,0	0,0	4,5
Rückstellungen für Archivierung	2,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6
Rückstellungen für sonstige Steuern	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
Rückstellungen für Rechtsrisiken	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	0,8
Sonstige übrige Rückstellungen	5,3	1,7	0,0	0,8	0,0	0,0	4,4
Insgesamt	**79,8**	**6,9**	**4,3**	**6,6**	**0,5**	**0,0**	**75,7**

Die Einschätzung der erwarteten Fälligkeiten für den Abfluss von wirtschaftlichem Nutzen für die übrigen Rückstellungen ist mit hoher Unsicherheit behaftet und wird auf durchschnittlich bis zu fünf Jahre geschätzt.

Am 30. Juni 2017 bestehen keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken.

Sonstige Angaben

19 Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value gemäß IFRS ist der Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag erhalten beziehungsweise gezahlt würde. Somit basiert das Fair Value-Konzept auf einer hypothetischen Transaktion am Bewertungsstichtag. Aufgrund der Orientierung an repräsentativen Marktteilnehmern ist von unternehmensindividuellen Annahmen bei der Fair Value-Bewertung zu abstrahieren. Nach der Festlegung des Bewertungsobjekts, das einem einzelnen finanziellen Vermögenswert beziehungsweise einer einzelnen finanziellen Verbindlichkeit entspricht, erfolgt die Bestimmung des Hauptmarkts. Dieser entspricht dem Markt mit dem größten Handelsvolumen und der höchsten Marktaktivität für das Bewertungsobjekt. Bei der Bestimmung des Hauptmarkts sind alle Informationen berücksichtigt, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand zugänglich sind. Bei der Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren und -methoden sind möglichst viele relevante beobachtbare Inputfaktoren berücksichtigt. Anhand der Herkunft der verwendeten Inputfaktoren werden in der Fair Value-Hierarchie drei Levels unterschieden.

Die drei vom IFRS 13 vorgesehenen Fair Value-Levels lassen sich anhand der für die Bewertung verwendeten Inputfaktoren unterscheiden.

Sofern die Bewertung anhand von nicht angepassten quotierten Preisen auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente basiert, erfolgt die Zuordnung zu Level 1.

Eine Zuordnung zu Level 2 ergibt sich, wenn direkt oder indirekt am Markt beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung eingehen, die nicht Level 1 zuzuordnen sind. Eine Einstufung des gesamten Fair Value in Level 2 setzt voraus, dass alle signifikanten Inputfaktoren für das Bewertungsverfahren beobachtbar sind.

Eine Klassifizierung in Level 3 wird vorgenommen, falls wesentliche nicht am Markt beobachtbare Parameter in die Bewertung eingehen.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts sind Einschätzungen durch das Management erforderlich. Die Bereiche, für die in signifikantem Umfang Managemententscheidungen erforderlich sind, werden identifiziert, dokumentiert und im Rahmen von Bewertungskontrollen und des monatlichen Berichtszyklus an das Senior Management gemeldet.

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten, deren Preise in einem aktiven Markt notieren, sind nur in geringem Umfang Einschätzungen des Managements erforderlich. In ähnlicher Weise bedarf es nur weniger subjektiver Bewertungen beziehungsweise Einschätzungen für Finanzinstrumente, die mit branchenüblichen Modellen bewertet werden und deren sämtliche Eingangsparameter aus aktiven Märkten stammen.

Das erforderliche Maß an subjektiver Bewertung und Einschätzung durch das Management hat für diejenigen Finanzinstrumente ein höheres Gewicht, die anhand spezieller und komplexer Modelle bewertet werden und bei denen zumindest ein wesentlicher Eingangsparameter nicht beobachtbar ist. Die Auswahl und die Anwendung angemessener Parameter, Annahmen und Modellierungstechniken bedürfen einer Beurteilung durch das Management.

Wertanpassungen sind ein integraler Bestandteil des Prozesses zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, bei dem Einschätzungen getroffen werden müssen. Wertanpassungen des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value) werden im HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern vorgenommen, wenn es wertbeeinflussende Sachverhalte gibt, von denen Marktteilnehmer erwarten würden, dass diese in die Fair Value-Ermittlung einbezogen wurden, die aber nicht unmittelbar im Bewertungsmodell berücksichtigt sind. Für die Ermittlung angemessener Wertanpassungen wendet der Konzern Verfahren an, die Faktoren wie Geld-/Briefspannen, Kontrahentenrisiko, eigenes Kredit- oder Finanzierungsrisiko berücksichtigen. Die Ermittlung dieser Wertanpassungen erfolgt nicht auf Einzelgeschäfts-, sondern gemäß Steuerungskreis auf Nettobasis.

Wertanpassungen des beizulegenden Zeitwerts zur Berücksichtigung von Kontrahentenrisiken (Credit Valuation Adjustment, CVA), nehmen wir bei OTC-Derivaten vor, um die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls unseres Vertragspartners zu berücksichtigen.

Wertanpassungen des beizulegenden Zeitwerts zur Berücksichtigung des Risikos, dass HSBC Trinkaus & Burkhardt als Vertragspartner ausfällt (Debit Valuation Adjustment, DVA), nehmen wir ebenfalls bei OTC-Derivaten vor, um die Wahrscheinlichkeit des eigenen Ausfalls zu berücksichtigen.

Refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen (Funding Fair Value Adjustments, FFVA) sind notwendig, um die vom Markt implizierten Finanzierungskosten bei der Bewertung der nicht besicherten derivativen Positionen zum beizulegenden Zeitwert zu berücksichtigen.

Wesentliche Bewertungsfragen werden im Valuation Committee der Bank behandelt.

Der Bereich Risk Control ist unter anderem für die Fair Value-Bewertungen von Finanzinstrumenten verantwortlich und berichtet in diesem Zusammenhang an den Chief Financial Officer.

Risk Control führt dabei folgende Kontrollen durch:

- Verifizierung von beobachtbaren Preisen
- Plausibilisierung von Modellbewertungen
- Überprüfung und Freigabe neuer Bewertungsmodelle und von Veränderungen bestehender Modelle
- Anpassung an veränderte Inputfaktoren und Gegenüberstellung von Modellergebnissen und beobachtbaren Markttransaktionen
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsschwankungen
- Verifizierung signifikanter nicht am Markt beobachtbarer Faktoren sowie Plausibilisierung wesentlicher Veränderungen in der Bewertung der als Level 3 klassifizierten Instrumente

Für von Dritten bereitgestellte Informationen, wie Preisangebote oder Pricing-Services, die zur Preisfindung herangezogen werden, wird von dem Bereich Risk Control eine Beurteilung vorgenommen, ob solche externen Informationen die qualitativen Anforderungen erfüllen.

Im Vergleich zum 31. Dezember 2016 gab es keine wesentlichen Änderungen der angewandten Bewertungsverfahren.

Aus den nachfolgenden Übersichten ergibt sich die Zuordnung der zum Fair Value bewerteten Posten zu den Fair Value-Levels.

30.06.2017	Level 1	Level 2	Level 3	Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
in Mio. €					
Aktiva					
Handelsaktiva	**1.462,5**	**3.251,2**	**22,9**	**0,0**	**4.736,6**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	1.450,4	0,0	0,0	1.450,4
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.462,5	1,8	22,9	0,0	1.487,2
Handelbare Forderungen	0,0	1.799,0	0,0	0,0	1.799,0
Derivate	**213,9**	**1.529,4**	**1,5**	**0,0**	**1.744,8**
Positive Marktwerte Derivate	213,9	1.524,9	1,5	0,0	1.740,3
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	752,7	0,0	0,0	752,7
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	756,7	1,5	0,0	758,2
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	213,9	2,3	0,0	0,0	216,2
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	13,2	0,0	0,0	13,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	4,4	0,0	0,0	4,4
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Finanzanlagen	**95,2**	**4.721,4**	**14,0**	**9,0**	**4.839,6**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	4.571,7	6,6	0,0	4.578,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	16,2	0,0	0,0	0,0	16,2
Investmentanteile	50,7	0,0	0,0	0,0	50,7
Schuldscheindarlehen	0,0	137,4	0,0	0,0	137,4
Beteiligungen	28,3	12,3	7,4	9,0	57,0
Passiva					
Handelspassiva	**9,6**	**2.361,4**	**61,0**	**0,0**	**2.432,0**
Schuldscheindarlehen	0,0	424,8	0,0	0,0	424,8
Schuldverschreibungen	0,0	691,0	15,6	0,0	706,6
Zertifikate und Optionsscheine	0,0	1.223,0	45,4	0,0	1.268,4
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	9,6	22,6	0,0	0,0	32,2
Derivate	**294,1**	**1.295,7**	**1,6**	**0,0**	**1.591,4**
Negative Marktwerte Derivate	294,1	1.239,3	1,6	0,0	1.535,0
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	479,6	0,0	0,0	479,6
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	745,2	1,5	0,0	746,7
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	294,1	1,3	0,1	0,0	295,5
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	13,2	0,0	0,0	13,2
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	54,8	0,0	0,0	54,8
Derivate des Bankbuchs	0,0	1,6	0,0	0,0	1,6

31.12.2016	Level 1	Level 2	Level 3	Zu Anschaffungskosten bewertet	Gesamt
in Mio. €					
Aktiva					
Handelsaktiva*	**1.137,5**	**3.300,8**	**24,0**	**0,0**	**4.462,3**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	1.534,8	0,0	0,0	1.534,8
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.137,5	0,0	24,0	0,0	1.161,5
Handelbare Forderungen	0,0	1.766,0	0,0	0,0	1.766,0
Derivate*	**244,2**	**1.853,0**	**2,4**	**0,0**	**2.099,6**
Positive Marktwerte Derivate	244,2	1.852,7	2,4	0,0	2.099,3
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	973,5	0,0	0,0	973,5
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	862,5	2,1	0,0	864,6
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	244,2	2,7	0,3	0,0	247,2
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2
Derivate des Bankbuchs	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Finanzanlagen	**77,5**	**5.232,8**	**29,4**	**11,3**	**5.351,0**
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,0	5.083,2	6,7	0,0	5.089,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Investmentanteile	49,8	0,0	0,0	0,0	49,8
Schuldscheindarlehen	0,0	138,9	0,0	0,0	138,9
Beteiligungen	27,7	10,7	22,7	11,3	72,4
Passiva					
Handelspassiva*	**6,1**	**2.259,3**	**61,3**	**0,0**	**2.326,7**
Schuldscheindarlehen	0,0	430,2	0,0	0,0	430,2
Schuldverschreibungen	0,0	691,7	11,2	0,0	702,9
Zertifikate und Optionsscheine	0,0	1.137,4	50,1	0,0	1.187,5
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	6,1	0,0	0,0	0,0	6,1
Derivate*	**433,5**	**1.736,7**	**2,9**	**0,0**	**2.173,1**
Negative Marktwerte Derivate	433,5	1.630,1	2,9	0,0	2.066,5
davon zinsbezogene Geschäfte	0,0	760,4	0,0	0,0	760,4
davon währungsbezogene Geschäfte	0,0	853,9	2,1	0,0	856,0
davon aktien-/indexbezogene Geschäfte	433,5	1,8	0,8	0,0	436,1
davon rohwarenbezogene Geschäfte	0,0	14,0	0,0	0,0	14,0
Derivate in Sicherungsbeziehungen	0,0	104,1	0,0	0,0	104,1
Derivate des Bankbuchs	0,0	2,5	0,0	0,0	2,5

* Die im Vorjahr unter den Handelsaktiva bzw. Handelspassiva ausgewiesenen Derivate werden dem Marktstandard folgend als separate Bilanzposten dargestellt. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

Der Fair Value einiger Finanzinstrumente wird anhand von Bewertungsmodellen berechnet, bei denen mindestens ein die Bewertung signifikant beeinflussender Parameter nicht am Markt beobachtet werden kann (Level 3). Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem währungsgesicherte Zertifikate (Quanto-Zertifikate), da am Markt Parameter für die Korrelation zwischen dem Underlying und der Fremdwährung nicht quotiert werden, sowie Optionen, deren Bewertung wesentlich von im Markt nicht beobachtbaren Volatilitäten abhängt.

Darüber hinaus klassifizieren wir auch illiquide Eigenkapitalinvestments sowie Zertifikate, die illiquide Eigenkapitalinstrumente als Underlying haben, in Level 3. Finanzinstrumente, deren Bewertung anhand von Bewertungsmodellen erfolgt, bei denen jedoch die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten als wesentlicher Bewertungsparameter nicht am Markt beobachtbar ist, werden ebenfalls Level 3 zugeordnet.

	Aktiva			Passiva					
30.06.2017	**Fair Value (in Mio. €) Handels-aktiva**	**Fair Value (in Mio. €) Finanz-anlagen**	**Fair Value (in Mio. €) Derivate Aktiva**	**Fair Value (in Mio. €) Handels-passiva**	**Fair Value (in Mio. €) Derivate Passiva**	**Bewertungs-verfahren**	**Signifikante nicht beob-achtbare Parameter (Level 3)**	**Spanne des Unsicher-heits-intervalls (in Mio. €)**	**Bandbreiten der Schätzungen für nicht beobacht-bare Input-faktoren**
Illiquide Eigen-kapitalinstru-mente/ Private Equity-Zertifikate	22,9			22,9		Modifiziertes Substanzwert-verfahren	–	0 bis 0	–5 bis 5 % Kurs-änderung
FX-Optionen			1,5		1,5	Analytischer Black-Scho-les-Ansatz	FX-Volatilität	0 bis 0	95% Konfidenz-intervall bezogen auf Durch-schnittspreise für nicht beobacht-bare Volatilitäten
Illiquide Eigen-kapitalinstru-mente		7,4				Modifiziertes Substanzwert-verfahren	–	–0,4 bis 0,4	–5 bis 5 % Kurs-änderung
Illiquide Fremd-kapitalinstru-mente		6,9				Barwertme-thode	Credit Spread	–0,1 bis 0,1	–10 bis 10 % Credit Spread-Änderung
Volatilitäts-abhängige Optionen				12,8		Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Volatilität	–0,1 bis 0,1	16 bis 55 % (30 %)
Währungs-gesicherte Zertifikate				25,3	0,1	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Underlyings	–0,0 bis 0,0	–51 bis 25 % (–6 %)

	Aktiva			Passiva					
31.12.2016	**Fair Value (in Mio. €) Handels-aktiva***	**Fair Value (in Mio. €) Finanz-anlagen**	**Fair Value (in Mio. €) Derivate Aktiva***	**Fair Value (in Mio. €) Handels-passiva***	**Fair Value (in Mio. €) Derivate Passiva***	**Bewertungs-verfahren**	**Signifikante nicht beob-achtbare Parameter (Level 3)**	**Spanne des Unsicher-heits-intervalls (in Mio. €)**	**Bandbreiten der Schätzungen für nicht beobachtbare Inputfaktoren**
Illiquide Eigenkapital-instrumente/ Private Equity-Zertifikate	24,0			24,0		Modifiziertes Substanzwert-verfahren	–	0,0 bis 0,0	–5 bis 5 % Kursänderung
FX-Optionen			2,1		2,1	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	FX-Volatilität	0,0 bis 0,0	95 % Konfidenz-intervall bezogen auf Durchschnitts-preise für nicht beobachtbare Volatilitäten
Illiquide Eigenkapital-instrumente		22,7				Modifiziertes Substanzwert-verfahren	–	–1,1 bis 1,1	–5 bis 5 % Kursänderung
Illiquide Fremdkapital-instrumente		6,7				Barwert-methode	Credit Spread	–0,1 bis 0,1	–10 bis 10 % Credit Spread-Änderung
Volatilitätsabhän-gige Optionen				13,1		Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Volatilität	–0,1 bis 0,1	9 bis 50 % (29 %)
Währungs-gesicherte Zertifikate	0,3			24,2	0,8	Analytischer Black-Scholes-Ansatz	Korrelation zwischen den Under-lyings	–0,0 bis 0,0	–62 bis 10 % (–19 %)

* Die im Vorjahr unter Handelsaktiva bzw. Handelspassiva ausgewiesenen Derivate werden dem Marktstandard folgend als separate Bilanzposten dargestellt. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

Bei korrelationsabhängigen währungsgesicherten Zertifikaten, zu deren Bewertung eine nicht am Markt beobachtbare Korrelation benötigt wird, ermittelt sich die Spanne des Unsicherheitsintervalls durch das Shiften der geschätzten Korrelationen um +/–10 %. Die Spanne des Unsicherheitsintervalls bei volatilitätsabhängigen Optionen ergibt sich aus dem Shift der Volatilität der Underlyings. Die Auslenkung der Volatilität beträgt bis zu +/–2 %.

Bei nicht derivativen Finanzinstrumenten wird die Bandbreite der Schätzung durch eine Änderung des Credit Spreads um +/–10 % ermittelt.

Soweit FX-Volatilitäten bei FX-Optionen nicht beobachtbar sind, ermitteln wir die Spanne des Unsicherheitsintervalls durch Anwendung eines Konfidenzintervalls von 95 % auf die verfügbaren Durchschnittspreise.

Der Bestand der Level-3-Finanzinstrumente hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Aktiva			Passiva	
in Mio. €	**Handels-aktiva**	**Finanz-anlagen**	**Derivate**	**Handels-passiva**	**Derivate**
01.01.2017	**24,0**	**29,4**	**2,4**	**61,3**	**2,9**
Buchwertänderungen					
ergebniswirksam in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst	–0,7	14,4	–0,9	–0,2	–1,3
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	–15,4	0,0	0,0	0,0
Käufe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Emissionen	0,0	0,0	0,0	21,7	0,0
Verkäufe	0,0	14,4	0,0	3,6	0,0
Fälligkeiten	0,4	0,0	0,0	18,2	0,0
Transfers in Level 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Transfers aus Level 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30.06.2017	**22,9**	**14,0**	**1,5**	**61,0**	**1,6**

	Aktiva			Passiva	
in Mio. €	**Handels-aktiva***	**Finanz-anlagen**	**Derivate***	**Handels-passiva***	**Derivate***
01.01.2016	**32,9**	**29,1**	**0,0**	**89,3**	**0,0**
Buchwertänderungen					
ergebniswirksam in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasst	–1,3	0,0	0,0	–1,7	0,0
ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0
Käufe	0,0	0,0	0,6	4,5	0,6
Emissionen	0,0	0,0	0,0	3,5	0,0
Verkäufe	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0
Fälligkeiten	0,0	0,0	0,0	29,0	0,0
Transfers in Level 3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Transfers aus Level 3	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0
30.06.2016	**30,8**	**29,2**	**0,6**	**63,6**	**0,6**

* Die im Vorjahr unter Handelsaktiva bzw. Handelspassiva ausgewiesenen Derivate werden dem Marktstandard folgend als separate Bilanzposten dargestellt. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

Ein Transfer von Level 1 in Level 2 erfolgt, sofern quotierte Preise auf aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente nicht mehr vorliegen. Ein solcher Transfer ist zum Beispiel erforderlich, wenn die Marktaktivität in dem jeweiligen Finanzinstrument gering ist. Sofern mindestens ein signifikanter Marktparameter bei der Bewertung in Level 2 nicht mehr beobachtbar ist, erfolgt ein Transfer von Level 2 in Level 3.

In der Berichtsperiode wurden weder Level-1-Instrumente in Level 2 umklassifiziert, noch wurden Level-2-Instrumente in Level 1 transferiert.

In der Berichtsperiode wurden keine Level-2-Instrumente in Level 3 und umgekehrt umklassifiziert.

Aufgrund der kurzen Laufzeiten beziehungsweise Zinsbindungsfristen für große Teile der finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Geschäft mit Kunden und Kreditinstituten ist bei diesen Posten der Unterschied zwischen Fair Value und Buchwert häufig unwesentlich. Die Unterschiede zwischen Buchwerten und Fair Values ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

in Mio. €	30.06.2017		31.12.2016	
	Buchwert	Fair Value	Buchwert	Fair Value
Aktiva				
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	957,5	958,2	1.256,0	1.256,4
Forderungen an Kunden (brutto)	9.852,8	9.942,7	8.481,0	8.575,2
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.801,4	3.773,2	1.786,2	1.775,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden *	16.397,2	16.403,4	13.668,7	13.674,0
Nachrangkapital	392,1	437,1	437,7	488,0

* Die im Vorjahr unter den Verbrieften Verbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden nun unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ausgewiesen. Die Vorjahreswerte wurden angepasst.

Die Ermittlung der Fair Values für diese Positionen erfolgt mittels der Barwertmethode. Da die Credit Spread-Veränderungen am Markt für diese Positionen regelmäßig nicht beobachtbar sind, erfolgt eine Klassifizierung in Level 3. Die Eventualverbindlichkeiten betragen 2.540,9 Mio. Euro (Vorjahr: 2.405,1 Mio. Euro) und die unwiderruflichen Kreditzusagen 9.798,3 Mio. Euro (Vorjahr: 9.356,5 Mio. Euro).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzinstrumente, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert mit den marktüblichen Bewertungsmodellen nicht verlässlich ermittelt werden kann. Die Bewertung dieser Finanzinstrumente orientiert sich an den Anschaffungskosten unter Einbeziehung gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Anteile an Personengesellschaften oder nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften.

in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016
	Buchwert	Buchwert
Anteile an Personengesellschaften	6,7	7,0
Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften	2,3	4,3
Insgesamt	**9,0**	**11,3**

20 Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen gelten als nahestehend, sofern eine Partei die andere mittelbar oder unmittelbar kontrolliert oder maßgeblichen Einfluss auf deren geschäftliche oder operative Entscheidungen ausüben kann.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommt es zwischen der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und/oder deren konsolidierten Gesellschaften zu Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen. Hierzu gehören Gesellschaften der HSBC-Gruppe sowie Personen in Schlüsselpositionen und ihre Angehörigen. Zu den Personen in Schlüsselpositionen zählen ausschließlich die im Geschäftsjahr aktiven Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Die Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden unter den gleichen Bedingungen abgewickelt wie Geschäftsvorfälle mit unabhängigen Geschäftspartnern.

Besonders intensive Geschäftsbeziehungen werden mit anderen Gesellschaften der HSBC-Gruppe gepflegt. Diese Geschäftsbeziehungen betreffen zum einen bankübliche Geschäfte, die meist unbesichert eingegangen wurden. Derivategeschäfte hingegen werden in der Regel unter Rahmenverträgen, die ein Netting erlauben, abgeschlossen und besichert. Zum anderen bestehen mit verschiedenen Gesellschaften der HSBC-Gruppe Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge. In der Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung sind im Wesentlichen folgende Erträge und Aufwendungen aus Transaktionen mit der HSBC Holdings plc, London, und mit ihr verbundenen Unternehmen enthalten:

in Mio. €	30.06.2017	30.06.2016
Zinserträge	0,3	2,7
Zinsaufwendungen	5,0	4,9
Provisionserträge	63,0	40,6
Provisionsaufwendungen	0,8	0,1
Handelsergebnis	0,5	0,1
Verwaltungsaufwand	5,8	8,7
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0
Gesamt	**52,2**	**29,7**

In den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind folgende Beträge enthalten:

	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
in Mio. €	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2017	31.12.2016
Forderungen an Kreditinstitute	355,3	778,3	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	23,3	0,3	92,7	94,0
Insgesamt	**378,6**	**778,6**	**92,7**	**94,0**

Die Forderungen an Kreditinstitute umfassen im Wesentlichen kurzfristige Einlagen bei anderen HSBC-Einheiten.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sind folgende Beträge enthalten:

	Verbundene Unternehmen		Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
in Mio. €	**30.06.2017**	**31.12.2016**	**30.06.2017**	**31.12.2016**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	956,5	317,3	0,0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5,4	57,2	10,2	11,9
Insgesamt	**961,9**	**374,5**	**10,2**	**11,9**

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Einlagen anderer HSBC-Einheiten.

In den Handelsaktiva und -passiva sowie in den Finanzanlagen sind keine Geschäfte enthalten, die mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen wurden. Die abgeschlossenen zins- und währungsbezogenen Derivate mit verbundenen Unternehmen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

	Derivate	
in Mio. €	**30.06.2017**	**31.12.2016**
Derivate mit positiven Marktwerten	985,5	786,3
Derivate mit negativen Marktwerten	457,8	918,3

21 Day-1 Profit or Loss

Ein Day-1 Profit or Loss kann für finanzielle Vermögenswerte im Handel entstehen, deren Bewertung mit einem internen Modell erfolgt, wobei aber mindestens ein wesentlicher Bewertungsparameter am Markt nicht beobachtbar ist. Der Day-1 Profit or Loss wird als Differenz des theoretischen Preises zum tatsächlich gehandelten Preis ermittelt.

Der Day-1 Profit or Loss hat sich in der Berichtsperiode wie folgt entwickelt:

in Mio €	**2017**	**2016**
Stand 01.01.	**0,2**	**0,3**
Neugeschäft	0,3	0,0
Erfolgswirksam vereinnahmter Day-1 Profit or Loss	–0,2	–0,1
davon Schließen von Positionen	–0,2	0,0
davon fällig gewordene Transaktionen	0,0	–0,1
davon beobachtbar gewordene Marktparameter	0,0	0,0
Stand 30.06.	**0,3**	**0,2**

22 Derivategeschäft

		Nominalbeträge nach Restlaufzeit				
in Mio €		**bis 1 Jahr**	**1–5 Jahre**	**Über 5 Jahre**	**Summe**	**Positive Markt-werte**
Zinsbezogene Geschäfte						
	30.06.2017	6.959,5	12.692,1	5.137,9	24.789,5	757,2
	31.12.2016	6.742,5	14.073,4	5.385,1	26.201,0	973,8
Währungsbezogene Geschäfte						
	30.06.2017	56.522,8	3.448,7	154,8	60.126,3	758,2
	31.12.2016	53.097,4	3.963,7	138,1	57.199,2	864,6
Rohstoffbezogene Geschäfte						
	30.06.2017	186,0	52,3	0,0	238,3	13,2
	31.12.2016	295,3	23,8	0,0	319,1	14,0
Aktien-/indexbezogene Geschäfte						
	30.06.2017	7.370,9	34,2	8,3	7.413,4	2,3
	31.12.2016	6.347,9	18,9	12,6	6.379,4	3,0
Insgesamt						
	30.06.2017	71.039,2	16.227,3	5.301,0	92.567,5	1.530,9
	31.12.2016	66.483,1	18.079,8	5.535,8	90.098,7	1.855,4

Bei der Ermittlung der Nominalbeträge werden sowohl Geschäfte mit positiven Marktwerten als auch Geschäfte mit negativen Marktwerten berücksichtigt. Die angegebenen positiven Marktwerte stellen die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller OTC-Kontrahenten ungeachtet deren individueller Bonität entstehen können. Die Werte bestehen aus laufenden zins-, fremdwährungs- und aktien-/indexbezogenen Geschäften, die ein Erfüllungsrisiko sowie entsprechende Marktpreisrisiken beinhalten. Netting-Vereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Börsengehandelte Produkte und Stillhalterpositionen sind aufgrund ihres begrenzten Ausfallrisikos hier nicht aufgeführt.

23 Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio. €	**30.06.2017**	**31.12.2016**
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	2.540,9	2.405,1
Unwiderrufliche Kreditzusagen	9.798,3	9.356,5
Insgesamt	**12.339,2**	**11.761,6**

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) Grundsätze für die steuerliche Behandlung von sogenannten Cum/Cum-Transaktionen veröffentlicht. Hierin sind beispielhaft Fallgestaltungen solcher Transaktionen sowie die Auslegung des BMF zur jeweiligen steuerlichen Behandlung aufgelistet. Die Bank hat begonnen, das Schreiben und die Auswirkungen auf Aktiengeschäfte in der Vergangenheit zu analysieren. Nach derzeitigem Stand der für Cum/Cum Geschäfte allgemein durchgeführten Analysen kommt die Bank zu dem Ergebnis, dass die getätigten Aktiengeschäfte nicht als unangemessene rechtliche Gestaltungen gemäß § 42 AO qualifiziert werden sollten. Die Analyse ist noch nicht abgeschlossen. Dem verbleibenden Risiko ist nach den derzeitigen Erkenntnissen Rechnung getragen.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Halbjahresfinanzberichterstattung der Konzernhalbjahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.

Düsseldorf, den 25. Juli 2017

Der Vorstand

Carola Gräfin v. Schmettow

Dr. Rudolf Apenbrink

Paul Hagen

Fredun Mazaheri

Norbert Reis

Dr. Jan Wilmanns

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Wir haben den verkürzten Konzernzwischenabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung, verkürzter Konzern-Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten Erläuterungen (Notes) zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung und zur Bilanz des Konzerns – und den Konzernzwischenlagebericht der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2017, die Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts nach § 37w WpHG sind, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des verkürzten Konzernzwischenabschlusses nach den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und des Konzernzwischenlageberichts nach den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem verkürzten Konzernzwischenabschluss und dem Konzernzwischenlagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzernzwischenabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, oder dass der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden sind.

Düsseldorf, den 10. August 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Goldschmidt
Wirtschaftsprüfer

ppa. Susanne Beurschgens
Wirtschaftsprüferin

LETZTE SEITE

Basisprospekt vom 7. November 2017
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Outperformance-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle oder einen Korb bestehend aus den vorstehend genannten Korbkomponenten/Basiswerten
Sprint-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Puffer Plus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 7. November 2017

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG